Die rechtliche Natur des Vertrages

über die

Versicherung des eigenen Lebens mit Bezug auf das Recht des Begünstigten.

AGAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Juristischen Facultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt und öffentlich zu vertheidigen

am

5. August 1890 um 10½ Uhr

von

Max Reuscher,
Kammergerichts-Referendar.

Opponenten:

Kammergerichts-Referendar Benneke,
Oberlandesgerichts-Referendar Dr. jur. Francken,
Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Frenzel.

Potsdam.
Krämer'sche Buchdruckerei (Paul Brandt).

Seinen theuren Eltern

in dankbarer Liebe und Verehrung

gewidmet.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Natur der Lebensversicherung.

Kapitel 1.

Begriff und Erfordernisse der Versicherung im Allgemeinen.

Seite.

§ 1. Sicherung gegen eine durch Zufall drohende Vermögensgefahr 2
§ 2. Vertheilung des Schadens auf eine Mehrheit von Personen 3

Kapitel 2.

Wesen der Lebensversicherung.

§ 3. Bedenken gegen die Eigenschaft des Todes, als eines gefährlichen Zufalles im Versicherungssinne 5
§ 4. Unzulängliche Versuche zur Beseitigung dieser Bedenken . 6
§ 5. Die Lebensversicherung besteht aus einzelnen Jahresversicherungen, und für jedes Jahr ist der Tod eine Gefahr sowohl in Bezug auf das »an«, als auch auf das »quando« 8
§ 6. Die Schadensvertheilung ist nur für jedes einzelne Jahr möglich; für die weitere Zukunft liegt nur ein pactum de contrahendo vor 13
§ 7. Die Lebensversicherung ist Schadensversicherung . . . 18
§ 8. Gegenstand der Lebensversicherung ist nicht der objective Werth des betreffenden Lebens, sondern das materielle Interesse Dritter an demselben 23
§ 9. Dieses Interesse kann sachgemäss nur von den vertragschliessenden Theilen bemessen werden 28
§ 10. Nur diese können auch das Vorhandensein eines versicherbaren Interesses beurtheilen 32

Seite.

§ 11. Irrige Massregeln zur Verhütung von Missbräuchen haben schliesslich dahin geführt, wie die Abschätzung, so auch die Prüfung des Versicherungsinteresses ausschliesslich dem Träger des versicherten Lebens zu überlassen und das Fortbestehen des Interesses bis zur Zurücknahme seiner Zustimmung anzunehmen 34

Zweiter Abschnitt.

Das Recht des Begünstigten.

Kapitel 3.

Die rechtliche Natur der Versicherung zu Gunsten Dritter.

§ 12. Die Versicherung zu Gunsten Dritter ist keine negotiorum gestio, auch keine Schenkung 41

§ 13. Sie ist vielmehr ein »Vertrag zu Gunsten Dritter« . . . 44

§ 14. Dem Dritten erwächst zunächst nur eine Anwartschaft auf ein aufschiebend bedingtes Forderungsrecht 48

§ 15. Dieses Recht fällt dem Dritten unmittelbar zu, weshalb das Recht auf die Versicherungssumme nicht zum Nachlass gehört 49

Kapitel 4.

Die s. g. unbestimmte Bezeichnung des Begünstigten.

§ 16. Die Versicherung »zu Gunsten meiner Kinder« 51

§ 17. Die Versicherung »zahlbar an meine Erben« 54

§ 18. Die Versicherung »zu Gunsten meiner Ehefrau« 57

§ 19. Jede Bezeichnung eines Begünstigten trägt den Charakter der Vorläufigkeit an sich; jede, auch die allgemeine Bezeichnung, begründet ein unmittelbares Forderungsrecht im Augenblick des Ablebens des Versicherten 58

§ 20. Rechte der Gläubiger des Versicherten nach dessen Tode . 58

§ 21. Rechte der Gläubiger im Konkurse über das Vermögen des Versicherten bei dessen Lebzeiten 61

Seite.

Kapitel 5.

Versicherung ohne Bezeichnung des Empfangsberechtigten.

§ 22. Liegt in der späteren Verfügung über die auf den Inhaber ausgestellte Police eine Schenkung oder eine Cession? . 62
§ 23. Das Recht auf die Versicherungssumme kann nicht Gegenstand der Schenkung von Seiten des Versicherten sein . 65
§ 24. Ebensowenig können dies die von ihm gezahlten Prämien sein 67
§ 25. Dasselbe gilt von der Reserve und dem Rückkaufswerth . 68
§ 26. Auch eine Cession liegt nicht vor 71
§ 27. Die Versicherung ohne Bezeichnung eines Empfangsberechtigten dient ebenfalls bestimmten, ausserhalb der Person des Versicherten liegenden Vermögens-Interessen 73
§ 28. Das Recht auf die Versicherungssumme gehört auch in diesem Falle nicht zum Nachlass 76
§ 29. Durch Begebung der Police oder durch nachträgliche Bezeichnung eines Dritten in derselben wird dasselbe Rechtsverhältniss hergestellt, als wenn die Versicherung von vornherein zu Gunsten Dritter geschlossen wäre . . . 78
§ 30. Das Recht der Gläubiger im Concurse bezüglich der Versicherungssumme und bezüglich der Prämien 80
§ 31. Der begünstigte Erbe hat weder Versicherungssumme noch Prämien zu konferiren 82

Erster Abschnitt.

Die Natur der Lebensversicherung.

Im Gegensatz zu anderen Versicherungen gelangt bei der Lebensversicherung diejenige Person, deren Leben, nach dem landläufigen Sprachgebrauch, versichert ist, nur ausnahmsweise in den Besitz der Versicherungssumme. Zwar haben sich im Laufe der Zeit Abarten der Lebensversicherung gebildet, welche regelmässig dem Versicherten selbst die Versicherungssumme zufallen lassen. Dieselben stehen jedoch an Verbreitung weit hinter der ursprünglichen Versicherung auf die ganze Lebensdauer zurück [1] und werden daher im Nachfolgenden ausser Erörterung bleiben.

Die gedachte Eigenthümlichkeit der Lebensversicherung auf den Todesfall für die ganze Lebensdauer des Versicherten hat nun von jeher die Aufmerksamkeit der Juristen erregt und die Veranlassung zu manichfachen Streitfragen gegeben, welche zum Theil auch im gegenwärtigen Augenblicke noch immer einer befriedigenden und allgemein anerkannten Lösung harren.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass zwischen der Lebensversicherung und den übrigen Versicherungsgeschäften nicht nur in vorgedachter, sondern auch in mancher anderen Beziehung Verschiedenheiten bestehen. Es fragt sich aber, ob diesen Abweichungen die Bedeutung beizumessen ist, welche ihnen in Wissenschaft und Rechtsprechung vielfach beigemessen worden ist und noch beigemessen wird.

Anm. 1. Vgl. über die Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften in dieser Hinsicht Chaufton, Les assurances, leur passé, leur présent et leur avenir pp., Paris 1884, t. I. p. 22.

Kapitel 1.

Begriff und Erfordernisse der Versicherung im Allgemeinen.

§ 1.

Unter einem Versicherungsvertrage versteht die heutige Wissenschaft nur einen solchen Vertrag, bei welchem das Motiv der Sicherung zum Rechtsprinzip erhoben, wenn nicht alleiniger, so doch offen ausgesprochener hauptsächlicher und überwiegender Inhalt, die Deckung einer fremden [2] Vermögensgefahr der wesentliche Gegenstand der gegen Entgelt [3] von dem Mitkontrahenten übernommenen bedingten Verpflichtung ist [4]. Die durch eine Versicherung gedeckte Gefahr folgt den allgemeinen Regeln; sie muss vor allem ein zufälliges Ereigniss betreffen, d. h. ein solches, welches nicht von der unmittelbar, formell oder materiell, an dem Versicherungsgeschäfte betheiligten Person schuldhaft herbeigeführt ist. Unerheblich ist

---

Anm. 2. Mit Recht bezeichnet Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie S. 616 Anm. 1, und mit ihm zahlreiche andere Schriftsteller die »Selbstversicherung«, die in der richtigen Vertheilung eines grossen Kapitals auf verschiedene Punkte liegt, als uneigentliche Versicherung. Chaufton, a. a. O. I. S. 220, welcher die Selbstversicherung für wahre Versicherung hält, vergisst, dass die, auch seiner Ansicht nach, jeder Versicherung charakteristische Gegenseitigkeit, mutualité, nur da von Wirkung sein kann, wo sie sich auf verschiedene Vermögen erstreckt. Die beabsichtigte Wirkung, den Schaden ungeschehen zu machen, d. h. das betroffene Vermögen genau so wieder herzustellen, wie es vor dem Schadensfalle war, kann durch die Vertheilung des Schadens lediglich auf die Bestandtheile desselben Vermögens nicht erreicht werden.

Anm. 3. »Ohne Prämie keine Versicherung.« Diesen Satz enthalten alle Gesetzbücher.

Vgl. A. L. R. Th. II. T. 8 §§ 1934/35, Code de commerce art. 332, Codice di commerzio art. 417, Belgisches Gesetz vom 11. Juni 1874 art. 1, die Handelsgesetzbücher von Argentinien art 634, Ägypten 173, Holland 246, Chile 512, Ungarn 463 u. 498.

Anm. 4. Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I. S. 582; Gerber, Deutsches Privatrecht; König, in Endemanns Handbuch Bd. III. S. 747; Predöhl, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXII. S. 443 ff.; Staudinger, die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag; Malsz, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts; Vivante, Il contratto di assicurazione t. III. p. 1 ff.; Crawley, The law of life insurance; de Montluc, Les assurances sur la vie p. 72.

dabei [5], ob dieses Ereigniss auch objectiv ein zufälliges oder ob es von einer anderen Person schuldhaft herbeigeführt ist [6]. Hierin folgt die Lebensversicherung ganz den übrigen Versicherungsverträgen. Besonders verlangen die Versicherungsgesellschaften in neuerer Zeit mehr und mehr lediglich eine subjective Zufälligkeit.

§ 2.

Ein weiteres Erforderniss des Versicherungsvertrages folgt aus dem Wesen und dem Zweck der Versicherung. Durch die Versicherung will der Einzelne sich gegen die Gefahren sichern, denen er durch den möglichen Eintritt gewisser Ereignisse ausgesetzt ist (vgl. Ehrenberg, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXXII. S. 429). Er kann dieses Ziel auf verschiedenen Wegen erreichen. Die einfachste Art ist die, dass er einer anderen Person Vortheile verspricht, falls dieselbe den im Falle wirklichen Eintritts des gefürchteten Ereignisses eintretenden Schaden zu ersetzen übernimmt.

Dies war der, allerdings noch unvollkommen ausgesprochene, Gedanke des foenus nauticum, welches mit der Versicherung weiter nichts gemeinsam hatte [7] und welches daher auch in der neueren Entwicklung, ebenso wie die im Lauf der Zeit sonst noch aufgetretenen, mehr oder weniger gleich gearteten, gleich unvollkommenen Einzel-Sicherungsverträge, fast vollständig verdrängt ist. An seine Stelle trat die Zusammenfassung gleichmässig drohender, aber nicht in allen Fällen gleichartig oder überhaupt eintretender Gefahren mit dem Grundsatz der Vertheilung des im Einzelfalle eintretenden Verlustes auf die Gesammtheit als selbständigem Assoziationszweck, dergestalt, dass der den Einzelnen möglicherweise bis zur wirthschaftlichen Vernichtung treffende Schaden fast ganz, bis auf den Betrag des von ihm zu dem gemeinsamen Fonds

---

Anm. 5. Vgl. Staudinger, a. a. O. S. 88; H. Hoffmann, der Lebensversicherungsvertrag u. s. w. S. 49; Vivante a. a. O. III. p. 1 ff.; Gruchot; Beiträge Bd. XX., no. 43. S. 609.

Anm. 6. Vgl. Staudinger, a. a. O.

Anm. 7. Vgl. Chaufton a. a. O. t. I. p. 349: Le foenus nauticum n'a de l'assurance que le nom, c'est une forme de jeu. S. Dujarier S. 16 a. a. O.

zu leistenden Beitrages [8], ersetzt und auf die Gesammtheit der Verbundenen abgewälzt wird, von welcher er ohne Beeinträchtigung des Wohlbefindens getragen wird [9]. In gewissem Sinne liegt diese den Versicherungsverträgen eigene Zusammenfassung (wie Goldschmidt a. a. O. Bd. I. S. 583 und Mornard bemerken) schon in der auf Grund der Ergebnisse der Statistik festgesetzten Prämie. Beim Vorhandensein einer solchen würde daher, rein theoretisch betrachtet, auch der vereinzelte Vertrag als wahrer Versicherungsvertrag sich darstellen. In Wirklichkeit würde jedoch ein solcher Vertrag für beide Theile, Versicherer wie Versicherten, nach wie vor fast den Charakter einer Wette haben, und zwar schon aus dem Grunde, weil es sehr leicht vorkommen kann, dass die für die Gesammtheit das Risiko richtig darstellende Prämie [10] der Gefahr des Einzelfalles, mangels der Möglichkeit eines Ausgleichs, nicht gewachsen ist [11].

Thatsächlich kann man also von wahrer Versicherung im

Anm. 8. Dieser Beitrag kann möglicher Weise sehr gering sein, wenn nämlich die Prämie ebenfalls zum Gegenstand eines Versicherungsvertrages gemacht wird. Vorhanden muss er aber stets sein, soll anders nicht das Geschäft, mangels eines Entgeltes, aufhören, ein Versicherungsvertrag zu sein (s. oben).

Anm. 9. Vgl. Predöhl a. a. O.; Wagner in Schönbergs Jahrbuch Bd. II. S. 793; Ehrenberg, a. a. O. S. 415, 418, 436, 443, 485; A. Hoffmann: das Recht auf die Versicherungssumme bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter; Schäffle, das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft Bd. II. § 275 S. 327; Reuling in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XV. S. 58 ff.; Rüdiger, Versicherungsbüchlein; Couteau, Traité des assurances; Begerem & de Baets, Traité des assurances terrestres, p. 10; Vivante, a. a. O.; Mornard, Du contrat d'assurance sur la vie; Chaufton a. a. O. S. 1: »L'assurance n'est autre chose que la division des risques à l'infini, l'assurance est le mécanisme à l'aide duquel s'opère le partage du hasard«; endlich auch Laband in der Festgabe für Thöl, S. 17.

Alle diese legen besonderes Gewicht auf das Moment der Assoziation. Abweichend hält Elster, die Lebensversicherung in Deutschland, S. 3, die Assoziation vieler Einzelvermögen für unwesentlich, trotzdem auch er die Vertheilung des Schadens auf viele als Kennzeichen der Versicherung betont.

Anm. 10. »La prime n'est que l'expression du risque«, sagt Mornard sehr treffend.

Anm. 11. Elster, a. a. O. S. 93, will denn auch den von Einzelnen bezw. von offenen Handelsgesellschaften, Kommandit- oder stillen Handelsgesellschaften, ja selbst den von Kommanditgesellschaften auf Actien geschlossenen Versicherungsvertrag ganz beseitigt wissen.

heutigen Sinne nur da sprechen, wo die Übernahme der Gefahr Gegenstand eines Grossbetriebes auf der Grundlage einer Association ist, welche in jedem Falle — also auch bei der Übernahme einer Versicherung gegen Prämie — wegen der Vertheilung der eintretenden Schadensfolgen auf die Mitversicherten, den Begriff der Gegenseitigkeit in sich schliesst [12].

Kapitel 2.

Wesen der Lebensversicherung.

Aus dem Begriff der Gefahr folgt, dass ein für den Einzelnen mit Sicherheit eintretendes Ereigniss, welches die Verpflichtung des Versicherers zu einer lediglich betagten machen würde, einer Versicherung nicht fähig ist. (Vgl. Ehrenberg, S. 427 in der Ztschr. f. H. R. XXXII.)

§ 3.

Der Tod des Menschen ist ein Ereigniss, dessen Eintritt innerhalb eines zwar nicht gewissen, aber doch begrenzten Zeitraumes mit Sicherheit erfolgt [13], und bei welchem daher, an sich betrachtet, keinesfalls ein dies incertus an und nur beschränkt ein dies incertus quando in Betracht kommen kann.

Wenn dem so ist, dann fehlt es der Lebensversicherung an dem ersten und wichtigsten Erforderniss einer Gefahr in dem hier in Betracht kommenden Sinne.

Anm. 12. Bei jeder wahren Versicherung sind in Wahrheit die Versicherten zugleich Versicherer, wie sich Scherer in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. XX. ausdrückt; vgl. Ehrenberg, S. 422 a. a. O. Vgl. auch Goldschmidt, Handbuch Bd. I. S. 582, 584 und Zeitschrift Bd. XXIII. S. 181; Mornard, a. a. O. S. 84; Rüdiger, a. a. O. S. 8; Laband, a. a. O. S. 19; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 246; Staudinger, a. a. O. S. 42; A. M.: Rehfous (S. 18), Le contrat d'assurance sur la vie. — Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 192, 206 definirt: »L'assurance, au point de vue économique, est la compensation mutuelle des effets du hasard sur le patrimoine de l'homme.«

Anm. 13. Mornards Bemerkung (S. 9 a. a. O.), »in gewissem Sinne müsse bei jeder Versicherung die Gefahr einmal eintreten, wenn man nur die Dauer des laufenden Versicherungsvertrages genügend ausdehne«, muss, obwohl durch geschickte Verwerthung der Daten der Statistik gewonnen, doch als irreführend bezeichnet werden. Es ist und bleibt wahr, »Jeder Mensch stirbt, aber nicht jedes Haus brennt ab.« (Wiegand, die Schule des Lebensversicherungs-Agenten, S. 17).

In der That wollen auch viele Schriftsteller den Tod als Fälligkeitstermin bei der Versicherung auf die ganze Lebensdauer nur für Befristung angesehen wissen [14] und lassen deshalb als Versicherung nur die Lebensversicherung auf kurze Zeit und die Unfallversicherung gelten.

§ 4.

Demgegenüber hat man sich dadurch zu helfen gesucht, dass man nicht den Tod schlechthin [15], sondern den vorzeitigen Tod als die Gefahr bezeichnete, welche den Gegenstand der Lebensversicherung bilde [16].

Auch diese Ansicht entspricht indess dem wahren Sachverhalt nicht.

Allerdings wird in sehr vielen Fällen die Versicherungsnahme durch die Besorgniss des Versicherten veranlasst, vor der

---

Anm. 14. Vgl. Reuling, a. a. O. Bd. XV. S. 58 ff.; Elster, a. a. O. S. 25; Buff, Über einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung [der Tod sei überhaupt keine Gefahr]: Arthur Hoffmann, a. a. O. S. 4 u. 25, sowie die von ihm Citirten, Senès, Moniteur des assurances, année 1872/73, u. a. halten den Tod für eine Gefahr nur bei der Lebensversicherung auf kurze Zeit, eine Ansicht, die schon in art. 302 des Holländischen Handelsgesetzbuchs, vor dem Gesetz vom 1. Juni 1875, und in art. 496 des Württembergischen Entwurfs eines Deutschen Handelsgesetzbuchs vertreten ist.

Zu der ersteren Meinung bemerkt Cohn, der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprinzipien, S. 12, treffend: »folgerichtig müsste danach auch der überall geübten Viehversicherung die Anerkennung als Versicherung versagt werden.«

Anm. 15. Weshalb der Tod schlechthin nicht die übernommene Gefahr darstellt, erörtert Laband, a. a. O. S. 12, sehr zutreffend, indem er zugleich die von ihm als möglich angenommene Ansicht bekämpft, dass die Gefahr der Unterbilance bei der Gesellschaft, also das Unternehmerrisiko, das Versicherungsrisiko darstelle, für dessen Übernahme ein Theil der Prämien die Deckung bilde. Bei seiner Auffassung der Lebensversicherungsgesellschaften als Sparkassen könnte allerdings wohl jemand auf diese Ansicht kommen, wenn anders nicht die von Laband selbst, das. S. 15, zugestandene »Verwandtschaft« der Lebensversicherung mit den übrigen Versicherungen dahin verblassen soll, dass nur »rechnungsmässig« (vgl. a. a. O. S. 27) der einzelne Todesfall wie ein Risiko im Versicherungssinne behandelt wird.

Anm. 16. Vgl. in diesem Sinne Malsz, Betrachtungen pp. S. 25—28; desselben Abhandlung in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. II. S. 226; Cohn, a. a. O. S. 15; Buff, a. a. O. S. 20; Bensa, Il contratto di assicurazione nel medio evo, p. 128 u. a.

Verwirklichung gewisser Pläne zu sterben [17], nach deren, durch ein längeres Leben ermöglichter Durchführung vielleicht kein Interesse mehr an der Fortsetzung der Versicherung vorhanden ist.

Gegen die Annahme des vorzeitigen Todes als der durch die Lebensversicherung zu deckenden Gefahr sprechen jedoch verschiedene Gründe.

Einmal ist der Begriff des vorzeitigen Todes schwer in allgemein befriedigender Weise festzustellen [18]. Sodann ist der Versicherer verpflichtet zur Gegenleistung, gleichviel wann der Versicherte stirbt [19]; selbst die Erreichung des höchsten Lebensalters durch den Versicherten befreit den Versicherer nicht von seiner Verpflichtung. Endlich kann, nach den Tarifen allerdings zu höheren Prämiensätzen, Versicherung auch in vorgerücktem Alter genommen werden [20], also zu einer Zeit, wo von einem vorzeitigen Tode doch nur in subjectivstem Sinne die Rede sein könnte.

Eine weitere, ebenfalls von Vielen vertretene Meinung verzichtet bei der Lebensversicherung auf das Erforderniss des dies incertus an und hält die unbestrittene Ungewissheit quando, »in Anbetracht der eigenartigen Natur« des Lebensversicherungsvertrages für genügend (Vgl. z. B. Ehrenberg, S. 18 a. a. O.; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes S. 314 f.), ohne dass jedoch auch hieraus eine in jeder Hinsicht befriedigende Lösung zu gewinnen wäre.

Anm. 17. Vgl. hierüber z. B. Goldschmidt, in seiner Zeitschrift Bd. XXIII. S. 179 ff. und Handelsrecht Bd. I. S. 582 Anm.

Ferner Couteau, Mornard, Chaufton und Vivante, a. a. O.

Anm. 18. Cohn, a. a. O. S. 14, meint, der Tod vor Erreichung der durch die Statistik ermittelten durchschnittlichen Lebensdauer müsse als »vorzeitig« gelten.

Ebensogut kann man aber eine genaue Beurtheilung jedes einzelnen Falles für unerlässlich und für vorzeitig eingetreten den Tod nur dann halten, wenn im konkreten Falle der Versicherte stirbt, bevor er das Alter erreicht hat, das er nach seinen Gesundheits- und Lebensverhältnissen zu erreichen hoffen konnte — um etwas anderes könnte es sich doch kaum handeln!

Anm. 19. Vgl. A. Hoffmann, a. a. O. S. 7; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 219. Dies lässt Ehrenberg S. 15 Bd. XXXIII. Zeitschrift f. H. R. ausser Acht.

Anm. 20. Nur für die Unfallversicherung findet sich, aus naheliegenden Gründen, die Bestimmung, dass Personen über 60 Jahre — wie auch unter 18 Jahren [Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einzel-Unfallversicherung der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Köln] — schlechthin (bei der Lebensversicherung nur, wenn überhaupt, »in der Regel«) von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§ 5.

Eine solche wird vielmehr nur durch ein genaueres Eingehen auf den im Versicherungsvertrage zum Ausdruck gelangenden Willen der Vertragschliessenden zu erreichen sein. Die erst in neuester Zeit zu kräftiger Entwicklung gelangte Lebensversicherung hat in den Gesetzen nur geringe Berücksichtigung finden können [21]. Für die Beurtheilung der hierher gehörenden Geschäfte sind deshalb in erster Linie die leges contractus, die Statuten, Prospecte und Geschäftspläne, sowie die Policen nebst Deklarationen massgebend. Dies wird denn auch allgemein anerkannt [22. 23. 24].

Auch über die Auslegung dieser leges contractus bestehen feste Grundsätze [25].

Anm. 21. Zwar hat es nicht an Versuchen zur Festsetzung umfassender Bestimmungen gefehlt. Vgl. die Bestimmungen in Buch III. Tit. 6 u. 7 art. 327 bis 384 des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten und in art. 894—921. 2. Lesg. des Dresdner Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Gesetzes über die Schuldverhältnisse [Verhandlungen der Kommission etc. bei Kübel, in Malsz' Zeitschrift für Versicherungsrecht, Bd. I. S. 321 ff., Bd. II. Seite 1 ff. In Anbetracht der noch in vollem Flusse befindlichen Entwicklung des Instituts sind jedoch solche Versuche als verfrüht zu bezeichnen (vgl. Prot. d. Komm. z. Berathg. e. allg. Dtsch. H. G. B. 45. Sitzg. v. 26. VI. 57, S. 863 ff.).

Anm. 22. Nach § 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der 17 deutschen Versicherungsgesellschaften sollen zwar nur die Policen massgebend sein. In § 1 das. heisst es jedoch, »die Deklaration bilde mit der Police den Versicherungsvertrag. In dieser Beziehung vgl. Erk. R. O. H. G. v. 20. October 1871, Bd. III. S. 339 ff. der Entscheidungen. Danach ist die, allgemein übliche, Bezugnahme auf den Antrag entscheidend [die Gesellschaft versichert auf Grund des Antrages], um den Antrag zu einem Bestandtheil des Vertrages zu machen.

Anm. 23. Vgl. l. 1 § 6 D. XVI., 3: Contractus legem ex conventione accipiunt.

Anm. 24. Aus der umfangreichen Rechtssprechung seien nur erwähnt die Erkenntnisse R. O. H. G. v. 13. Dezember 1870 und 10. Januar 1874, bezw. in Bd. I. S. 154 und Bd. XII. S. 204. (Soweit die lex contractus reicht, ist die Anwendung allgemeiner Rechtsnormen ausgeschlossen. Vgl. auch art. 1134, 1156 Code civil).

Anm. 25. Da die Grundlagen und Einzelheiten der Vereinbarungen thatsächlich einseitig und ohne jede wirkliche Mitwirkung des anderen Theiles von den Versicherungsgesellschaften aufgestellt werden, auch die Mehrzahl der Versicherten nach dem Grade ihrer allgemeinen Bildung und ihrer Geschäftsgewandtheit garnicht in der Lage ist, die ihr gemachten Vorlagen nach ihrer vollen rechtlichen Bedeutung und Tragweite sachgemäss zu prüfen, so liegt es in der Natur der Sache, in Zweifelsfällen die getroffenen Vereinbarungen gegen den Versicherer als den

Es findet sich nun in den Versicherungsbedingungen aller Länder, entsprechend dem Satz »Ohne Prämie keine Versicherung«, die mehrfach auch in Gesetzen [26] getroffene Bestimmung, dass die Versicherung nur solange besteht, als die vorweg zu entrichtenden Prämien pünktlich gezahlt werden. Weiterhin ist überall hervorgehoben, die Zahlung der Prämien ausser der schon im Augenblick der Versicherungsnahme fällig werdenden, sofort geschuldeten ersten Jahresprämie stehe im Belieben des Versicherten [27].

---

sachkundigen Theil, qui clarius loqui debuisset, auszulegen. Vgl. hierüber das R. O. H. G. in dem Erkenntniss vom 4. April 1871, Bd. II. S. 183 Entsch.; desgl. der Apellhof zu Turin, Erk. v. 26. April 1875 (Annalen IX. 2. 203); ferner die Erkenntnisse des R. O. H. G. vom 2. September 1871, Bd. III. S. 85 d. Entsch., vom 21. November 1871, Bd. IV. S. 59 d. Entsch., vom 1. März 1872, Bd. V. S. 242 d. Entsch.; vom 30. October 1873, Bd. XI. S. 271; desgl. des Österreichischen Ob. Ger. Hofes vom 7. Dezember 1864 und 22. April 1880; ferner die englische Praxis bei Ch. J. Bunyon, The Law of Life Assurance, London 1868, S. 82; desgl. (nur klare und unzweideutige Bestimmungen können die Haftung des Versicherers beschränken) vgl. Erk. R. O. H. G. vom 13. Dezember 1870, Bd. I. S. 154 der Entscheidungen, sowie auch Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 67.

Besondere Rücksicht wird dabei noch auf die Bildungs- und Standesverhältnisse des Versicherten genommen. Vgl. z. B. Erk. des R. O. H. G. vom 24. Januar 1870, Bd. I. S. 32 d. Entsch., u. a. — A. Hoffmann, a. a. O. S. 16, hält dies für zu weit gehend und weist darauf hin, der Versicherte habe ja Gelegenheit und sogar die Pflicht, Unklarheiten durch Erläuterungen aufzuhellen. Dieser Einwand erscheint allzu doctrinär. Dagegen versteht es sich von selbst, dass einem klaren Sinn der Worte gegenüber von dem Versicherten der Einwand der Härte nicht geltend gemacht werden kann. Vgl. Erk. R. O. H. G. vom 22. Juni 1871, Bd. II. S. 388.

Anm. 26. Vgl. Handelsgesetzbücher von Holland, art. 257, Italien, art. 1173, Ungarn, art. 473, 500, Spanien, art. 388, Chile, art. 542, sowie auch § 907 des Entwurfs eines deutschen Obligationenrechts. Vgl. Ehrenberg, S. 447 a. a. O. Ähnlich § 2109. Th. II. T. 8. A. L. R.

Anm. 27. »Le payement de la prime est facultatif!« Vgl. darüber Couteau, a. a. O., und die von ihm aufgeführten Statuten der Gesellschaften L'Assurance Générale, Le Phénix, L'Union, La Fondiaria, alle in art. 3, La Royale Belge u. a., welche dem Verfasser nicht zugänglich waren.

In ähnlichem Sinne drückt sich auch der Versicherungsschein der Bayr. Hypoth. u. Wechselbank München aus: »Versichert wird das Leben — unter der Bedingung pünktlicher Prämienzahlung, zunächst aber von — bis (auf Ein Jahr). (Beilage No. 1 bei Staudinger, a. a. O.)

und die Police der Allgemeinen Lebensversicherungsanstalt Hannover: »Die Versicherung bleibt in Kraft unter der Bedingung, dass — in Zukunft nach Ablauf

Die Bedeutung dieser Bestimmungen für die Beurtheilung des Lebensversicherungsvertrages ist bis jetzt nicht hinreichend gewürdigt worden.

Dieselbe ist nach Couteaus [28] und andrer französischer Schriftsteller Auffassung in Folgendem zu finden.

Alle Arten wahrer Versicherung haben die Festsetzung eines bestimmten Zeitraumes zur Voraussetzung, für welchen die Versicherung in Geltung sein soll, dergestalt, dass der Versicherer nur dann verpflichtet ist, wenn das Ereigniss, gegen welches die Versicherung genommen ist, im Laufe dieses, durch die [wie erwähnt, im voraus zahlbare, wenngleich möglicherweise zum Theil gestundete] Prämie gedeckten, Zeitraumes eintritt.

Eine Versicherung auf ganz unbestimmte Zeit kann demnach als wahre Versicherung nicht angesehen werden [29].

Hiernach rechtfertigt sich scheinbar die Ansicht derer, welche die Lebensversicherung schon deshalb nicht als »Versicherung« gelten lassen, weil sie auf die ganze, innerhalb gewisser Grenzen völlig unbestimmte Lebensdauer geschlossen werde, und weil es ihr, da eine Versicherung gegen ein innerhalb der festgesetzten Versicherungsperiode mit Nothwendigkeit eintretendes Ereigniss undenkbar ist, somit an dem Erforderniss einer Gefahr im Sinne wahrer Versicherung fehle [30]. Jene Annahme ist indess nur schwer mit der Absicht der Parteien in Einklang zu bringen.

In zahlreichen Fällen beabsichtigt der Versicherungsnehmer durch die Versicherung, welche er auf sein Leben nimmt, für Verwandte oder Angehörige zu sorgen, ohne irgendwie weiter

---

jeden Rechnungsjahres die erforderlichen Beträge entrichtet werden.« Nach Rehfous, S. 61 a. a. O. enthalten die englischen Policen allgemein die Bestimmung, dass der Vertrag auf Ein Jahr abgeschlossen und von Jahr zu Jahr nach dem Belieben des Versicherten verlängert wird, die ordnungsmässige Zahlung der Prämien vorausgesetzt.

Anm. 28. Couteau, I. S. 159, 174, 179, 183 a. a. O. Näheres s. S. 17.

Anm. 29. Code de commerce art. 332. Auch § 2094 Th. II. T. 8 A. L. R. spricht diesen Grundsatz aus, wobei es freilich fraglich erscheint, ob damit der Lebensversicherung auf die ganze Lebensdauer der Charakter als Versicherung hat abgesprochen werden sollen, da doch dieselbe immerhin einen, wenn schon nur unbestimmt, begrenzten Zeitraum umfasst. Andrer Meinung Laband, S. 14, Begerem & de Baets, a. a. O. S. 6.

Anm. 30. Vgl. König bei Endemann, a. a. O. Bd. III. S. 777.

ein Interesse an der Versicherung zu haben, wenn etwa jene Personen vor ihm sterben oder wenn seine eigenen Verhältnisse sich so verändern, dass er, ohne in Bedrängniss zu gerathen, nicht mehr zur Bezahlung der Prämien vermögend ist.

Sein Interesse verlangt daher, dass ihm eine Möglichkeit gegeben sei, von der Versicherung, sobald ihm an deren Aufrechterhaltung nichts mehr gelegen ist, loszukommen, eine Möglichkeit, welche durch die Versicherungsbedingungen für die Dauer der jedesmaligen Versicherungsperiode ausdrücklich ausgeschlossen ist — wird doch die Prämie für die einmal begonnene Periode sofort in ganzer Höhe geschuldet.

Diese Möglichkeit wird dem Versicherungsnehmer durch die oben erwähnten Bestimmungen gewährt, welche durchaus nicht etwa als eine durch die vielberufene »eigenartige Natur« der Lebensversicherung gerechtfertigte, abweichend von der sonst für Versicherungen anerkannten Norm die Befugniss zum Rücktritt auch im Laufe der begonnenen Periode gewährende Nebenabrede anzusehen sind.

Müsste nicht in dem Falle, wo Versicherung mit Bezahlung sämmtlicher Prämien auf einmal, in einer sogen. »Mise«, bezw. »mit abgekürzter Prämienzahlung« stattgefunden hat, angenommen werden, der Versicherungsnehmer habe auf den Rücktritt verzichtet? [31]. Trotzdem findet der »Rückkauf« der Police auch dann statt. Andrerseits gestatten die Versicherungsbedingungen den »Rücktritt« nicht unbeschränkt, sondern erst dann, wenn die Versicherung ein gewisses Alter erreicht hat. Auch hat der Austretende nicht, wie derjenige, welcher ein vorbehaltenes Rücktrittsrecht ausübt [32], einen Anspruch auf die seinerseits zum Vertrage gemachte Leistung schlechthin, d. h. auf die Gesammtsumme der gezahlten Prämien — etwa ab-

Anm. 31. Allerdings findet sich in den Allgem. Vers.-Bed. der 17 deutschen Gesellschaften — bei Rüdiger, a. a. O. — die Bestimmung, im »Falle nichtpünktlicher Zahlung der fälligen Prämie seien alle geleisteten Zahlungen verfallen, vorbehaltlich nur der Wiederinkraftsetzung der erloschenen Versicherung.« Vgl. Hinrichs, in der Zeitschrift f. H. R. XX. S. 361 ff. Das kann aber u. E. auf den Fall einer Vorausbegleichung der sämmtlichen Prämien in einer sogen. Mise keine Anwendung finden.

Anm. 32. Über den Vorbehalt des Reurechts vgl. Windscheid, Pandecten § 321 Note 12.

züglich eines kleinen Betrages für die entstandenen Kosten, — sondern er erhält nur einen Bruchtheil der Reserve [33]. Es muss daher angenommen werden, dass die Leistung des Versicherungsunternehmers nicht in der Übernahme der Gefahr des Todes schlechthin besteht, sondern eine beschränktere Gefahr zum Gegenstande hat, deren Übernahme von der Zahlung der jedesmaligen Prämie abhängig ist.

Da nun die Prämien stets Jahresprämien [34] sind, so ergiebt sich, dass nicht der Tod an sich, auch nicht der vorzeitige Tod, sondern der mögliche Eintritt desselben im laufenden Jahre die von der Gesellschaft übernommene Gefahr darstellt.

Man hat es also bei der Versicherung auf die ganze Lebensdauer mit einer Folge von Jahresversicherungen zu thun, für deren jede der Tod, obwohl endlich einmal mit Nothwendigkeit eintretend, wirkliche Gefahr, d. h. ein solches Ereigniss ist, dessen Eintritt an et quando ungewiss ist, und deren jede also insofern die Eigenschaft einer wahren Versicherung als eines Deckung gegen ein möglicherweise eintretendes Ereigniss bezweckenden Vertrages besitzt [35. 36].

Der Umstand, dass die Prämien dem Versicherten abgeholt werden, während er nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes dieselben der Gesellschaft zu bringen verpflichtet wäre, wird dieser Auffassung nicht entgegengestellt werden können. Wird doch dieses Verfahren von den Gesellschaften

---

Anm. 33. Nach § 8 der mehrerwähnten Allgem. Vers.-Bed. 75%, nach anderen nur 50%.

Anm. 34. Über die Gründe, welche die Annahme der Versicherungsperioden auf je Ein Jahr zur Folge gehabt haben, vgl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 104 ff.

Anm. 35. Das R. O. H. G. hat zwar in dem Erk. vom 30. Juni 1871, Bd. III. S. 76 der Entsch., betont, »es liege ein einheitlicher, auf Grund des ursprünglichen Abschlusses von beiden Theilen zu erfüllender Vertrag vor«, jedoch mit dem Hinzufügen, dies treffe nur zu, »sobald nicht Gesetz oder Kontrakt Ausnahmen begründen.«

Die im Text ausgesprochene Ansicht ist damit schon als möglich anerkannt.

Anm. 36. Laband, der mit Elster (a. a. O. S. 27) und vielen anderen, wie erwähnt, die Lebensversicherung auf kurze Zeit für wahre Versicherung hält, stellt das Vorhandensein einer Folge von Jahresversicherungen in Abrede und will nur rechnerisch den Tod als Risiko gelten lassen, insofern »rücksichtlich der in kürzeren Zeitabschnitten erfolgenden Rechnungsabschlüsse die Ungewissheit des Eintritts des Todes in Betracht komme.« Vgl. auch Buff, a. a. O. S. 20.

freiwillig in ihrem eigenen Interesse beobachtet [37]. Im Wesentlichen läuft die allerdings vielfach übliche Abholung der Prämien wohl auf die Anfrage hinaus, ob der Versicherte den Vertrag zu erneuern beabsichtigt [38], wie ja Ähnliches auch in dem Miethsverhältniss vorkommt.

§ 6.

Nur dadurch, dass in dieser Weise der ganze Betrieb auf den einzelnen Jahresversicherungen aufgebaut wird [39], ist es möglich, dass der Versicherer auf die Dauer nicht nur ohne Verlust, sondern sogar mit einem, wie die Erfahrung lehrt, nicht unbedeutenden Gewinn [40] arbeitet. Es ist eben die bei

Anm. 37. Vgl. insbes. Erk. R. G. v. 22. XI. 79 (Bd. I. S. 196). Es lag in dem betreffenden Falle lediglich ein Anerbieten des Agenten vor, die Prämien abholen zu lassen, nachdem seitens des Versicherten die Zahlung bereits, wegen nichtrechtzeitigen Eintreffens der Police vergeblich, angeboten war. In anderen Fällen wird die Prämie durch ein solches Verfahren nicht zur »Holschuld.«

A. M. die von Rehfous S. 63 a. a. O. angeführten französischen Erkenntnisse.

Anm. 38. Vgl. Rehfous S. 66 a. a. O.

Anm. 39. Laband hebt, a. a. O. S. 28, sehr richtig hervor, dass immer nur der Stand des Geschäfts im gegebenen Zeitpunkte, nie aber, den Fall der Liquidation ausgenommen, das endliche Ergebnis ermittelt werden kann.

Anm. 40. Die Betheiligung des Versicherten (participation aux bénéfices) an diesem Gewinn ist bis jetzt kaum mehr als eine Phrase und kann, in der Form, in welcher sie Seitens der Actiengesellschaften geübt wird, nicht gebilligt werden.

Durch die höheren Prämien, welche die Versicherungsunternehmungen von den »mit Gewinnantheil« Versicherten verlangen, wird ein Gewinn erst künstlich geschaffen (vgl. R. O. H. G., Erk. v. 17. Sept. 1875, Bd. XVIII. S. 400); nicht aber stellen sich, wie Ehrenberg, Bd. XXXIII. S. 96 a. a. O. meint, die Prämien nachträglich als zu hoch heraus. Weshalb würde sonst Seitens der Gesellschaften ein solcher besonderer Prämiensatz für die »am Gewinn Betheiligten« festgesetzt.

Dieser sogenannte Gewinn dient nur zur Irreführung des Publikums, welches in den Glauben versetzt wird, es könne seine Prämien auch als Spareinlagen nutzbar machen. Einen andern Zweck können diese, von vornherein zu hoch angenommenen Prämien bei der Sicherheit des modernen Versicherungsbetriebes kaum noch haben. (Vgl. »Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten«, Separatabdruck aus dem Bremer Handelsblatt, 1878 S. 4 und besonders Chaufton, a. a. O. Bd I. S. 130.)

Wenn de Courcy, Précis de l'assurance sur la vie, S. 161 — angezogen von Chaufton, a. a. O., — meint, die Sicherheit des Betriebes erfordere es, dass die Prämien zu hoch angenommen werden, so befindet er sich im Irrthum.

jeder Versicherung unerlässliche Vertheilung und Ausgleichung der Schäden nur innerhalb der einzelnen Jahre möglich. In jedem Jahre wiederholt sich derselbe Vorgang: Eintritt vereinzelter Schadensfälle unter einer grossen Zahl Beitragender und Vertheilung der Schadensfolgen, während jeden der Verträge als einheitliches Ganzes gefasst, die Summe der gezahlten

Die wissenschaftliche Grundlage, auf welcher die moderne Versicherung fusst, in Verbindung mit der mehr und mehr als nothwendig erkannten und vielfach bereits durchgeführten Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der meisten bedeutenden Anstalten über grosse Gebiete verschiedenartigster Beschaffenheit und Zustände bürgt dafür, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen die Prämien auch ohne Zuschlag allen Anforderungen genügen. Bei so ausserordentlichen Ereignissen aber, wie sie de Courcy im Auge zu haben scheint, etwa dem »schwarzen Tod« u. a. m., werden auch die höchst angenommenen Prämien versagen. Auch der Hinweis Chauftons auf das Garantiekapital ist bemerkenswerth. Hiernach muss die hergebrachte Art der Betheiligung am Gewinn entschieden bekämpft werden.

Sie muss es umsomehr, als die Versicherungsgesellschaften, wie das Beispiel der Leipziger Teutonia (seit 1879, vergl. Chaufton, a. a. O., Bd. I. S. 132, Elster a. a. O., S. 42 und 44) gezeigt hat, sehr wohl in der Lage sind, den Versicherten eine wahre Betheiligung am Gewinn zu gewähren.

Dieser Gewinn dürfte sich, wie folgt, zusammensetzen.

Der Hauptbestandtheil, abgesehen von den Zinsen der Kapitalien, welche dem Unternehmen zufliessen (vgl. Makower, Dtsch. H. G. B. S. 782), wird jedenfalls gebildet durch die Überschüsse der im Laufe des Jahres eingehenden Prämien über die Summe der zu leistenden Entschädigungen, Überschüsse, welche wieder in solche zerfallen, welche mit annähernder Sicherheit zu erwarten waren, weil die dem Betriebe zu Grunde liegenden Sterblichkeitstafeln eine etwas zu grosse Sterblichkeit und daher an sich schon eine etwas zu hohe Prämie ergeben,

> hierüber vgl. z. B. die Zusammenstellung bei Elster, a. a. O. S. 49, aus den Erfahrungen der Equitable, welche für die Zeit von 1829—1876 ein ziemlich gleichmässiges Zurückbleiben um 5 % der wahren hinter der erwarteten Sterblichkeit nachweist;

und sodann in solche, welche dank besonders günstiger Sterblichkeitsverhältnisse in einzelnen Jahren erzielt werden.

Hierneben dürften aber auch noch in Betracht kommen die Reserven derjenigen Verträge, bei denen die Fälligkeit des Kapitals eintrat, bevor die angesammelte Reserve angegriffen bezw. aufgezehrt wurde (s. weiter unten das Nähere). Diese Reserve sollte genau genommen, bei Auszahlung der Versicherungssumme mit ausgezahlt werden, da im anderen Falle der Versicherte eine unverhältnissmässig hohe Leistung gemacht hat. Diesen Punkt darf man nicht ausser Acht lassen. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 194, erwähnt zwar den Abzug, den die Gesellschaften bei Rückkauf der Police machen, indem sie nicht die volle Reserve auszahlen, obwohl er zugiebt, dass der hieraus erzielte Gewinn minim sei, berücksichtigt aber die Reserve nicht.

Prämien fast regelmässig weit hinter dem Betrage des schliesslich mit Nothwendigkeit fällig werdenden Versicherungskapitals zurückbleibt oder diesen in dem für den Versicherer günstigsten Falle entweder nur eben erreicht oder allerhöchstens, mit Zins und Zinseszins, um ein weniges übersteigt [41].

Es liegt jedoch im Interesse beider Theile, die einzelnen Versicherungen auf je Ein Jahr von vornherein in Einem Vertrage zusammenzufassen, welcher zugleich Festsetzungen darüber enthält, unter welchen Bedingungen die Erneuerung der Versicherung erfolgen soll. Auf der einen Seite vermeidet die Gesellschaft, indem sie sofort bei Abschluss der ersten Versicherung (unter Verzicht auf die aus einer Verschlechterung der Gesundheit des Versicherten ihr entstehenden Einwendungen) sich

Anm. 41. Sobald der Versicherte ein so hohes Alter erreicht hat, dass bei weiterer Fortsetzung der Prämienzahlung sich eine den Betrag des Versicherungskapitals übersteigende Gesammtsumme der Prämien ergeben würde, ist es, besonders in Deutschland und Österreich, vielfach üblich, dass die Versicherungssumme schon bei Lebzeiten des Versicherten ausgezahlt wird. Heck, die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter eine Schenkung auf den Todesfall, S. 57 meint, es werde ein Überwiegen der Prämiensummen (über das Kapital) zur Zeit des Todes zum mindesten ebenso oft vorkommen, wie das des Kapitals. Zur Unterstützung führt er jedoch nur an, »es könnten anderenfalls die Versicherungsgesellschaften nicht bestehen.« Er vergisst, dass es unter solchen Umständen wenigstens ebenso zu verwundern wäre, wenn das Publikum seinerseits noch immer sich zur Versicherung bereit finden liesse.

Nach dem Prospect der Gothaer Lebensversicherungsbank von 1888 S. 9 Tarif A. zahlt der mit dem 20. Jahre beitretende Versicherte äussersten Falls (bis zum 90. Lebensjahre) 885 M., nach dem Prospect der Colonia S. 36 (bis zum 85. Lebensjahr) 879 M. für je 1000 M. Versicherungssumme, bei jährlicher Prämienzahlung.

Wie wenige Menschen ein so hohes Alter erreichen, lehren die Sterblichkeitstafeln.

Vgl. die Allgem. Vers. Bed. der 17 deutschen Gesellschaften, die Tarife der Concordia zu Köln, der Riunione Adriatica di Sicurtà zu Triest, der Donau zu Wien, sowie auch § 10 des Statuts von 1853 und § 10 des Nachtrags hierzu, von 1857, der »Grossen Vereins-Sterbekasse«, wonach die bis zum 70. Lebensjahre zahlenden Mitglieder »von weiteren Beiträgen befreit und zum sofortigen Empfange der Sterbegelder berechtigt sind.«

Nach den Tarifen der Lebensversicherungsgesellschaften ist meist das Alter von 80 oder 90 Jahren, nach einigen auch 85, angenommen (vgl. den oben angeführten Abdruck aus dem Bremer Handelsblatt, 1877, S. 8). Der Versicherer verzichtet also selbst auf die völlige Ausbeutung der Vortheile, die ihm aus dem langen Leben einzelner Versicherter erwachsen.

schlechthin zu der Erneuerung der Versicherung verpflichtet, die immerhin störenden und unangenehmen, das Publikum zurückschreckenden Weiterungen und Kosten, welche eine neue ärztliche Untersuchung u. s. w. nothwendigerweise im Gefolge hat.

Auf der anderen Seite wird dem Versicherten die Erneuerung der Versicherung bedeutend erleichtert, wie aus folgender Erwägung hervorgeht.

Bei der Versicherung auf die ganze Lebensdauer bezahlt der Versicherte eine nach dem Alter, in welchem der Beitritt erfolgte, einfürallemal festgesetzte Prämie. Vergleicht man diese nach den Tarifen irgendeiner Gesellschaft mit der Prämie, welche bei einer einmaligen Versicherung auf Ein Jahr zu zahlen ist, so sieht man, dass in den ersten Jahren derselben Versicherung derjenige, welcher immer nur auf Ein Jahr Versicherung nimmt, nur einen wesentlich geringeren Betrag zu zahlen hat, wie der auf »Lebenszeit« Versicherte. In den späteren Jahren dagegen findet eine Annäherung beider Beträge bis zur Gleichheit statt und noch später endlich tritt ein dem anfänglichen entgegengesetztes Verhältniss ein. Es zeigt sich die bemerkenswerthe Thatsache, dass allein derjenige, welcher stets nur eine Versicherung auf Ein Jahr nimmt, eine in dem natürlichen Verhältniss unter Berücksichtigung des zunehmenden Alters steigende Prämie bezahlt, während der auf Lebenszeit Versicherte in den ersten Jahren mehr, in den folgenden weniger, als die auf sein Lebensalter entfallende Gefahrsprämie, mit einem Worte eine Durchschnittsprämie bezahlt. Der Vortheil dieser Einrichtung für den Versicherten liegt auf der Hand. Die Natur der Sache brächte es mit sich, dass der Versicherer in jedem Jahre eine genau der Gefahr des gegenwärtigen Lebensalters des Versicherten entsprechende Prämie verlangte, welche, stetig zunehmend, bei der mit dem höheren Alter unausbleiblichen Abnahme der Arbeitskraft und Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten dann gerade diesen am schwersten belasten würde [42], wann er am wenigsten im Stande ist, dauernd sich grössere Opfer aufzuerlegen. Statt dessen lässt der Versicherer sich in dem anfänglichen Überschuss der Durchschnittsprämie über die genaue Gefahrsprämie unter Benutzung der

Anm. 42. Vgl. Rehfous, S. 23 a. a. O.

grösseren Erwerbskraft des jüngeren Alters eine Vorauszahlung für die Zeit machen, wo die vom Versicherten zu erlangenden Leistungen den höheren Ansprüchen der drohenderen Gefahr nicht mehr genügen können.

[Fraglich muss es allerdings erscheinen, ob nicht der gedachte Zweck durch Festsetzung einer abnehmenden Prämie noch sicherer zu erreichen wäre.]

Die Zusammenfassung der einzelnen Versicherungen auf je Ein Jahr erfolgt somit nur aus Zweckmässigkeitsrücksichten. Durch den bei Eingehung der Versicherung abgeschlossenen Vertrag wird der Versicherer zunächst nur verpflichtet, die Gefahr des laufenden Jahres zu tragen, wie auch der Versicherungsnehmer sich nur zur Zahlung der Prämie für dieses Jahr verbindlich macht.

Ausserdem verpflichtet sich der Versicherer zugleich, in die, vom Belieben des anderen Theiles abhängige, Fortsetzung des Vertrages unter gleichen Bedingungen ohne neue ärztliche Untersuchung zu willigen [43].

Die Verpflichtung des Versicherers für die folgenden Jahre hingegen gelangt erst mit der von dem Versicherungsnehmer durch Zahlung der Prämie vertragsmässig geschehenden Äusserung des Erneuerungs- bezw. Fortsetzungswillens zur Entstehung [44].

Der Versicherungsvertrag auf die ganze Lebensdauer ist sonach nur für das erste Jahr ein vollendeter Versicherungsvertrag und schliesst im übrigen ein pactum de contrahendo hinsichtlich einer noch unbestimmten Anzahl anderer, zukünftig möglicherweise abzuschliessender Verträge gleicher Art in sich [45].

Anm. 43. Dies der vom R. O. H. G., Erk. vom 30. Juni 1871, Bd. III. S. 79 der Entsch., mit Recht hervorgehobene Unterschied gegenüber der Erneuerung, besser gesagt »Wiederaufnahme«, einer erloschenen Versicherung. Die Entscheidung des R. G. v. 5. I. 1881 Bd. III. S. 108 lässt die Frage unentschieden, ob in der Bestimmung bezüglich rechtzeitiger Zahlung der Prämien »eine nur im Interesse der Gesellschaft eingefügte Verwirkungsklausel oder die Einräumung eines Rücktrittsrechtes für den Versicherten zu finden sei.«

Anm. 44. Vgl. Rehfous, S. 66 a. a. O., Wiegand, S. 23 a. a. O.

Anm. 45. Diese, wie erwähnt, von Couteau aufgestellte Ansicht hat Verfasser nur noch bei Mornard, S. 59, 81 a. a. O., Rehfous S. 23 a. a. O. u. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 106, gefunden. Ähnliches hat auch Bunyon, a. a. O. S. 6

Im Gegensatz zu dieser Ansicht hält Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 53, und

§ 7.

Die Lebensversicherung bezweckt also nach dem Vorgesagten schlechthin Deckung gegen ein möglicherweise eintretendes Ereigniss. Es fragt sich, ob dieses Ereigniss, der Tod des Versicherten im Laufe eines Versicherungsjahres, nun auch im Übrigen den Erfordernissen der Gefahr im Sinne der Versicherungsunternehmungen entspricht.

Der Versicherer übernimmt die Gefahr, wie man kurz sagen kann, d. h. er verpflichtet sich, die Folgen zu tragen, welche der Eintritt der Gefahr nach sich zieht. Als solche Folgen können aber nur Folgen vermögensrechtlicher, wirthschaftlicher Natur in Betracht kommen [46], welche nur in der Form einer Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Ausgleichung als Ersatz des durch das Ereigniss hervorgerufenen Schadens übernommen und bezw. getragen werden können (vgl. Ehrenberg XXXII. S. 429).

So bezweckt denn jede Versicherung Schadenersatz [47], Ausgleichung der vermögenmindernden Wirkung desjenigen Ereig-

mit ihm viele andere, (vgl. auch das Erk. R. G. in Bd. III. S. 104 ff. Entsch.) an der Einheitlichkeit des Vertrages fest.

[»Il consenso, dato in origine, regge il contratto per tutta la sua durata«, sagt Vivante.] Die beiden, scheinbar so widerstrebenden Ansichten dürften sich indess wohl vereinigen lassen.

Dass die Bedeutung des Versicherungsvertrages für die ganze Lebensdauer über die einer reinen Jahresversicherung hinausgeht, erhellt schon aus dem Gesagten. Übrigens wird auf dieselbe weiter unten noch zurückgekommen sein.

Dass sich jedoch diese Einheitlichkeit nicht über die Bedeutung einer Zusammenfassung erhebt, kann schon deshalb nicht geleugnet werden, weil das Gebundensein beider Theile fehlt.

Die »Versicherung für das ganze Leben« hat nur Wirkung, wenn sie bis zuletzt fortgesetzt wird. Vgl. Wiegand, S. 23 a. a. O.

Anm. 46. Es ist vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, dass keine Versicherung geeignet ist oder bestimmt sein kann, den Eintritt des gefährdenden Ereignisses zu verhindern, und dass der wahre Gegenstand einer jeden Versicherung niemals die versicherte Sache selbst sein kann; sind doch die Meinungen, denen die Lebensversicherung als unmoralisch galt, weil ihr Gegenstand das menschliche Leben sei, noch nicht allzulange überwunden! Der Ausdruck, »es werde die Gefahr übernommen«, leidet allerdings an Ungenauigkeit (vgl. Ehrenberg XXXII. S. 430). Er hat jedoch den Vorzug der Kürze und kann, richtig verstanden, zu Zweifeln kaum Anlass geben.

Anm. 47. Wenn Vivante sagt, der Zweck des Schadenersatzes sei nicht bei allen Versicherungen wesentlich, so ist das begrifflich nicht richtig, wie denn auch

nisses, gegen welches sie genommen ist [48] [49], dessen Wirkung daher nicht empfunden wird (Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 1.), und nur derjenige Vertrag ist als Versicherungsvertrag anzusehen, dessen ausschliessliche Bestimmung der Ersatz eines Vermögensschadens ist.

Diesem Erforderniss scheint die Lebensversicherung nicht zu entsprechen. Sie verschafft mit oft sehr geringem Aufwande — tritt doch die Fälligkeit vielleicht schon nach Zahlung nur Einer Prämie ein — Kapitalien [50], welche nicht in dem Ver-

derselbe Schriftsteller Bd. III. S. 42, 45 für die Sachversicherung anerkennt, dass bei derselben der Zweck der Sicherung gegen Schaden juridische Ursache des Vertrages sei.

Das Richtige trifft hier Mittermaier, in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. XXII. S. 201, demzufolge wahre Bereicherung stets eine, allerdings auch bei anderen Arten der Versicherung vorkommende Unregelmässigkeit ist. Die Auffassung von Laband, a. a. O. S. 4, Bereicherung dürfe nie vorkommen, ist zu streng. Der geringsten Ungenauigkeit in Werthangabe und Schadensabschätzung, welche im gegebenen Falle eine dem Versicherten im geringsten vortheilhafte Entschädigung herbeiführen könnte, müsste von diesem Standpunkt aus folgerichtig die Wirkung beigelegt werden, dass der Vertrag nichtig wäre.

Zweck der Versicherung kann aber stets nur Ersatz des Schadens sein. Vgl. in diesem Sinne R. O. H. G., Erk. v. 7. Januar 1878, Bd. XXIII. S. 158 der Entsch.; Ehrenberg, Ztschr. XXXII. S. 425, Dujarier, S. 11 a. a. O., Rehfous S. 150 ff., Goldschmidt XXXV. S. 283; Baets, a. a. O. S. 160 ff.; König, a. a. O. S. 744. Vgl. A. L. R. Th. II. T. 8 §§ 1983/84; art. 1 Belgischen Versicherungsgesetzes.

Anm. 48. Dasselbe braucht durchaus nicht immer ein Unfall, ein schädliches Ereigniss zu sein. Auch gegen ein an sich erfreuliches Ereigniss kann man, insofern es unmittelbar eine Vermögensminderung zur Folge hat, Versicherung nehmen. (S. z. B. die Aussteuer-Versicherung.)

Durch den Aufwand, den ein solches Ereigniss nach sich zieht, wird es zu einer wahren Gefahr im Versicherungssinne.

Anm. 49. Etwas anderes will auch Couteau nicht sagen, wenn er, Bd. I. S. 86 a. a. O., bemerkt

»l'assurance c'est l'élimination du hasard dans les entreprises humaines.«

Es ist daher unzutreffend, wenn Chaufton ihm deswegen, Bd. I. S. 1 a. a. O., Ungenauigkeit vorwirft.

Anm. 50. Elster, a. a. O S. 16, sagt, die Lebensversicherung führe fast stets mittelbar eine Bereicherung des Volkswohlstandes herbei. Vgl. auch sein Gutachten für den XVI. Dtsch. Jur. Tg., S. 207 d. Vhdlgn.

Dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Wohl eignet dem baar ausgezahlten Versicherungskapitale unter Umständen eine grössere wirthschaftliche Kraft, als z. B. dem durch Krankheit, Mangel einer den Fähigkeiten angemessenen Stellung u. s. w. für den Augenblick beeinträchtigten Individuum, dessen wirthschaft-

mögen des Versicherten sich befunden haben und oft weit über das Mass der Zuwendungen hinausgehen, welche der Versicherte dem Empfänger der Versicherungssumme machen konnte. Die Vermögenslage des letzteren wird somit durch den Tod des ihm möglicherweise nicht einmal nahestehenden Versicherten erheblich verbessert, während er doch einen Verlust, den zu ersetzen die Versicherung berufen wäre, durch das Ableben des Versicherten nicht erlitten hat.

Dieser allerdings scheinbar sehr erheblichen Abweichung ist vielfach eine grundsätzliche Bedeutung beigelegt worden, indem zahlreiche Schriftsteller der Lebensversicherung die Eigenschaft eines Schadensersatzvertrages absprechen und sie für ein lediglich auf Gewinn abzielendes Geschäft halten [51].

Von den verschiedenen hierher gehörigen Ansichten sei zunächst die besonders von Thöl [52] vertretene, mit grösseren oder geringeren Abweichungen auch bei anderen Schriftstellern [53]

licher Werth durch die Versicherung erhalten werden soll. Es kann daher, wie Ehrenberg XXXII. S. 425 hervorhebt, der Wohlstand des Einzelnen unter Umständen durch die Versicherung sich mehren. Nicht aber tritt eine Vermehrung des Volkswohlstandes ein; die Versicherung schafft nicht neue Güter, sondern vertheilt nur die vorhandenen anders. (Ehrenberg das.)

Anm. 51. Vgl. König, a. a. O. Bd. III. S. 778, 744; Elster, a. a. O. S. 6; Laband, a. a. O. S. 9; Vivante, a. a. O. S. 42, 45, 133 Bd. III. und Archivio giuridico t. XXXI. p. 95; Bensa, a. a. O. S. 128; Bunyon, a. a. O. S. 7, 10; Crawley, a. a. O. S. 19, 26, 57 (die Lebensversicherung sei not a mere contract of indemnity) u. a. m.

Anm. 52. Vgl. »Handelsrecht«, Bd. II. § 310, desgl. v. Dujarier S. 30 a. a. O.

Anm. 53. Vgl. Hinrichs, in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XX. S. 339; Elster, Gutachten, S. 208 Vhdlgn. XVI. d. Jur. Tg.; Brinz, Pandecten Bd. II. 2 S. 560; Erk. Cour de Cassation v. 10. Februar 1880, bei Dalloz, 1880. I. 169: Senès, Moniteur des Assurances 1872 73, Théorie juridique des assurances sur la vie, spricht von einem Darlehens- und einem Versicherungsvertrage nebeneinander; A. Hoffmann, a. a. O. S. 27, von einem Darlehnsvertrage, bei welchem die Gesammtheit der Versicherten, deren Gesammtzahlungen feststehen, der Darlehnsgeber sei. Er hält jedoch einen »aleatorischen Darlehnsvertrag mit Windscheid, a. a. O. Bd. II. S. 394 für einen Widerspruch in sich.

Dagegen hat sich das R. G., in dem Erk. vom 5. Januar 1881, Bd. III. S. 106, gegen die Annahme eines Darlehnsvertrages ausgesprochen. Die Erklärung der Thöl'schen Ansicht wird mit Mornard, a. a. O. S. 106, darin zu suchen sein, dass sich die genannten Schriftsteller durch die Ähnlichkeit haben verleiten lassen, welche der Lebensversicherungsvertrag »au point de vue de sa formation«, mit dem Darlehnsvertrag hat, wobei auch die — scheinbare — Unmöglichkeit mitwirkte, den Lebensversicherungsvertrag als wahren Versicherungsvertrag anzusehen.

sich findende Meinung erwähnt, welche in dem Lebensversicherungsvertrage ein aleatorisches Darlehnsgeschäft erblickt.

Diese Ansicht lässt vor allem ausser Acht, dass beim Darlehen die Rückgabe einer gleichen Summe wesentlich ist und ganz unbedingt versprochen wird [54], während bei der Lebensversicherung, wie bei jeder Versicherung, regelmässig die Gesammtsumme der von dem Einzelnen gezahlten Prämien dem zu zahlenden Versicherungskapitale nicht entspricht [55], sodass für gewöhnlich ungleich mehr, als die Rückgabe der erhaltenen Summe, zu leisten ist.

Wäre dem anders, so hätte es überhaupt weder Sinn, Versicherung zu nehmen, noch zu geben.

Überdies ist die Verpflichtung des Versicherers eine vielfach bedingte und somit auch in anderer Beziehung der des Darlehnsempfängers ganz unähnlich.

Die ebenfalls weitverbreitete Ansicht, wonach die Lebensversicherung ausschliesslich Sparvertrag [56], oder Spar- und Versicherungsvertrag verbunden [57] sein soll, wird weiter unten ihre Widerlegung finden.

Anm. 54. Vgl. Windscheid, a. a. O Bd. II. § 370, l. 2 D. h. t.

Anm. 55. Dies heben hervor Goldschmidt, Zeitschrift Bd. XXII. S. 179; Mittermaier, ebendaselbst S. 202; König, a. a. O. S. 780 f.; Stobbe, Deutsches Privatrecht § 198, Bd. III. S. 364; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 43; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 225, 233, 439; — vgl. auch Ehrenberg, XXXII. S. 471, Mornard u. a.

Anm. 56. Nur für Sparvertrag wird die Lebensversicherung gehalten von Hinrichs, Goldschmidts Ztschr. Bd. XX. S. 341; Wolff, das. Bd. XII. S. 182; Elster, a. a. O. S. 30, u. a.;
anderer Meinung dagegen ist König, a. a. O. Bd. III. S. 782.

Anm. 57. Dies die sogen. gemischten Theorien. Danach ist die Lebensversicherung nur insoweit Versicherung, als das Risiko vorzeitiger Unterbrechung der Sparthätigkeit durch sie gedeckt wird. Ihr Hauptzweck sei der eines Sparunternehmens. So sprechen sich aus H. Hoffmann, a. a. O. S. 9, 10; A. Hoffmann, a. a. O. S. 21; Heck, in Kohlers Archiv 4. H. S. 36, Ehrenberg, XXXIII. S. 12; Malsz, Betrachtungen S. 61, und Versicherungs-Zeitschrift Bd. II. S. 229, sowie auch in Goldschmidts Ztschr. Bd. XIII. S. 500; Förster, Preussisches Privatrecht Bd. II. S. 403; Buff, a. a. O. S. 5; Rüdiger, a. a. O. S. 19, 262, und Versicherungsbüchlein S. 40; Predöhl, a. a. O. Bd. XXII. S. 463; — Vibert, Le contrat d'assurance sur la vie, Paris 1877, sieht in der Lebensversicherung einen mit einem Amortisationsvertrage gemischten Sparvertrag.

Lebhaft angefochten sind alle diese Ansichten von König, a. a. O.; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 229; Cohn, a. a. O. S. 15; Gerber, Deutsches Privatrecht, S. 559; Mornard, a. a. O. S. 19; Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 211.

Weiterhin wird der Lebensversicherungsvertrag vielfach den aleatorischen Verträgen zugezählt [58], jedoch mit Unrecht. Den gewagten oder Glücksverträgen eigenthümlich ist, dass

Sehr beachtenswerth sind auch die Ausführungen von Jónás, Studien und Vorschläge auf dem Gebiet der Lebensversicherungsgesellschaften, S. 10 ff.

Derselbe sieht den Hauptmangel des gegenwärtig geübten Betriebes des Lebensversicherungsgeschäftes eben in der von ihm nachgewiesenen, seiner Ansicht nach zu einseitigen Betonung des Versicherungszwecks gegenüber dem jedem Kulturmenschen innewohnenden umfassenden und neben Sicherung für die Zukunft vorzugsweise auf Sparen für die Gegenwart gerichteten Streben. Dies sei auch der Hauptgrund für die bis jetzt nur mangelhafte Verbreitung und Entwicklung des Instituts und für den besonders bei jungen Gesellschaften so oft vorkommenden Austritt der Versicherten.

(Vgl. hierüber »Zustand und Fortschritte pp.« 1873 S. 13; 1874 S. 1; 1875 S. 4., namentlich über die, Dank der in Deutschland noch nicht durchgehenden Verbreitung der Lebensversicherung, selbst zu Zeiten wirthschaftlicher Nothstände nicht allzubedeutende Zunahme der Rücktritte

vgl. ebendas. 1878 S. 13

u. die Ungleichheit der Wirkungen solcher Nothstände auf verschiedene Anstalten.)

Es ist allerdings höchst auffallend, dass in den Verein. Staaten von Nord-Amerika, von wo ein grosser Theil der neben dem Sicherungszweck zugleich auch eine erhöhte sofortige Nutzbarmachung der Lebensversicherung bezweckenden und zur Folge habenden Neuerungen ausgegangen ist,

— vgl. z. B. die Tontinen-Dividenden-Versicherung der Equitable, welche von Schönberger,

»Amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland«,

nach Ansicht des Verfassers mit Unrecht, auf das heftigste angegriffen ist, [nach den neuesten Prospecten geht nur der aufgesammelte Gewinnantheil, nicht aber die ganzen Prämien, dem austretenden Versicherten verloren.] — die Verbreitung der Lebensversicherung eine so unverhältnissmässig grössere, gegenüber sämmtlichen Ländern Europas, ist.

Angesichts dieser Thatsache und zu ihrer Erklärung bleiben allerdings nur zwei Annahmen.

Entweder hat man bei der amerikanischen Bevölkerung einen in viel höherem Grade ausgeprägten Sinn der Voraussicht und der Sorge für die Zukunft bezw. ein grösseres Verständniss für Werth und Wesen der Lebensversicherung vorauszusetzen, eine Annahme, zu welcher ein ausreichender Grund nicht vorliegt, oder aber man muss [besonders in Berücksichtigung der vielfachen üblen Erfahrungen, welche das Publikum jenseits des Ozeans, bei der erst in neuester Zeit möglich gewordenen wirksamen Zügelung der bis dahin allen Kontrollvorschriften auf irgend eine Weise sich entziehenden, oft geradezu gewissenlosen Spekulation, hat machen müssen] zugeben, dass das System der amerikanischen Gesellschaften, trotz seiner Mängel, dem Bedürfniss leichter gerecht wird.

Vgl. auch hierüber »Zustand und Fortschritte pp.«, 1873, S. 5.

Anm. 58. Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 11 §§ 527, 546; Th. II. Tit. 8,

die Entscheidung darüber, für welchen Theil der Vertrag einen Vortheil, für welchen einen Nachtheil zu Wege bringen soll, von einem Zufall abhängig gemacht wird [59].

Damit jedoch der Vertrag ein gewagter sei, muss die Hoffnung bezw. das Wagniss wesentlich sein. Nun ist zwar bei der Lebensversicherung eine alea Gegenstand des Vertrages, aber diese soll gerade (in ihren Wirkungen, vgl. de Montluc, a. a. O. S. 80, Dujarier S. 27) beseitigt werden und kommt hier lediglich insoweit in Betracht, als ungewiss ist, ob überhaupt Gewinn oder Verlust eintreten wird, indem Leistung und Gegenleistung sehr wohl gleich sein können (vgl. Dujarier S. 14 ff.).

Auch ist bereits oben darauf hingewiesen worden, dass für den Versicherten lediglich Gewinn, für den Versicherer nur Verlust, höchstens Gleichwerthigkeit der Leistungen, in Frage kommen könnte. Es wäre daher nicht zu verstehen, wie die Versicherungsunternehmer bei einem solchen Geschäft bestehen könnten [60].

§ 8.

Der Begriff des Schadens, den zu ersetzen, wie vorerwähnt, jede Versicherung bezweckt, lässt sich nur dann in einer dem heutigen Stande des Versicherungswesens entsprechenden Vollständigkeit definiren, wenn man sich über die Vorfrage klar ist: Was ist Gegenstand der Versicherung?

Jede Versicherung kann lediglich Sicherung gegen eine Vermögensminderung durch Untergang oder Entwerthung einer Sache, nicht aber Sicherung der Sache selbst bezwecken, deren

---

§ 2024; Österreichisches Bürgerl. Ges. B. §§ 1288 ff., 1267; Code civil, art. 1964; Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 420; Vivante, a. a. O.

Anm. 59. Vergl. Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 322; Arndts, Pandecten, § 236.

Anm. 60. Vgl. gegen die aleatorische Natur des Lebensversicherungsvertrages Rüdiger, a. a. O. S. 65 ff.; de Montluc, a. a. O. S. 80; Elster, a. a. O. S. 7; Dujarier, a. a. O. S. 26 ff.; Staudinger, a. a. O. S. 61; Couteau; Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 207: L'assurance est tout l'opposé du jeu.

Reboul, Des assurances sur la vie 1865 (citirt von Couteau): »L'assuré ne joue pas, puisqu'il s'affranchit du risque qu'il redoutait, en le passant à l'assureur. L'assureur ne joue pas non plus, parcequ'il est couvert par la division et l'équilibre des risques.«

Untergang oder Beschädigung durch keine Versicherung verhindert und, wenn eingetreten, nur in vermögensrechtlicher Beziehung ungeschehen gemacht werden kann (vgl. Ehrenberg XXXIII. S. 84).

Versichert ist sonach nicht die sogen. »versicherte Sache«, sondern lediglich das Vermögen, insofern es durch den Eintritt gewisser Ereignisse betroffen wird, mit anderen Worten, es muss irgend ein Vermögensinteresse an dem von der Gefahr bedrohten Gegenstand vorhanden sein [61], um eine Versicherung zu rechtfertigen. Sobald jedoch ein solches Interesse vorhanden ist, kann es auch Gegenstand einer Versicherung sein.

Dieser Grundsatz ist freilich auf dem Gebiet der Sachversicherung bislang erst zu sehr beschränkter Durchführung gelangt.

Zwar erkennen die Gesetze fast durchgehends jedes in Geld schätzbare Interesse als versicherbar an [62]. Indem jedoch fast überall jede Versicherung über den Werth der Sache hinaus verboten und als ungiltig bezeichnet wurde [63], und man selbst eine Versicherung des zu erwartenden Gewinnes nur singulär, für die Seeversicherung [64] oder allenfalls auch für die Landtransportversicherung [65], gestattete, setzte die Gesetzgebung an die Stelle des Interesses an der versicherten Sache deren Werth.

Hierdurch allein glaubte man dem immer wiederkehrenden Missbrauch der Versicherung durch Überversicherung und durch

---

Anm. 61. »Ohne Interesse keine Versicherung!« so Förster, a. a. O. Bd. II. § 145 S. 404; Elster, a. a. O. S. 9; Staudinger, a. a. O. S. 93; Cohn, a. a. O. S. 4; König, a. a. O. S. 743.

Anm. 62. Vgl. Deutsches Handelsgesetzbuch in art. 782, 786 Abs. 2, 3, 787, 793 Abs. 2, 794, 846; Hamburger Seeversicherungsbedingungen von 1867, § 1; Belgisches Versicherungsgesetz, art. 4; die Handelsgesetzbücher von Holland, art. 266, Argentinien, art. 635, Chile, art. 518.

Anm. 63. Vgl. D. H. G. B. art. 790; Preussisches Gesetz vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, §§ 1. 4; Hamb. Seevers.-Bedgn. § 9; Handelsgesetzbücher von Chile, art. 528, 532, Italien, art. 424, 428, 441, 447, Holland, art. 253, 289, Ungarn, art. 470, 478, Portugal, art. 1680, Frankreich, art. 334 — in der ursprünglichen, durch das Gesetz vom 11. August 1885 abgeänderten Fassung, — sowie art. 347, 357.

Anm. 64. D. H. G. B., art. 783; Hamb. Seevers.-Bedgn. § 2; Handelsgesetzbücher von Portugal, art. 1700, 1720, 1734; Italien, art. 612; Mexiko, art. 320; Holland, art. 593. 615. Vgl. auch Verfassung der Gothaer Feuervers.-Bank § 53.

Anm. 65. Holländisches Handelsgesetzbuch, art. 686.

die daraus sich ergebende Verlockung zu doloser Herbeiführung der Gefahr bezw. des schädigenden Ereignisses vorbeugen zu können.

Diese, bei der Sachversicherung im Allgemeinen zutreffende Erwägung ist dann auch auf die Lebensversicherung ausgedehnt worden und hat hier zu mancherlei, wie in der Folge zu zeigen sein wird, unbegründeten Beschränkungen geführt.

Auch hier finden wir bei einzelnen Schriftstellern [66] den Satz, die Versicherung dürfe den »Werth des versicherten Lebens nicht übersteigen«, in dem Sinne, dass nur die wertherzeugende Kraft des Menschen Gegenstand der Versicherung sei.

Zu diesem Ergebniss kommt man mit Nothwendigkeit, wenn man [67] die Ersparnisse als Gegenstand der Versicherung ansieht, welche der Träger des versicherten Lebens machen wird.

Es wäre demnach die Lebensversicherung unstatthaft, sobald nach Lage des Falles Ersparnisse nicht zu erwarten sind.

Allerdings kann eine Versicherung auf das eigene Leben nur da vorkommen, wo in dem versicherten Leben ein Überschuss der wertherzeugenden Factoren über die werthverzehrenden, kurz die Fähigkeit des Sparens vorhanden ist. Vorhandensein und Umfang derselben wird aber in diesem Falle unwiderleglich schon durch die Thatsache dargethan, dass der Träger des versicherten Lebens im Stande ist, ordnungsmässig die Prämien zu bezahlen, weshalb denn die Annahme ausgeschlossen ist, es könne ein werthloses Leben Gegenstand der Versicherung sein [68], — um den zwar unzutreffenden, aber einmal gebräuchlichen und, richtig verstanden, ganz zweckmässigen Ausdruck beizubehalten.

Anm. 66. Vgl. Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 106; de Montluc, a. a. O. S. 144. Dagegen im Sinne des Textes Mornard, a. a. O. S. 151 ff.

Anm. 67. Dies thut z. B. Ehrenberg, Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 112, 256 ff., und wohl auch Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 189, der als Gegenstand der Lebensversicherung, im Gegensatz zu anderen, Sicherung eines vorhandenen Kapitals anstrebenden Versicherungen, »un capital en voie de formation, dont la réalisation est soumise aux »éventualités qui menacent l'existence humaine«, ansieht. Vgl. Rehfous S. 17 a. a. O.: L'assurance d'un an ne peut avoir pour but de garantir la formation d'un capital déterminé.

Anm. 68. Vgl. Goldschmidt in der Zeitschrift, Band XXIII. S. 182. Ehrenberg das. XXXIII. S. 76.

Die einzelnen Prämien werden im wahrsten Sinne des Wortes erspart, die Versicherung ist für den Versicherten ein Antrieb zur Sparsamkeit [69] und sichert ihm zugleich ein gewisses Ergebniss seiner Sparthätigkeit.

Auch ist die Versicherung in diesem Falle thatsächlich auf die Sparkraft des versicherten Lebens, mit Ausschluss jeder Versicherung darüber hinaus, beschränkt: das Versicherungskapital kann nur so hoch angenommen werden, wie es, nach den Tarifen, das höchste Mass der Beträge zulässt, welche der Versicherte zur Bezahlung der Prämien zu erübrigen vermag.

Anders jedoch bei der Versicherung auf fremdes Leben.

Ist dieselbe nicht unbedingt zulässig, gleichviel, ob der Träger des versicherten Lebens überhaupt spart oder nicht, ob er einen selbständigen Erwerb hat oder ob er so dürftig gestellt ist, dass er kaum das zum Leben Nöthige erwirbt?

Würde es irgendwelchen Sinn haben, durch Versicherung die Sparthätigkeit einer Person sicher zu stellen, deren mögliche Ergebnisse dem Versicherungsnehmer vielleicht niemals zu gute kommen werden, ja die zu geniessen er möglicherweise nicht die geringste Aussicht hat, und auf welche ihm irgendwelches Recht nicht zusteht? [70]. Ehrenberg [XXXIII. S. 35 d. Ztsch.], welcher als Gegenstand der Lebensversicherung nur die Sparthätigkeit anerkennt, gelangt hier zu dem Ergebniss, der Versicherungsnehmer versichere »seine eigene Sparthätigkeit gegen den Tod des Versicherten.« Ein solches Geschäft könnte man freilich, der Regel nach, nur als einen »Seelenverkauf« bezeichnen!

Ein in jeder Richtung befriedigendes Ergebniss ist nur dadurch zu erzielen, dass man das Leben nicht abstract, sondern den Werth, den im konkreten Falle die Existenz gerade

Anm. 69. Vgl. Molineau, Jurisprudence des assurances sur la vie, Paris 1877, Introd. p. II.:

»Les contrats d'assurance sur la vie sont un encouragement à l'épargne, un moyen d'économie.«

Vgl. in demselben Sinne Förster, a. a. O. Bd. II. S. 417. Ehrenberg, Ztschr. f. H. R. XXXII. S. 431, XXXIII. S. 28.

Anm. 70. A. Hoffmann, der allerdings zu ganz anderen Ergebnissen gelangt, hebt, a. a. O. S. 6, sehr richtig hervor, was schon Laband, a a. O. S. 7, geltend machte, dass »niemand ein Privatrecht an dem wertherzeugenden Factor des Lebens haben kann, auf welchem die Versicherung beruht.«

dieser wirthschaftlichen Persönlichkeit für einen anderen hat, kurz das materielle Interesse an dem Leben [71] als Ganzes, an dem Kapital als massgebend ansieht, welches jeder Mensch, der vorwiegend productive, wie der vorwiegend konsumptive, darstellt [72].

Anm. 71. Also am Nichteintritt des Todes. Vgl. Laband, a. a. O. S. 2.

Anm. 72. Laband, a. a. O. S. 9, ist der Ansicht, die Lebensversicherung sei schon deshalb keine Versicherung, weil auf jeden Fall die volle Versicherungssumme, ohne Nachweis wirklich entstandenen »Schadens«, gezahlt werde, welche doch bei Schadensversicherungen nur bestimmt sei, das äusserste Mass des möglicherweise zu vertretenden Schadens darzustellen. Er vergisst, dass bei jeder anderen Versicherung der Schaden auch als theilweiser Verlust vorkommen kann, wohingegen bei der Lebensversicherung der eintretende Schaden stets in gänzlichem Untergange besteht. Deshalb findet stets Zahlung der ganzen Versicherungssumme statt. Die Lebensversicherung ist eben eine »fixirte Versicherung« gegenüber den allein von Laband berücksichtigten »unfixirten« Versicherungen.

Übrigens giebt Laband selbst, S. 6 a. a. O., zu, dass der Tod ein wirthschaftlicher Verlust sein kann [Couteau, Bd. I. S. 255 a. a. O. nimmt seine Zuflucht zu dem Sprachgebrauch, demzufolge man den Tod stets als Verlust bezeichne], seiner Ansicht nach allerdings nur in volkswirthschaftlicher, nicht auch in privatrechtlicher Beziehung.

König, a. a. O. Bd. III. S. 777, hält Lebensversicherung unabhängig vom Interesse für zulässig.

In dem Bestreben, in jedem Leben noch einen »Werth« zu finden, da ein Interesse an einer ganz entwertheten Sache nicht wohl denkbar ist, gelangt Mornard, a. a. O. S. 158 ff., zu etwas künstlichen Folgerungen, doch trifft er das Richtige mit dem Satze, S. 17, »la valeur assurée c'est l'homme en tant que capital« (vgl. auch Baets, a. a. O. S. 164). Staudinger stellt den Begriff des Interesses dahin fest, »Gegenstand der Versicherung sei das Leben, insofern es mit seinem Erlöschen einen materiellen Nachtheil befürchten lässt (vgl. Koch, Preussisches Privatrecht, Bd. II. § 692 Note 10).

Lediglich um den Gegnern der Lebensversicherung zu beweisen, dass der konkreten Schätzung des Schadens aus dem Tode eines Menschen, wie sie der Lebensversicherung zu Grunde liegt, die mit Recht als unsittlich verworfene abstracte Schätzung nicht entgegen sei, geht Staudinger auf das Wergeld des altdeutschen Kompositionensystems zurück. In gleicher Absicht weist auch Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 101, auf die Thatsache hin, dass der schuldhafte oder böswillige Urheber einer Körperverletzung oder des Todes eines Menschen von jeher zum Schadenersatz verpflichtet gewesen ist und noch ist.

Dass Staudinger die Lebensversicherung nicht für eine neuzeitige Abart des Wergeldes hält, wie Endemann, in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. X. S. 279, meint, versteht sich nach seinen weiteren Bemerkungen über den Gegenstand von selbst. Überdies findet sich auch bei Bluntschli, Deutsches Privatrecht, Bd. II. S. 125, Ähnliches.

§ 9.

Dieses Interesse, welches allein auf die Festsetzung der Versicherungs-Summe von Einfluss sein kann, auch, wie wir sahen, ganz unabhängig von dem »Werthe« des versicherten Lebens ist und daher durch irgend welche Ereignisse, welche diesen Werth mindern oder lähmen, in viel geringerem Masse berührt wird, wie dies bei der Sachversicherung der Fall ist (vgl. hierüber Bunyon, a. a. O.) kann nur in seltenen Fällen mit annähernder Sicherheit von fernerstehenden, mit den Verhältnissen nicht vertrauten Personen abgeschätzt und festgesetzt werden [73].

Die Veranschlagung und Festsetzung muss daher dem freien, jede richterliche oder sonstige Beurtheilung für gewöhnlich ausschliessenden Ermessen der Vertragschliessenden überlassen bleiben [74], welche innerhalb gewisser, nur durch geschäftliche Erwägungen bestimmter Grenzen (vgl. Staudinger, a. a. O. S. 114) die Versicherungssumme beliebig hoch annehmen können [75]. Diesen unleugbaren Fortschritt gegenüber den Sachversicherungen verdankt die Lebensversicherung der Erkenntniss, dass, abweichend von der ersteren, bei der Lebensversicherung neben dem rein materiellen Interesse, dasselbe wesentlich in ganz unkontrollirbarer Weise beeinflussend, die verschiedensten Affectionsinteressen einhergehen [76].

Anm. 73. Dies ist der wahre Sinn des Satzes (l. 7 D. IX., 3) liberum corpus nullam recipit aestimationem, welcher so oft missverstanden ist. (Vgl. Lewis, Lehrbuch pp. S. 315.)

Anm. 74. Vgl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 664.

Anm. 75. Vgl. Preuss. Entw. e. H. G. B. art. 382; Züricher Gesetzbuch § 1714; Holländisches Handelsgesetzbuch, art. 305.

Die mehrfache Versicherung desselben Lebens, welche Laband, a. a. O. S. 11, für eine Art der Doppelversicherung hält, deren Vorkommen bei der Lebensversicherung die Annahme wahrer Versicherung unmöglich mache, stellt sich als nichts anderes dar, denn als »Nachversicherung« im Sinne des von Laband selbst, S. 10 Anm. 1 a. a. O., für statthaft erklärten Instituts.

Unsrer Auffassung nach folgt eben schon aus der Thatsache des Bestehens mehrfacher Versicherung desselben Interesses — nur diese kann in Betracht kommen, — dass jede dieser Versicherungen nur einen Theil des Interesses zu decken bestimmt ist.

In dieser Absicht, zwecks Erreichung grösserer Sicherheit, wird sie auch meist vorgenommen werden.

Anm. 76. Gewiss sind diese Affectionsinteressen allein der Versicherung

In scharfem Gegensatz hierzu steht aber die peinliche Sorgfalt, mit der man in übertriebener Besorgniss vor Missbrauch und verbrecherischer Ausbeutung der Lebensversicherung zu Werke gegangen ist, sobald es sich darum handelte, zu entscheiden, wann ein Interesse als vorhanden anzusehen sei.

Es ist dies nicht der Ort, auf die geradezu unglaublichen Missbräuche einzugehen, welche bei der schon früh geübten und von Hause aus einem wahren Sicherungszweck dienenden Lebensversicherung [77] die Idee der Versicherung bald vollständig zurückdrängten und ihre Entartung zu einer den kanonischen Zinsverboten Hohn sprechenden Wette auf Bestehen oder Nichtbestehen der Gefahr zur Folge hatten, wobei dem von der Gefahr Betroffenen noch obendrein die Einbusse seines Einsatzes auferlegt wurde [78].

Berücksichtigt man dazu noch die geringe Sicherheit, welche bei dem gänzlichen Mangel an wissenschaftlicher Grundlage die Lebensversicherung schlechterdings nur bieten konnte, so erscheinen die vielfachen gesetzlichen Verbote [79] und die nicht minder zahlreichen, der Lebensversicherung feindlichen Aussprüche der zeitgenössischen Schriftsteller in einem anderen

nicht fähig (Laband, S. 4 a. a. O.); ihr Einfluss ist aber nicht fortzuleugnen. (S. auch Goldschmidt, Zeitschr. XXIII., Ehrenberg, XXXII. S. 455 das.

Anm. 77. S. Bensa, a. a. O. S. 131, 132 über zwei Fälle der Lebensversicherung aus dem Anfange des XV. Jahrhdts. (Arch. not. von Genua) und die von ihm und anderen wiederholt erwähnten Scaccia, de commercio et cambio § 1 quaest. 1 n. 142 p. 24 und de commerciis S. 26 n. 133, S. 422 n. 51, 52; ferner Zacchia, quaestiones medicolegales lib. IX. consil. 26, 33.

Anm. 78. Vgl. Bunyon, a. a. O. S. 3 und 4 Anm.; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 45 (Citat aus Francis, Annals of Life assurance S. 140); Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 353

» — la compensation des risques devenue un jeu scandaleux, la mutualité sans règle et par conséquent, sans justice et sans efficacité.»

Vgl. auch Bensa, a. a. O. u. a.

Anm. 79. Vgl. Guidon de la mer chap. XVI. art. 5; Ordonnance de la Marine tit. 6, art. 10. livre III.

» — défendons de faire aucune assurance sur la vie des personnes« ; die Ordonnanzen Philipp II. von 1570, art. 32; von Rotterdam (1604); Bilbao cap. XXII. art. 12; die Middelburger Assecuranz-Ordnung von 1600, art. 2; ferner Stadtrecht von Amsterdam (1598), art. 24; Preussisches Seerecht von 1727 Kap. VI. art. 10; Dänische Assecuranz-Ordnung, art. 3 u. a.

Lichte[80], als wenn man sie lediglich vom Standpunkt der gegenwärtigen Zeit mit ihrem wohlgeordneten, die denkbar grösste Sicherheit bietenden Versicherungsbetriebe beurtheilt. Nicht so sehr vom kurzsichtigen Verkennen des Segens der Versicherung überhaupt und der Lebensversicherung insbesondere zeugen diese, Dank der vorgeschrittenen Civilisation[81] jetzt überwundenen Anschauungen, als vielmehr davon, dass jene Zeiten noch nicht für die Lebensversicherung reif waren. Dass auch nicht die Abneigung, das menschliche Leben zum [wenn auch nur nominellen] Gegenstand irgend eines Vertrages zu machen und eine Abschätzung des liberum corpus — sei es selbst zu dem edelsten Zwecke, dem der Versorgung von Angehörigen — vorzunehmen, sondern nur der dem scharf ausgeprägten religiösen Gefühl jener Zeiten in besonders hohem Grade eigene Abscheu vor den überhandnehmenden Wetten auf eines der höchsten Güter es war, welcher zur nahezu allgemeinen Verwerfung der Lebensversicherung führte, hat de Montluc (S. 11 a. a. O.) nach Vincent's[82] Vorgange an dem in dieser Beziehung sehr lehrreichen Beispiel Frankreichs nachgewiesen[83].

—

Anm. 80. Vgl. z. B. Portalis, Exposé du titre de la vente (7. ventôse an XII.) — bei Couteau —

»L'homme est hors de prix, sa vie ne saurait être un objet de commerce« wozu zu vergleichen Pardessus, Cours de droit commercial, t. II. p. 534.

Anm. 81. Vergl. Wiegand, Die Schule des Lebensversicherungsagenten (auch angeführt von Mornard, a. a. O. S. 30):

»Die Übung der Versicherungen ist der beste Thermometer der Civilisation eines Landes.«

Anm. 82. Exposé de la législation commerciale, sect. 194.

Anm. 83. Nachdem noch im Jahre 1783 der berühmte Emérigon, Des assurances t. I. p. 198, von der Lebensversicherung als einer in Florenz, Neapel und England vorkommenden, den guten Sitten zuwiderlaufenden Art der Wette gesprochen hatte, wurde schon 1787 durch Beschluss des Staatsraths vom 3. Nov., sowie 1788 durch Beschluss vom 27. Juli, die Gründung einer Lebensversicherungsgesellschaft gestattet (welche allerdings schon 1793, durch Decret vom 24. August, aufgelöst wurde).

Nach Vincent und de Montluc ist dies bei dem Ansehen des gedachten Schriftstellers nur so zu erklären, dass man die von ihm, wie auch vorher von der Ordonnance de la Marine, ausgesprochene Missbilligung nur auf die eingerissenen Missbräuche bezog und aus diesem Grunde, weil man die stillschweigende Gestattung der Lebensversicherung sehr wohl mit den vorhandenen, ihrer nicht Erwähnung thuenden Bestimmungen glaubte vereinigen zu können (art. 334 Code de

Aus seinen Ausführungen geht hervor, dass man nicht daran dachte, die Lebensversicherung, sobald sie ein erkennbares Interesse an dem versicherten Leben zum Gegenstande hatte, zu unterdrücken, dass man vielmehr nur durch die gerechte Missbilligung der beregten Übelstände [84] sich zu durchgreifenden Massregeln hatte bewegen lassen, von welchen man, um sie nicht in ihrer Wirkung abzuschwächen, keine Ausnahme machen zu können glaubte. Erst später entstand dann jene Ansicht, welche die Wurzel des Übels an der unrechten Stelle suchte und die Lebensversicherung zu unterdrücken strebte, nicht weil sie zur Spekulation Anlass gab, sondern weil diese Spekulation,

---

commerce erwähnt nur »choses estimables à prix d'argent« als versicherbar), von ausdrücklicher Gestattung mittels besonderer Gesetze absah.

So erwähnen denn die neueren französischen Gesetze vom 4. Juni 1850 (tit. 3), Du timbre des effets de commerce, vom 24. Juli 1867, 11. Juli 1868 und vom 23. Juni 1875, Sur le droit de mutation, die Lebensversicherung als eine bestehende, den Gesetzen nicht widersprechende Einrichtung, wie denn auch in Gemässheit eines Avis du Conseil d'Etat vom 28. Mai 1812 sur les assurances à primes fixes en cas de décès sur la tête d'un tiers, durch Dekret vom 29. Dezember 1819 die Compagnie générale und am 11. Februar 1820 die Compagnie Royale, jetzt la Nationale, autorisirt worden war.

Dass Vincents Ansicht das Richtige trifft, dürfte auch aus anderen, zugleich mit jenen Verboten vorkommenden Bestimmungen, so z. B.

der Preussischen Assecuranz-Ordnung vom Jahre 1766 § 24 Abschn. IV.;

A. L. R. Th. II. Tit. 8 §§ 1968 f.;

des Hamburger Reglements über Versicherung und Haverei vom 1. September 1731, tit. 10;

der englischen s. g. Gambling Act. (act. 14 Geo. 3, c. 38) von 1774 u. a. hervorgehen, welche die Lebensversicherung gestatten.

Anm. 84. In welchem Umfange dieselben noch im gegenwärtigen Jahrhundert, selbst in England, dem Lande der Versicherung vor allen anderen europäischen Ländern bis zur s. g. Limited liability Law (Companies Act. von 1862) vorkamen, darüber vgl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 365 f. und dort Citirte (besonders über die »Bubble Companies«).

Missbräuche sind eben nicht zu vermeiden.

Einen Beleg hierfür bietet die höchst merkwürdige Erfahrung, welche man in Amerika nach dem grossen Brande von Chicago gemacht hat, welcher den Zusammenbruch mehrerer Versicherungsgesellschaften, somit eine allgemeine Erschütterung des Vertrauens in die Sicherheit und Zahlungsfähigkeit der Versicherungsanstalten und demgemäss nicht nur einen wesentlichen Rückgang in der Zahl der neu abgeschlossenen Versicherungsverträge, sondern auch eine ganz merkliche Verminderung der Anzahl der Schadenfeuer zur Folge hatte! (vgl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 100, Ehrenberg, XXXII. S. 441.)

welche man irrthümlicherweise für eine nothwendige Folge der Versicherung hielt, »das menschliche Leben zum Gegenstand hatte.«

§ 10.

An dem Erforderniss des pekuniären Interesses muss auch für die Lebensversicherung festgehalten werden, da dieselbe im anderen Falle den oben aufgestellten Grundsätzen zufolge aufhören würde, eine Versicherung zu sein [85]. Muss, wie wir sahen, die Abschätzung dieses Interesses den Vertragschliefsenden überlassen bleiben, so würde es nicht folgerichtig sein, wenn man ihnen nicht auch die Entscheidung darüber anheimstellen wollte, ob sie ein versicherbares Interesse als vorhanden annehmen wollen oder nicht.

Bei der Versicherung auf das eigene Leben wird dem auch in vollem Umfange Rechnung getragen, indem überall anerkannt wird [86], dass jedermann sein eigenes Leben versichern lassen und die Versicherung zu Gunsten jeder beliebigen Person nehmen kann. Diese Grundsätze beherrschen die Versicherung auf das eigene Leben durchgehends.

Es wird dies vielfach damit erklärt, dass als Gegenstand der Versicherung das Interesse am eigenen Leben bezeichnet wird, welches unzweifelhaft in jedem Falle vorhanden sei [87]. Der Irrthum dieser Ansicht liegt in der Verkennung der Natur des versicherbaren Interesses. Der Schaden, den zu ersetzen auch die Lebensversicherung berufen ist, trifft den Versicherten nicht, kann ihn, wie Staudinger (S. 85 a. a. O.) geltend macht, schon um desswillen nicht treffen, weil die Verwirklichung der drohenden Gefahr ihn bereits vernichtet. Im wahren Sinne des Wortes versichert kann der Versicherte ebenso-

Anm. 85. Vgl. Goldschmidt in der Zeitschrift Bd. XXIII. S. 182; Erk. R. O. H. G. vom 7. Januar 1878, Bd. XXIII. S. 158 der Entsch.; Belgisches Versicherungsgesetz vom 11. Juni 1874, art. 4.

Anm. 86. Vgl. z. B. A. L. R. Th. II. Tit. 8, § 1968.

Anm. 87. Vgl. z. B. Crawley, a. a. O. S. 22; Bunyon, a. a. O. S. 19; auch Erk. R. O. H. G. vom 3. Januar 1873, Bd VIII. S. 304; — Predöhl, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXII. S. 492, drückt denselben Gedanken aus, wenn er sagt, der Versicherte versichere »das Interesse, welches er habe, dem Begünstigten die versicherte Summe zu hinterlassen.«

Ähnlich auch Ehrenberg, XXXIII. S. 28, Zeitschr. f. H. R.

wenig sein, wie das Haus, auf welches eine Versicherung gegen Feuerschaden pp. genommen ist. Wohl aber trifft der Schaden den Begünstigten. Sein Vermögen ist es, welches durch den Tod des Versicherten eine Einbusse erleidet [wenn überhaupt eine solche in Frage kommt], und von einem versicherbaren Interesse kann daher nur hinsichtlich seiner die Rede sein, denn er allein kann, in vermögensrechtlicher Beziehung, von dem Bestehen des versicherten Lebens etwas zu hoffen, von dem Erlöschen desselben etwas zu fürchten haben, nicht aber der Versicherte, welches »Interesse« auch immer der Mensch am eigenen Leben haben mag.

Dass auch die Versicherung auf das eigene Leben einem fremden Interesse dient, ergiebt sich zur Gewissheit aus einem Beispiel. Dient nicht die Versicherung, welche ein Vater auf sein Leben zu Gunsten seines Sohnes, ein Ehemann zu Gunsten seiner Frau nimmt, ganz offenbar demselben Interesse, durch welches ev. diese Personen veranlasst werden, das Leben ihres Ernährers zu versichern?!

Wenn man für den Träger des versicherten Lebens, der sonach nur objectiv, nicht aber auch subjectiv der Versicherte ist, diese Bezeichnung beibehalten hat, obschon es an Versuchen zur Feststellung einer entsprechenderen Terminologie nicht gefehlt hat[88] — so haben wir den Grund

---

Anm. 88. Der Dritte, als derjenige, dessen Vermögen bedroht ist, wird als »Versicherter« bezeichnet

von Förster, a. a. O. Bd. II. S. 418; A. Hoffmann; Lewis, S. 316 a. a. O.; Cohn, a. a. O. S. 22; Predöhl; Erk. R. O. H. G. vom 3. Januar 1872 (Bd. V. S. 87), 20. October 1871 (Bd. III. S. 339), 3. Januar 1873 (Bd. VIII. S. 306); Labbé (vgl. über dessen »Geschäftsführungstheorie Scherer, in Iherings Jahrbüchern Bd. XX. S. 191); de Montluc, a. a. O. S. 164; Mornard; Crawley, a. a. O. S. 22; Bunyon, a. a. O. S. 1; Erk. Tribunal von Brüssel, vom 9. November 1839 — bei Molineau, a. a. O. S. 161. — Von Malsz, Betrachtungen, S. 77, jedoch erst dann, wenn er seinen »Beitritt« erklärt hat.

Den Träger des versicherten Lebens bezeichnen schlechthin als Versicherten u. a. die mehrerwähnten Deutschen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dagegen Rüdiger nur bis zu dem erklärten Beitritt des Dritten.

Endlich bezeichnet Predöhl, S. 486 a. a. O., den Träger des versicherten Lebens nur als »Versicherungsnehmer«, während Staudinger, S. 23 a. a. O., »Versichernder« und »zu Versichernder« unterscheidet, welchen letzteren er auch, objectiv, »Versicherter« nennt.

hierfür in den natürlichen Schwierigkeiten zu suchen, welche bis jetzt eine Einigung über die möglicherweise an die Stelle der gebräuchlichen zu setzenden Benennungen nicht haben zustandekommen lassen (vgl. Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 41). Übrigens ist durch jene Versuche eine solche Verwirrung entstanden, dass man die einstweilige Beibehaltung der gebräuchlichen Bezeichnungen nicht dringend genug empfehlen kann. So wird denn auch hier unter »Versicherter« stets der Träger des versicherten Lebens, unter »Begünstigter« bezw. »Dritter« der Empfänger der Versicherungssumme und unter »Versicherungsnehmer« diejenige Person verstanden werden, welche den Vertrag abschliesst und zugleich entweder »Versicherter« — Versicherung auf das eigene Leben — oder »Dritter« — Versicherung auf fremdes Leben — ist.

§ 11.

Es ist nun nicht zu bestreiten und kann nicht ohne weiteres mit Chaufton und Baets (Bd. I. S. 303 bezw. S. 164 a. a. O.) als »banalité« bezeichnet werden, dass unter Umständen die Aussicht, durch das Ende des versicherten Lebens in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen, die Veranlassung zu Verbrechen gegen das Leben des Versicherten werden kann, wie es auch sehr wohl denkbar ist, dass ein Versicherter selbst seinem Leben ein vorzeitiges Ziel setzt, um seinen Angehörigen die Versicherungssumme zuzuwenden [89].

Vorkommnisse, wie der Mord Couty de la Pommerais und andere, beweisen, dass das »votum mortis«, welches man früher in jeder Lebensversicherung zu sehen glaubte, auch aus der Lebensversicherung unsrer Tage nicht ganz verschwunden ist.

Auch die Überversicherung mit dem von ihr unzertrennlichen, das versicherte Interesse am Nichteintritt der Gefahr verdrängenden, nur auf möglichst baldigen Eintritt derselben hoffenden und diesen Eintritt bei Gelegenheit, in der Hoffnung unentdeckt zu bleiben, selbst herbeiführenden Interesse ist auf diesem Gebiete trotz aller Verwirkungsabreden der Versiche-

Die im Text gebrauchten Bezeichnungen behalten bei: Goldschmidt, H. Hoffmann, Vivante, Dujarier, S. 6 a. a. O. und einige andere Schriftsteller.

Anm. 89. Das sogen. subjective Risiko (vgl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 98).

rungsverträge und trotz der vorzüglichsten Strafgerichtsbarkeit nicht ausgeblieben und lässt es durchaus nicht überflüssig erscheinen, gegen den Abschluss von Versicherungen ohne wahres Interesse Vorsichtsmassregeln zu treffen [90].

Es muss daher ganz allgemein der Nachweis des Interesses des Begünstigten an dem Leben des Versicherten [91] verlangt werden. Dahingehende Bestimmungen enthalten thatsächlich auch die meisten Gesetze [92], jedoch nur bezüglich der Versicherung auf fremdes Leben. Infolge zu enger Auffassung dieser Bestimmungen kam man aber sehr bald dahin, als zur Versicherungsnahme auf fremdes Leben berechtigt nur Verwandte [93] und solche Personen anzusehen, welche von dem Träger des zu versichernden Lebens unterstützt wurden oder irgendwelche Ansprüche an denselben hatten, die durch Versicherung sicher zu stellen man ihnen ermöglichen wollte [94]. Vor allem in den letzterwähnten Fällen, bei der Versicherung auf das Leben des Schuldners, ergaben sich bald höchst merkwürdige Folgen. Ein Interesse erschien hier auf Seiten des Gläubigers nothwendigerweise nur in Höhe der Forderung als

---

Anm. 90. Vgl. R. O. H. G., Erk. vom 22. Juni 1871, Bd. II. S. 388 der Entsch. Andrer Meinung H. Hoffmann, a. a. O. S. 49. Vgl. Staudinger, a. a. O. S. 75.

Anm. 91. Das Interesse muss ein Interesse am Nichteintritt der Gefahr sein. (Erk. R. O. H. G. vom 7. Januar 1878, Bd. XXIII. S. 158.) Vgl. Ehrenberg, XXXII. S. 442 Ztschr. f. H. R.

Anm. 92. Vgl. die Handelsgesetzbücher
von Italien, art. 449; Holland, art. 302; Belgien (Vers.-Gesetz), art. 41; Ungarn, art. 499 (Zustimmung oder Interesse); Argentinien, art. 694; Württemberg, art. 947; Chile, art. 569. Entw. eines Bürgerl. Ges.-B. für die V. St. N. A., § 1520.

Anm. 93. Vgl. z. B. bei »Crawley und Bunyon, S. 22 bezw. 14 a. a. Ö., die Aufzählung derjenigen Personen, bei welchen die englische Rechtsprechung das erforderliche Interesse als vorhanden annimmt. Danach berechtigt selbst das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern an sich noch nicht zur Versicherung! In demselben Sinne äussert sich auch Ehrenberg XXXII. S. 486, XXXIII. S. 37, 41 der Ztschr. f. H. R.

Anm. 94. So spricht sich ein von Molineau, a. a. O. S. 1, angeführtes Erkenntniss dahin aus
»la convention garantit un individu du préjudice, que son décès peut occasionner à son créancier ou à sa famille.«
Danach sichert also die Versicherung eine Person gegen einen Schaden, den sie selbst garnicht erleidet!

vorhanden, über welche hinaus die Versicherung unstatthaft sein musste. Hieraus ergab sich mit Nothwendigkeit ein weiterer Grundsatz des Inhalts, dass, im Falle der von seinem Gläubiger versicherte Schuldner nach theilweiser oder gänzlicher Tilgung seiner Schuld starb, die Verpflichtung des Versicherers nur für den noch nicht getilgten Bruchtheil der Schuld in Kraft blieb, bezw. ganz wegfiel [95], wobei dann der Gläubiger, da ihm jedenfalls nur ein Theil der bezahlten Prämien von der Gesellschaft erstattet wurde, unter Umständen ganz erhebliche Verluste erleiden konnte.

Dass man hiermit auf eine abschüssige Bahn gekommen war, konnte nicht lange verborgen bleiben, und es erfolgte denn auch alsbald die Rückkehr zu dem Grundsatz, welcher bei der Lebensversicherung, aus dem oben angeführten Grunde, ohne Ausnahme die Fälligkeit der ganzen Versicherungssumme eintreten lässt [96].

Demgemäss hielt man es für genügend, wenn im Augenblick der Versicherungsnahme ein Interesse vorhanden war [97]. Damit erkannte man aber an, nicht nur dass eine Versicherung — in ihrer Fortdauer — ohne Interesse, also eine sogenannte Wettversicherung, möglich [98], sondern dass das Interesse und damit der Sicherungszweck bei der Le-

---

Anm. 95. Dieser Grundsatz gelangte in England zu allgemeiner Anerkennung seit dem Prozess Godsall v. Boldero (die sog. Affaire Pitt. Vgl. Bunyon, a. a. O. S. 20; Crawley, a. a. O. S. 87.) Vgl. dazu de Montluc, S. 197 a. a. O.

Anm. 96. Vgl. dazu Vivante:
»Der Gläubiger hat auf die Versicherungssumme deshalb ein Recht, weil sie das Äquivalent der von ihm geleisteten Zahlungen ist.«
Vgl. Ehrenberg, XXXIII. S. 47. Ztschr.

Anm. 97. Dieser Grundsatz wurde besonders in England seit den Entscheidungen i. S. Dalby v. Indian and London life Assurance Company (1855) und Law v. London indisputable office der herrschende. Vgl. Begerem u. de Baets, S. 213 a. a. O.

Anm. 98. Sobald die Wettversicherung keinem öffentlichen Interesse widerstreitet, ist sie nach englischem Recht statthaft. (Vgl. Bunyon, a. a. O. S. 8, 25, 289.) Anders nach deutschem, französischem und italienischem Recht.
Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 11 § 579, Th. II. Tit. 8, § 1995; Hamburger Seevers. Bdgn. § 4; D. H. G. B. art. 782, 886 [1], 888 [1]; Entw. e. Dtsch. B. G. B. § 664; art. 1965 Code civil; art. 1802 Codice civile.

bensversicherung nebensächlich sei[99], wodurch denn die Lebensversicherung wieder zu einem Spiel- oder Wettvertrage zu werden drohte[100].

Es muss demnach diese Ansicht für nicht minder irrig und verfehlt gehalten werden, wie die vorerwähnte.

Fragt man sich nun, wie es gekommen, dass die doch vielfach so ängstliche Auffassung der Gesetzgeber sich zu der schrankenlosen Gestattung der Versicherung des eigenen Lebens zu Gunsten Dritter aufgeschwungen hat, so ist als Grund unschwer der Umstand zu erkennen, dass wegen der hierbei unerlässlichen Mitwirkung des Trägers des versicherten Lebens die Besorgniss des Missbrauchs, d. h. der im öffentlichen Interesse unstatthaften Versicherung eines nicht vorhandenen Interesses, wenn nicht ganz ausgeschlossen, so doch auf das geringste Mass eingeschränkt war. Man erkannte, dass es nicht wohl denkbar ist, es werde jemand dauernd die Prämien zu Gunsten einer dritten Person bezahlen, bei der er nicht irgendein Interesse an seinem Leben voraussetzt. Ebenso glaubte man nicht annehmen zu können, dass Jemand sein Leben zu Gunsten eines Anderen versichern werde, gegen den er auch nur den geringsten Verdacht hegen müsste, dass der von dem Tode des Versicherten zu erwartende Vortheil für ihn eine Verlockung zu verbrecherischen Unternehmungen gegen das Leben seines Wohlthäters werden könne. Man hat also bei

---

Anm. 99. Vgl. die Erkenntnisse

Tribunal civil de la Seine, 1re che. vom 14. Juni 1865 (Affaire Couty de la Pommerais), 4me che. vom 20. Januar 1869; vorher Cour de Limoges, Erk. vom 2. Dez. 1836 und Cour de Cassation v. 14. Dez. 1853; neuerdings auch Cour de Rennes v. 9. August 1879 und Cour de Cassation v. 19. Januar 1880,

welche den »sérieux und de bonne foi« geschlossenen Lebensversicherungsvertrag auch ohne Interesse anerkennen.

Auch die Ansicht von Heck, S. 21 a. a. O., derzufolge unter Umständen die Benennung des Begünstigten unwiderruflich sein kann, führt zu demselben Ergebniss.

In Verfolg der obenerwähnten Ansicht behauptet Vivante, Bd. III. S. 133 a. a. O., »nicht das Interesse, sondern der Mechanismus des Actes selbst rechtfertige die Lebensversicherung.« Zur Begründung beruft er sich auf die Gesetzbücher, welche, wie das Allgemeine Landrecht, sowie das Ungarische und Spanische Gesetzbuch, von dem Erforderniss des Interesses — scheinbar — abgegangen sind.

Anm. 100. Vgl. Erk. R. O. H. G. vom 7. Januar 1878, Bd. XXIII. S. 158, und Mornard, a. a. O. S. 53.

der Versicherung des eigenen Lebens die Prüfung des zu versichernden Interesses vollständig dem Träger des versicherten Lebens überlassen und den unerlässlichen Nachweis des Interesses einzig und allein in seine Hand gelegt, weil er mehr, wie jeder Andere, in der Lage ist, Bestand und Umfang dieses Interesses zu beurtheilen [101].

Trifft nun aber nicht diese Erwägung bei der Versicherung eines fremden Lebens in gleicher Weise zu und muss nicht auch bei ihr der erforderliche Nachweis durch die Anerkennung des zu versichernden Interesses seitens des Trägers des zu versichernden Lebens für erbracht gelten? Diese Anerkennung ist aber folgerichtig in der Zustimmung des Versicherten zu der seitens des Dritten beabsichtigten Versicherungsnahme auf sein Leben zu finden, wie denn auch das A. L. R., das Ungarische (von 1875) und das Spanische (von 1885) Handelsgesetzbuch — bezw. in § 1971 ff. Th. II. Tit. 8, art. 499 und art. 416, 418 — die Zustimmung [102] als einziges Erforderniss für die Gültigkeit der Versicherung auf fremdes Leben verlangen [103], nicht weil sie das Interesse für unwesentlich halten, sondern in der Erkenntniss der Aussichtslosigkeit jedes Versuches einer Scheidung der unendlich manichfaltigen Interessen in »Versicherung rechtfertigende« und »nicht versicherbare« [104]. Und wenn Ehrenberg, XXXIII. S. 38 d. Ztschr. f. H. R., behauptet, es lasse sich wohl leicht jemand zur Gestattung der Versicherungsnahme durch einen Dritten »in einer schwachen Stunde« bereitfinden, der sich nur schwer selbst zur Versicherungsnahme zu Gunsten des Dritten verstehen würde, so ist darauf Folgendes zu erwidern. Gewiss ist es etwas anderes,

---

Anm. 101. Nach Goldschmidt »bestimmt sich bei Versicherung zu Gunsten eines Dritten das Interesse nach der Person des Versicherten, nicht des Dritten.«

Anm. 102. Nach dem Preussischen Gesetz v. 11. Juli 1845 genügt für die Einwilligung die überhaupt für Verträge vorgeschriebene, also regelmässig die schriftliche Form.

Anm. 103. Vgl. Mornard, a. a. O. S. 58, 224 und die Allgem. Dtsch. Vers. Bdgn.

Anm. 104. Eine Ausnahme hat man nur z. B. in § 1973 A. L. R. a. a. O. eintreten lassen dahin, dass Verwandte zur Versicherungsnahme auch ohne Einwilligung berechtigt sind. Der Grund hierfür ist der, dass man bei diesen Personen, trotz der nicht seltenen Verwandtenmorde, ein Interesse am Leben des zu Versichernden voraussetzt.

selbst als Versicherungsnehmer zu Gunsten eines Dritten Opfer zu bringen, als nur zur Versicherung seitens des Dritten seine Zustimmung zu geben. Was aber ist natürlicher, als dass der um Gestattung der Versicherungsnahme von einer Person Angegangene das Interesse prüft, welches diese wohl zu einem solchen Schritte bewogen haben mag, und dass er ev. die Genehmigung einfach verweigert. Übrigens erscheint der Genehmigende durch die von uns behauptete unbeschränkte Möglichkeit der Zurücknahme der Genehmigung hinlänglich gesichert.

Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass die Zahl jener vor nichts Zurückschreckenden, denen allein eine Versicherung »ohne Interesse« eine erfolgreiche Verlockung zum Bösen wird, doch immerhin gering, dahingegen die Menge der Fälle eine ganz unberechenbare ist, in welchen Personen ein vollkommen berechtigtes, einwandfreies Interesse am Leben eines Anderen haben, welches sich nur der Beurtheilung der Aussenwelt entzieht! (vgl. S. 28.)

Zum richtigen Verständniss dieses ist jedoch noch der Umstand zu berücksichtigen, dass dem Abschluss eines jeden Lebensversicherungsvertrages eine ärztliche Untersuchung der zu versichernden Person voraufgeht [105]. Es kann daher deren Zustimmung schon daraus gefolgert werden, dass jene Person sich dieser Untersuchung, in Kenntniss des Zweckes, unterworfen hat. Somit sind die Bestimmungen, welche eine besondere Einwilligung des zu Versichernden verlangen, ebenfalls als überflüssig zu bezeichnen [106].

Anm. 105. Vgl. König, a. a. O. Bd. III. S. 791, Rehfous, 155; — Goldschmidts Bedenken, (Ztschr. XXXV. S. 289) erscheinen bei dem gegenwärtigen Stande der Lebensversicherung, welcher auf besonderer ärztlicher Prüfung des Risikos beruht, nicht gerechtfertigt. Sollte aber dennoch einmal von der ärztlichen Untersuchung abgesehen werden, so hätte selbstverständlich wieder ausdrückliche Genehmigung einzutreten.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Versicherung offen auf fremdes Leben abgeschlossen, oder ob sie scheinbar eine Versicherung des eigenen Lebens ist, bei welcher der Begünstigte die Prämien bezahlt (nach Vivante, a. a. O., Bd. III. S. 143; Bunyon, a. a. O. S. 21; Crawley, a. a. O. S. 27, ein Fall wahrer Versicherung auf fremdes Leben).

Anm. 106. Das belgische Versicherungsgesetz, welches in art. 41 von dem Erforderniss der Genehmigung absieht, hat den richtigen Weg beschritten. Dagegen schiesst art. 303 des Holländischen H. G. B. — selbst ohne Kenntniss könne Versicherung genommen werden — wohl über das Ziel hinaus.

Ein Interesse an dem versicherten Leben ist hiernach solange als vorhanden anzusehen, als nicht die Zurücknahme der Zustimmung seitens des Versicherten erfolgt ist, welche diesem wohl freistehen muss [107].

Zweiter Abschnitt.

Das Recht des Begünstigten.

Kapitel 3.

Die rechtliche Natur der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter.

Aus dem Vorgesagten ergiebt sich, dass die Lebensversicherung nicht nur im Augenblick des Vertragsschlusses, sondern ganz allgemein ein Interesse zur Voraussetzung hat [108], welches,

Anm. 107. Es wäre nicht minder hart und vom polizeilichen Standpunkt bedenklich, den Versicherten an die erklärte Zustimmung für immer zu binden, als wenn man den Versicherungsnehmer ein für allemal an die zu Gunsten des Benannten getroffenen Verfügung gebunden sein liesse, was allerdings Heck S. 21 Anm. 6 für zulässig hält.

Dieselben Erwägungen (Wegfall der bei Eingehung massgebenden Gründe) gelten in beiden Fällen. Vgl. Mornard, a. a. O. S. 181.

Eine andere, nicht hierher gehörige Frage ist die, ob bei böswilliger Verweigerung der Zustimmung, z. B. dem ganz offenbaren Interesse eines Gläubigers gegenüber, die Zustimmung durch Klage erzwungen, ihre Zurücknahme verhindert werden kann. Dabei, aber auch nur dabei, könnte dann allerdings eine Schätzung des Versicherung beanspruchenden Interesses durch den Richter in Frage kommen, welche, wie wir sahen, bei einmal ertheilter und nicht zurückgenommener Zustimmung trotz etwaiger scheinbar auf sie hinweisender gesetzlicher Bestimmungen durch den Willen der vertragschliessenden Theile ausgeschlossen ist. Ist eine Police verpfändet worden und unterlässt der Versicherte die Zahlung der weiteren Prämien, so wird ein Zwang zur Bezahlung gegen ihn allerdings nur dann erfolgen können, wenn eine besondere Abmachung getroffen war. (Vgl. Rehfous, S. 99.)

Anm. 108. Beispielsweise ist daraus, dass der Schuldner zu einer auf sein Leben von dem Gläubiger genommenen, den Betrag seiner Schuld überstei-

nach der Ansicht der Vertragschliessenden, durch den Tod des Versicherten verletzt wird.

Es hat also auch die Lebensversicherung »Schadensersatz« zu ihrem einzigen Zweck und Inhalt [109], und somit besteht nicht nur »eine die innere Verschiedenheit verdeckende Ähnlichkeit für die sinnliche Anschauung«, sondern sie stellt sich als nichts anderes dar, denn als ein wahrer Versicherungsvertrag mit nur unwesentlichen Abweichungen.

Dieses Ergebniss unserer bisherigen Untersuchungen hat aber für das Recht auf die Versicherungssumme die bedeutendsten Folgen.

Sobald schon beim Abschluss des Versicherungsvertrages eine bestimmte Person als zukünftiger Empfänger der Versicherungssumme namhaft gemacht wird, — sogen. »Versicherung zu Gunsten Dritter« — muss nach den obigen Auseinandersetzungen als Gegenstand der Versicherung das Interesse dieser Person angesehen werden.

§ 12.

Eine besonders in Frankreich verbreitete Meinung [110] sieht aus diesem Grunde in der Lebensversicherung zu Gunsten einer bestimmten dritten Person eine Versicherung analog derjenigen »für fremde Rechnung« (vgl. D. H. G. B. art. 785/86, vgl. auch Ehrenberg, XXXIII. S. 34 a. a. O.) und hält den Versicherten daher für den negotiorum gestor des in der Police benannten Dritten, jedoch sehr mit Unrecht.

---

genden Versicherung seine Zustimmung giebt bezw. in die Fortsetzung der Versicherung auch dann willigt, (oder dass er die dem Gläubiger verpfändete Versicherung auch dann noch fortsetzt, ohne die Police von dem Gläubiger zurückzuverlangen, — A. M. Rehfous, S. 97), wenn die Schuld nicht mehr besteht, zu folgern, dass er ein von dem Schuldverhältniss unabhängiges Interesse des Gläubigers an seinem Leben als vorhanden oder, im letzteren Falle, als eingetreten ansieht, dem gegenüber er zu keinerlei Befürchtungen Anlass hat.

Anm. 109. Dieser Ansicht sind u. a. H. Hoffmann, a. a. O.; Staudinger, a. a. O. S. 76; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 17, 255; Troplong, Des contrats aléatoires S. 33; Mornard, a. a. O. S. 18; de Montluc, a. a. O. S. 155; de Courcy, introd. IX. Vgl. auch Molineau, a. a. O. S. 238.

Anm. 110. Vgl Labbé bei Mornard, a. a. O. S. 199 ff., sowie daselbst Erk. Tribunal de Bruxelles v. 1. September 1882 (S. 223); de Montluc, a. a. O. S. 103.

Zum Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag gehört nicht nur, dass der Geschäftsführer ein fremdes Interesse wahrnimmt, sondern auch, dass er dies in der Absicht thut, den Dritten zu verpflichten [111].

Der Dritte, dessen Interesse wahrgenommen und in dessen Namen [112] der Vertrag geschlossen wird, soll rechtlich als Contrahent in Betracht kommen [113], er schliesst gleichsam durch den Geschäftsführer den Vertrag ab. Daher ist die richtige Bezeichnung derjenigen Person, für welche das Geschäft geführt wird, unerlässlich.

Dies alles trifft bei der Lebensversicherung zu Gunsten einer bestimmten Person nicht zu. Schon die Person des Begünstigten ist ganz unerheblich [114]. Sodann fehlt es an jeder Verpflichtung des Dritten, welcher folgerichtig, nach der Geschäftsführungslehre, wenigstens zur Erstattung der ersten, bei der Versicherungsnahme bezahlten Prämie angehalten werden könnte [115], während es ein völliger Widersinn wäre, durch die Anerkennung einer solchen Verpflichtung die Möglichkeit zuzugeben, es könne jemand gezwungen werden, auf das Leben eines Dritten Versicherung zu nehmen [116]. Ebensowenig hat aber der

---

Anm. 111. Vgl. Windscheid; Dernburg, Preussisches Privatrecht, Bd. II. § 286; A. L. R. Th. I. Tit. 13, § 280.

Anm. 112. Vgl. Unger, die Verträge zu Gunsten Dritter, in Iherings Jahrbüchern, Bd. X. S. 61; Gruchot, Beiträge pp., Bd. XVII. no. 55 S. 612.

Anm. 113. Erk. R. O. H. G. v. 6. April 1875, Bd. XVII. S. 66.

Anm. 114. Erk. R. O. H. G. v. 3. Januar 1873, Bd. VIII. S. 306.

Anm. 115. Vgl. Scherer, a. a. O. S. 174.

Die Prämien würden als vom Versicherten gemachte Auslagen anzusehen sein und es würde ihm, bezw. seinen Erben oder, im Falle des Konkurses, der Konkursmasse, schlechthin ein Rückforderungsrecht dem Dritten gegenüber zustehen müssen.

Dies findet aber nirgends Statt. Vgl. Predöhl, a. a. O. S. 492 Bd. XXII.; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 34; Mornard, a. a. O. S. 303, 313. — Vgl. auch Dernburg, a. a. O. Bd. II. § 18[1]. Mit der Genehmigung durch den Geschäftsherrn tritt bei der Geschäftsführung ohne Auftrag dasselbe Verhältniss ein, [A. L. R. Th. I. Tit. 13, § 142 ff., 239] wie wenn der Geschäftsführer bereits bei Abschluss mit Vollmacht versehen gewesen wäre. Ob überhaupt »Genehmigung« oder etwas dem Ähnliches bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter in Frage kommt, wird später zu erörtern sein.

Anm. 116. Versicherungsnehmer ist stets derjenige, welcher die Prämien bezahlt.

angebliche Geschäftsherr, richtiger Begünstigte, irgendwelchen Anspruch gegen den Versicherten auf Zahlung der später fällig werdenden Prämien, d. h. auf Fortsetzung der Versicherung seitens des letzteren, der also nicht, »wenn der Geschäftsherr auf erhaltene Nachricht keine Verfügung trifft, das Geschäft bis zur Vollendung fortzusetzen« hat[117]. Vielmehr ist der Begünstigte, wie wir sahen, nach wie vor auf den guten Willen des Versicherten angewiesen und mit seinem Recht davon abhängig, dass der Versicherte sein Interesse für noch in hinreichender Stärke vorhanden ansieht.

Endlich steht es dem Versicherten bei der Lebensversicherung jederzeit frei, ohne Genehmigung, ja selbst ohne Wissen des in der Police Benannten die Versicherung auf eine andere Person umschreiben zu lassen[118].

Vergebens sucht man bei der Geschäftsführung ohne Auftrag nach etwas dem Ähnlichen: das einmal von A. für B. übernommene Geschäft bleibt stets das Geschäft des B. Man wende nicht ein, die »Geschäftsführung« beziehe sich stets auf die laufende Versicherung in der Reihenfolge der Jahresversicherungen, in welche wir die Versicherung auf die ganze Lebensdauer sich zerlegen sahen. Läge Geschäftsführung vor, so würde daraus folgen, dass ein Wechsel in der Person des Begünstigten nur immer zugleich mit der Erneuerung der Versicherung stattfinden könnte, eine Beschränkung, welche sich nirgends findet.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass das Geschäft, welches der Versicherte für den »neuen Benannten« übernimmt, schon deshalb nothwendigerweise von dem früheren verschieden ist, weil der Versicherte seither älter geworden ist, die Gefahr somit sich vergrössert hat. Auch könnte der Fall doch immer nur die Ausnahme bilden, dass das neue Interesse genau auf denselben Betrag abzuschätzen wäre, wie das frühere. Trotzdem bleibt sowohl der Betrag der Prämien, wie der des Kapitals derselbe!

Anm. 117. Vgl. l. 21 § 2, l. 31 § 2 D. h. t.; A. L. R. Th. I. Tit. 13 § 257.

Anm. 118. Dieses Recht des Versicherten von vorgängiger Genehmigung des Dritten abhängig machen, hiesse nichts anderes, als von der Mitwirkung des Versicherten an dem Versicherungsvertrage absehen, welche in der ihm überlassenen freien Prüfung des versicherten Interesses auf seinen Bestand und seine Dauer liegt.

Die Geschäftführungslehre wird denn auch von zahlreichen Schriftstellern als auf den vorliegenden Fall unanwendbar anerkannt [119].

An ihre Stelle ist jedoch in der Rechtsprechung der französichen Gerichte nach den Ereignissen von 1870/71 [120] eine andere Ansicht getreten, welche den zu Gunsten einer bestimmten Person abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag in einen gewagten Vertrag zwischen Versicherer und Versichertem und, hinsichtlich der Versicherungssumme [121], dem Dritten gegenüber in ein Schenkungsversprechen zerlegt, dessen Annahme erfolgt sein müsse, bevor der Anspruch auf die Versicherungssumme aus dem Vermögen des Versicherten, zu welchem er bis dahin gehöre, ausscheiden könne [122]. Die Widerlegung dieser Ansicht bleibt für später vorbehalten [123].

§ 13.

Im Gegensatz zu diesen immerhin vereinzelt dastehenden Lehren erblickt die allgemeine Meinung in dem Lebensversicherungsvertrage zu Gunsten bestimmter Personen einen wahren »Vertrag zu Gunsten Dritter« [124. 125].

Anm. 119. Vgl. z. B. Predöhl, a. a. O. Bd. XXII. S. 492; Danz, die Forderungsüberweisung pp. 1886 S. 123; Elster, Vhdlg. XVI. Jur. Tg. S. 212; Dujarier S. 7; Unger, a. a. O., S. 61; Bähr, ebendas. Bd. II. S. 145; Rüdiger, a. a. O. S. 269; Scherer, a. a. O.; R. O. H. G., Erk. v. 3. Januar 1873, Bd. VIII. S. 304 d. Entsch.

Anm. 120. Vgl. hierüber Rüdiger, a. a. O. S. 297 Anm. 8, S. 302; Scherer, a. a. O. S. 165 und die von ihm erwähnten Kassationserkenntnisse vom 10. Mai 1876 und 7. Februar 1877 aus dem Journal des Assurances 1877, S. 28 und Sirey, 1877, 1, 393.

Anm. 121. Vgl. die Erkenntnisse

Cour de Montpellier v. 15. Dez. 1873 bei Dalloz 1874, 2, 101;
Cour de Rouen v. 6. Februar 1878, das. 1878, 2, 189;
Cour de Cassation v. 10. Nov. 1874, das. 1875, 1, 248;
und vom 21. Juni 1876, das. 1878, 1, 429.

Anm. 122. Die Erörterung der Schwierigkeiten, welche sich für das französische Recht aus der Fassung der art. 1119 und 1121 Code civil ergeben, gehört nicht hierher. Vgl. darüber Gareis, die Verträge zu Gunsten Dritter, S. 222.

Anm. 123. Vgl. das Erk. Trib. civil de la Seine v. 23. März 1850 bei Molineau, a. a. O., welches sich gegen die Annahme einer »donation« oder eines »don manuel« ausspricht.

Anm. 124. Vgl. Predöhl, a. a. O. S. 22; Unger, a. a. O. S. 10, 109; Danz, a. a. O. S. 125; Wolff, a. a. O. Bd. XII. S. 169 ff., Heck, S. 53; Dujarier, S. 42 ff.; H. Hoffmann, a. a. O. S. 61; Scherer, a. a. O. S. 149, 170,

Als solcher kennzeichnet er sich vor allem dadurch, dass jede Mitwirkung des Dritten, dessen Interesse versichert wird, entbehrlich ist.

Der Begünstigte wird berechtigt lediglich aus dem zu seinem Gunsten abgeschlossenen Vertrage [126], obschon er demselben ganz fremd ist [127]. Wenn aber der Erwerb des Rechtes seitens

178, 182; Malsz, Betr. S. 64 ff.; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 78, 252; Staudinger, a. a. O. S. 156; Beseler, Erbverträge Bd. II. S. 71; derselb. Dtsch. Priv. R. Bd. II. § 120, S. 290 f.; A. Hoffmann, a. a. O. S. 38, 51; Malsz, Goldschmidts Ztschr. Bd. XIII. S. 495; Stobbe, a a. O. Bd. III. S. 370, Note; Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 316 und Note 15; Erkenntnisse

des Reichsgerichts v. 3. März 1880, Bd. I. S. 188;

des O. Tr. Berlin v. 8. Januar 1878, bei Fenner & Mecke, Civilrechtliche Entsch., 1878 no. 62;

des O. Tr. Stuttgart v. 7. Mai 1870 bei Seuffert, Archiv, Bd. XXIV. no. 155; Urtheil des obersten L. G. f. Bayern v. 13./XI. 85 (Seuffert, XLI. n. 138);

des Appellhofes v. Turin v. 26. April 1875 (Annalen Bd. IX., 2, 203).

R. O. H. G. Erk. v. 20. Oct. 1871, Bd. III. S. 339 ff.;

Cour de Bruxelles, Erk. v. 7. Juni 1875; vgl. art. 43 belg. Vers. Ges.

Endlich vgl. Gruchot, a. a. O. Bd. XXVII. no. 71 S. 966.

Anm. 125. Auch im Verkehr gelangt man, entgegen der früher herrschenden Ansicht, mehr und mehr zu der Erkenntniss, dass nur die mala fides des Dritten, nicht aber die des Versicherten, ganz wie bei anderen Verträgen zu Gunsten Dritter (vgl. Dernburg, a. a. O. Bd. II. S. 46), die Entziehung des Rechtes auf die Versicherungssumme rechtfertigen kann, sodass also nicht die Einreden, welche dem Promittenten gegen den Promissar zustehen, sondern nur noch Einreden aus Wesen, Bestand und Bedingungen des Vertrages (vgl. Gareis, a. a. O. S. 284) dem Dritten entgegengesetzt werden können.

Dieser Erkenntniss verdankt die Lebensversicherung die Entwickelung der sog. unanfechtbaren Policen, welche unter der Voraussetzung eines gewissen Alters der Versicherung — 3 bis 5 Jahre — mehr und mehr zu Gunsten des Dritten von dem Verhalten des Versicherten selbst absehen. (Vgl. insbesondere bez. Selbstmordes des Versicherten z. B. den neuesten Prospect der »Equitable«.)

Anm. 126. Vgl. die Allg. Vers. Bedgn. der 17 deutschen Gesellschaften: »Die Gesellschaft tritt dadurch, dass ein Dritter bestimmt ist, in kein Vertragsverhältniss zu diesem.«

Der Promittent macht sich »nur dem Promissar und nur zur Leistung an den Dritten verbindlich.« Vgl. Förster, a. a. O. Bd. I. S. 432.

Anm. 127. Vgl. dagegen einen besonderen Fall, Versicherung von Arbeitern durch den Arbeitgeber, in dem Erk. R. O. H. G. vom 7. Januar 1878, Entsch. Bd. XXIII. S. 158. (Mangels einer auf Berechtigung der Arbeiter abzielenden Bestimmung erwachsen aus diesem Vertrage den Arbeitern keine Rechte gegen die Gesellschaft; die Arbeiter gelten nur als »solutionis causa adiecti« und haben ein Forderungsrecht nur gegen den Versicherungsnehmer).

des Begünstigten bei der Lebensversicherung von seinem Beitritt bezw. seiner Annahme ganz unabhängig ist, so ist das nur ein Grund mehr, dem hier in Rede stehenden Vertrage die Eigenschaft eines »Vertrages zu Gunsten Dritter« beizulegen. Nach der neueren Lehre [128] muss von dem Erforderniss des Beitritts bei Verträgen zu Gunsten Dritter, selbst wenn man bei denselben ein solches allgemein stellen wollte [129], abgesehen werden,

---

Anm. 128. Vgl. Danz, a. a. O. S. 131:

»Die Unwiderruflichkeit und Unentziehbarkeit des Rechtes des Dritten hängt bei Verträgen zu Gunsten Dritter nicht vom Beitritt, sondern von der Beschaffenheit des gewährten Forderungsrechtes ab« (d. h. davon — vgl. Entw. e. deutsch. B. G. B. § 414, ob die Vertragschliessenden sich die Befugniss zur Änderung oder Aufhebung haben vorbehalten wollen). Elster, XVI. d. Jur. Tg. S. 205. Vgl. auch Gareis, a. a. O. S. 243, 278.

Anm. 129. Dass durch den Beitritt des Dritten, also eine Rechtshandlung dieses letzteren zu eigenen Gunsten, der Vertrag die Eigenschaft eines »zu Gunsten« des Dritten abgeschlossenen Vertrages verlieren und zu einem »Vertrage zwischen drei Personen« werden würde, wird im allgemeinen nicht bestritten. Vgl. Rüdiger, a. a. O. S. 265; Danz, a. a. O. S. 130; Gareis, a. a. O. S. 47; Erk. d. R. G. vom 25. Februar 1880, Bd. I. S. 68, 190 und vom 3. März 1880, das. S. 380.

Schwierigkeiten ergeben sich nur für diejenigen Rechte, welche, wie das Preussische und das Sächsische Recht (vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 5 § 75 und Sächsiches Bürgerl. Ges. Buch von 1863, §§ 854, 1405, 432) den Beitritt verlangen.

Es ist nicht zu leugnen, dass es in mancher Hinsicht bedenklich ist, mit dem Reichsgericht — Erk. v. 19. Sept. 1881 bei Gruchot Bd. XXVI. no. 69, 899, sowie Erk. v. 3. März 1880, das. Bd. XXIV. no. 117, S. 899, auch Erk. vom 24. April 1883, das. Bd. XXVII. no. 71 S. 966 — anzunehmen, »es könne die dem strengen römischen Prinzip folgende Vorschrift des Preussischen Rechtes auf die eigenthümlich geartete Lebensversicherung keine Anwendung finden, was schon daraus hervorgehe, dass in § 2152 Th. II. Tit. 8 A. L. R. der Lebensversicherungsvertrag ohne Bezeichnung Begünstigter als möglich anerkannt sei, obwohl an einen Beitritt seitens der dann noch garnicht feststehenden Empfangsberechtigten nicht zu denken sei.«

Auch die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts Dresden (Annalen, Neue Folge Bd. III. S. 86, Bd. V. S 121), welche den geforderten Beitritt als Ausübung eines bereits erworbenen Rechtes auffassen, geben zu Bedenken Veranlassung.

Das Reichsgericht selbst lässt denn auch, abweichend von seiner soeben erwähnten Anschauung, in einem anderen Falle (Erk. vom 25. Februar 1880, Bd. I. S. 189) — Versicherung »zu Gunsten der Frau und Kinder« — die Begünstigten ohne ihren Beitritt erwerben, »weil der Versicherte als deren Vertreter ihre Theilnahme am Vertrage vermittelt« habe.

Eine ganz eigenthümliche Ansicht hatte in dem Erk. vom 4. Mai 1864 (bei Seuffert, a. a. O. Bd. XXIII. no. 221) das Ober-Tribunal entwickelt, indem

sobald aus der Beschaffenheit des gewährten Rechtes erhellt, dass die Vertragschliessenden sich das Recht der Willensänderung, der Bezeichnung eines anderen Begünstigten, haben vorbehalten wollen. Darauf aber, dass dies bei jedem Lebensversicherungsvertrage zutrifft und nach der Natur der Sache zutreffen muss, ist bereits zu wiederholten Malen hingewiesen worden [130].

---

es in dem Lebensversicherungsvertrage zu Gunsten der Ehefrau eine gültige Verfügung von Todeswegen erblickte und dadurch in die Lage kam, von dem Erforderniss des Beitritts absehen zu können, an dem es sonst stets festgehalten hat. (Vgl. die Erk. in den Entsch. des Ob.-Trib. Bd. XII. S. 150, Bd. XIX. S. 29, Bd. LXXII. S. 12).

Da der Beitritt, in Anbetracht der Eigenschaft des Rechtes aus einem Lebensversicherungsvertrage als eines bedingten, widerruflichen Rechtes, erst dann rechtswirksam möglich ist, wenn die vorläufige Verfügung durch den Tod des Versicherten zu einer endgültigen, »die Möglichkeit des Rechtserwerbes, mangels Überganges des Widerrufsrechtes auf die Erben des Versicherten, dem Dritten unentziehbar geworden« ist,

— Vgl. Staudinger, a. a. O. S. 158; Bähr, a. a. O. S. 166; R. G. Erk. vom 25. Februar 1880, Bd. I. S. 188; Rüdiger, a a. O. S. 282 —

so wird man sich, vom Standpunkt der Beitrittslehre aus, dahin zu entscheiden haben, dass die Bedingung des Beitrittes

— Vgl. Scherer, a. a. O.; Rehfous, S. 102 a. a. O.; R. O. H. G., Erk. vom 20. October 1871, Bd. III. S. 73; H. Hoffmann, a. a. O. S. 3 —

auch nach dem Tode des Versicherten erfüllt werden kann, und zwar möglicherweise durch blosse Klageanstellung, die Danz, a. a. O. S. 130, Anm. 3 allerdings als »Beitritt« nicht mehr gelten lassen will.

Anm. 130. Vgl. Bähr bei Ihering, Bd. VI. S. 146, 156 a. a. O.; Rüdiger, S. 281 a. a. O.; — nach § 2 Abs. 1 der Allg. Vers. Bedgn. der Germania (vgl. Erk. R. O. H. G. vom 20. Oct. 1871, Bd. III. S. 339) ist jederzeitiger Widerruf trotz Beitrittes des Dritten möglich. Nach § 14 [4] das. darf nur an den »Benannten« gezahlt werden.

— Vgl. das soeben erwähnte Erk. R. O. H. G. S. 342. —

Auch Gareis, a. a. O. S. 281; Elster, XVI. Jur. Tg. S. 211, machen auf die Wirkungslosigkeit der »Annahme« pp. aufmerksam (die Gesellschaft würde dennoch an den später vom Versicherten neu Benannten zu zahlen haben). Eine Ausnahme will der Erstere, S. 283, nur für die Police »an Inhaber« machen, welche er für ein wahres Inhaberpapier hält, durch dessen »Nehmen« (vergl. Seite 261 a. a. O.) der Erwerb des Rechtes erfolgt, weshalb in der Übergabe einer solchen Police ein Widerrufsverzicht liege. Nach Ansicht des Verfassers ist ein Verzicht auf das Recht des Widerrufs ein Unding. Vgl. Ehrenberg, XXXIII. S. 31 a. a. O.

§ 14.

Es erwächst daher dem begünstigten Dritten aus dem Versicherungsvertrage nur eine Anwartschaft [131]. Das Recht, welches der Versicherte für ihn begründet, beschränkt sich auf die laufende Jahresversicherung. Es ist aufschiebend bedingt dadurch, dass, wenn der Tod des Versicherten nicht in diesem Jahre und, muss man hinzufügen, mindestens gleichzeitig mit dem des Dritten [132] erfolgt, ein Forderungsrecht für diesen garnicht zur Entstehung kommt [133]. Ebenfalls als aufschiebende Bedingung ist das Recht des Versicherten zu beliebiger Änderung der Bezeichnung des Dritten anzusehen [134]; denn der Dritte wird erst und nur dann Gläubiger, wenn er, das Ableben des Versicherten im laufenden Jahre vorausgesetzt, im Augenblick des Todes desselben noch der Benannte ist.

Mit der Fortsetzung der Versicherung findet eine Erneuerung auch des Vertrages zu Gunsten des Dritten statt [135].

Mit jedem neuen Jahre schliesst der Versicherte einen neuen Vertrag zu Gunsten des Dritten, begründet er für diesen eine neue Anwartschaft, welche möglicherweise, wie die vorigen, sich garnicht verwirklicht, aber im Augenblick des Todes des

Anm. 131. Insofern hat König, a. a. O. Bd. III. S. 826, Recht, »Sofort und unmittelbar berechtigt« wird nur der Versicherte.

Anm. 132. Übergang der Anwartschaft auf die Erben des Dritten ist für gewöhnlich nicht anzunehmen.

Vergl. A. Hoffmann, a. a. O. S. 38; Gareis, a. a. O. S. 245, 285; Heck, S. 76 (Statuten der Dtsch. L. V. Gesellsch. Lübeck. § 33 Z. 3); Vers. Bedgn. der Germania, § 14[4] (Erk. R. O. H. G. v. 20. Oct. 1871, Bd. III. S. 343).

Anm. 133. Das Forderungsrecht entsteht erst mit dem Ableben des Versicherten.

Vgl. Buff, a. a. O.; Gruchot, a. a. O. III. Folge, 5. Jhrgg., Heft 1 S. 9 Anm.; Erk. R. G. v. 3. März 1880, Bd. I. S. 188.

Vgl. Rehfous, S. 99 (Verpfändung einer Lebensversicherungspolice).

Anm. 134. Vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. I. § 86 a. E.; vgl. Vhdlgn. XVI. d. Jur. Tg. S. 111; l. 2 D. XVIII., 2; l. 42 pr. § 1 D. XLIV., 7.

Die Bedingung fortgesetzter Prämienzahlung, welche A. Hoffmann mit Recht als conditio, quae inest tacite, bezeichnet — vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. I. § 239 — scheidet für uns aus.

Über die nur scheinbare Bedingung, welche in richtiger Beobachtung der Anzeigepflicht liegt, und über die conditio iuris contractmässigen Verhaltens des Versicherten vgl. A. Hoffmann, a. a. O.

Anm. 135. Vgl. Mornard, a. a. O. S. 210.

Versicherten zur sofortigen Entstehung des Forderungsrechtes für den Dritten führt.

§ 15.

Dieses Forderungsrecht fällt dem Dritten unmittelbar, ohne Durchgang durch die Person des Versicherten, zu, welcher, wie bei jedem Vertrage zu Gunsten Dritter der Versprechensempfänger, selbst nur das Recht hat, von dem Versicherer künftige Zahlung der Versicherungssumme an den noch zu bestimmenden oder bereits bestimmten Begünstigten zu verlangen [136], wohingegen das Recht auf den Bezug der Versicherungssumme, welches erst nach seinem Tode und demnach mit Nothwendigkeit für andere Personen zur Entstehung kommt, sich niemals in seinem Vermögen befunden hat und zu seinem Nachlass daher nicht gehört [137].

Der allgemein anerkannte unmittelbare Erwerb [138] seitens des Dritten schliesst jedes Recht der Gläubiger etc. auf die Ver-

Anm. 136. Vgl. Erk. des R. G. vom 25. Februar 1880 und 18. Mai 1887. Solange der Versicherte lebt, ist er allein berechtigt, die Feststellungsklage anzustrengen; der Promittent ist nur successive, nicht aber gleichzeitig, dem Versprechensempfänger und dem Dritten verpflichtet.

Anm. 137. Vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 316, Note 15.

Anm. 138. Ein selbständiges Recht des Dritten nehmen an:

A. Hoffmann, a. a. O. S. 51; Malsz, in Goldschmidts Ztschr. Bd. XIII S. 495; Stobbe, a. a. O. Bd. III. S. 370 Note; Förster, a. a. O. Bd. I. S. 494; H. Hoffmann, a. a. O. S. 61; Scherer, a. a. O. S. 149; Malsz, Betr. S. 64 ff.; Endemann, a. a. O. § 176 Note 7, 12, § 91 Note 8; Buff, a. a. O. S. 76; Gerber, System, § 192 a. E. und Note 10, § 202 Note 11; Staudinger, a. a. O.; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 78, 252 u. a.

Ferner Entw. e. Dtsch. B. G. B. §§ 412—416; art. 43 belgischen Versicherungs-Ges. — Erk. R. O. H. G. vom 20. October 1871, 20. Dezember 1878, des R. G. vom 18. Mai 1887 bei Gruchot, a. a. O. Bd. XXXI Beilageheft, sowie vom 25. Februar 1880 (Bd. I. S. 188); desgl. 3. März 1880 (das. S. 378.) Erk. Ob. Trib. Stuttg. v. 7. Mai 1870 (Seuffert, XXIV. n. 155); Pr. Ob. Tr. 8. Jan. 1878 (Fenner & Mecke, n. 31 S. 79); Bair. obst. L. G. v. 13. Nov. 1885 (Seuffert, XLI. n. 138); Obst. Ger. Hf. Wien 27. März 1888 (das. XLIII. n 292); weiterhin auch zahlreiche Erkenntnisse französischer und belgischer Gerichtshöfe (vgl. Molineau, a. a. O. S. 236, 1, S. 10).

Nur vereinzelt, wie z. B. in dem Erk. des Ob. Trib. v. 27. Novbr. 1873, Entsch. Bd. LXXI. S. 1 und 4. März 1868 (Seuffert, XXIII. n. 221), wird die Versicherungssumme als Theil des Nachlasses angesehen.

sicherungssumme aus und verbietet, streng genommen [139], jede Belegung derselben mit einer Erbschaftssteuer.

Auch kann die Versicherungssumme nicht bei Berechnung des Vermögensbestandes zwecks Ermittelung der Falcidischen Quart zum Vermögen des Versicherten gerechnet werden und unterliegt weder der Collation noch dem Rückbringen — rapport — des französischen Rechtes, wie sie auch nicht der Reduction wegen Verletzung des Vorbehalts — réserve — zu unterwerfen ist. Endlich ist die Versicherungssumme dem als Empfänger benannten Notherben nicht auf das Pflichttheil anzurechnen.

In allen diesen Beziehungen ist die Erwägung entscheidend, dass nur die Prämien dem Nachlass des Versicherten entzogen sind [140]. Nur diese, nicht aber die Gegenleistung des Ver-

---

Anm. 139. Die Erbschaftssteuer kann eben nur Bestandtheile des Nachlasses treffen (vgl. Gareis, a. a. O. S. 285; Bunyon, a. a. O. 427/28; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 252).

Nach den meisten Gesetzen ist daher die Versicherungssumme der Erbschaftssteuer nicht unterworfen.

So Succession Duty Act. (16/17 Vict. c. 51) von 1853; Legge sulle tasse di assicurazione e sui contratti di vitalizio, vom 8. Juni 1874 und Legge di Registro vom 13. Sept. 1874; desgl. in Österreich und Belgien. Nur in Frankreich setzte das Gesetz vom 21./23. Juni 1875 aus fiskalischen Gründen fest, die Lebensversicherungssumme sei »pour la perception des droits fiscaux« (aber nur für diese vergl. Molineau, S. 256 a. a. O.) als Theil des Nachlasses anzusehen.

Schon vorher hatte eine allerdings noch vielfach schwankende Rechtsprechung demselben Gedanken Ausdruck gegeben (vgl. Molineau, S. 236, S. 245 [Erk. Trib. civ. d'Avignon vom 29. August 1872], S. 244 [Erk. Trib. civ. d'Arras v. 27. März 1872], doch im entgegengesetzten Sinne Trib. v. Abbeville, Erk. vom 24. März 1874).

Das Gesetz hat in Frankreich lebhaften Widerspruch erfahren, da es »den wichtigsten Fragen präjudicire« (vgl. Couteau, a. a. O.) und auf die uneigennützige Fürsorge für die Familie eine ganz ungerechtfertigte Steuer lege. Ob dies so ganz zutreffend ist, muss bezweifelt werden (vgl. Vhdgn. XVI. Jur. Tg. S. 105), da regelmässig der Anfall an nahe Verwandte oder an Personen, denen sonstwie ein Anspruch auf die Fürsorge des Verstorbenen zustand, nur der denkbar geringsten Besteuerung unterliegt, wenn er nicht — wie nach dem Gesetz vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer der Anfall an nahe Verwandte und den Ehegatten — Steuerfreiheit geniesst, wohingegen es durchaus nicht unbillig erscheint, von anderen Personen, die hinsichtlich der Versicherung oft als »lachende Erben« erscheinen müssen, eine Steuer zu erheben.

Anm. 140. Vergl. Gareis, a. a. O. S. 285; Rüdiger, a. a. O. S. 286; Bluntschli ist sogar der Meinung, nur dann liege Entziehung vor, wenn die

sicherers, welche derselbe dem Versicherten selbst nicht gemacht hat und nicht hat machen wollen, unterliegen einer möglichen Rückforderung wegen Verletzung besserer Rechte.

Kapitel 4.

Die sogen. unbestimmte Bezeichnung des Begünstigten.

§ 16.

Die wichtige Frage bei der Lebensversicherung mit Bezeichnung Empfangsberechtigter ist die: »Welche Bezeichnung genügt den Erfordernissen eines Vertrages zu Gunsten Dritter, bezw. wann ist dem Vertrage die Wirkung eines Vertrages zu Gunsten Dritter beizulegen?«

Es kommen hierbei besonders die Versicherungen wie »zu Gunsten meiner Kinder«, »zu Gunsten meiner Erben« und einige andere ähnliche in Betracht.

Solche Versicherungen werden vielfach als Versicherungen zu Gunsten unbestimmter Personen angesehen, aus denen diese, da ein Vertrag zu Gunsten Dritter schon beim Abschluss als Empfänger der Leistung eine bestimmte existente Person voraussetzt, ein unmittelbares Recht auf die Versicherungssumme nicht erwerben können [141]. Dass in solchen Fällen der Versicherungs-

---

Prämien aus dem Kapital genommen seien, nicht aber, wenn nur die Einkünfte zu ihrer Bezahlung verwendet seien. Das geht wohl etwas zu weit.

Die Ansicht, derzufolge die Versicherungssumme zu »reduciren« sei, vertreten die Erkenntnisse:

Trib. civil. de la Seine vom 25. Juni 1875, Trib. de Constantine vom 15. Dezember 1875, Cour de Cassation vom 10. November 1874, Cour de Besançon vom 15. Dezember 1869 und 24. Januar 1876, bei Molineau, bezw. S. 95, 194, 141, 207 a. a. O., sämmtlich davon ausgehend, dass die Versicherungssumme an sich ein Bestandtheil des Nachlasses sei.

Auch Scherer, a. a. O. S. 20, 199, will die Versicherungssumme der Collation und der Reduction wegen Pflichttheilsverletzung unterwerfen.

Nach art. 43 des belgischen Versicherungsgesetzes ist nicht die Versicherungssumme, sondern nur der Betrag der Prämien zu reduciren und zurückzubringen. Vgl. auch Erk. Cour d'appel de Bruxelles, bei Molineau, S. 59 a. a. O. (vom 5. Juni 1875).

Anm. 141. So ist die Versicherung »zahlbar an meine Kinder« vom Ober-Trib. Berlin, Erk. vom 29. April 1873, als von einem Vertrage zu Gunsten Dritter wesentlich verschieden bezeichnet worden. Vgl. auch Heck, S 21 Anm. 6 a. a. O.

vertrag wirklich zu Gunsten unbestimmter bezw. noch nicht vorhandener Personen abgeschlossen wird, kann nur in sehr beschränktem Umfange zugegeben werden.

Nach einem Erkenntniss des Ober-Appellations-Gerichts München [vom 11. Juni 1870, bei Seuffert, Bd. XXVI. No. 177, ebenso Dujarier, S. 61 a. a. O.] »bekundet der Versicherte, welcher sein Leben zu Gunsten seiner Kinder versichert, damit nur die Absicht, seinen Erben im allgemeinen ein Vermögen zu hinterlassen«; nicht aber sei daraus zu entnehmen, dass der Versicherte ein ausschliessliches Recht für seine Kinder habe begründen wollen [142]. Diese Auslegung muss gezwungen erscheinen; denn es ist kein vernünftiger Grund denkbar, weshalb der Versicherte die Police nicht auch auf die »Erben« gestellt haben sollte, wenn er diesen die Versicherungssumme zuwenden wollte. Er hat vielmehr so deutlich, wie nur irgend möglich, seinen Willen dahin ausgesprochen, dass er seine Erben und Gläubiger nicht, wohl aber und ausschliesslich seine Kinder bedenken will, was, wie wir sahen, ihm vollkommen anheimgestellt ist. Dass in dem vorliegenden Falle die Begünstigten nicht benannt sind, hindert das Zustandekommen eines selbständigen Rechtes nicht; der Dritte im Vertrage zu Gunsten Dritter muss nur bestimmt bezeichnet, nicht

---

In der französischen Rechtsprechung — seit 1872 —
vgl. Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 487;
Scherer, a. a. O. S. 194; Molineau, S. 140 ff.
werden »Kinder«, »Erben«, u. a. m. als »personnes indéterminées« angesehen, an welche die Schenkungsofferte, die in der Versicherung mit Bezeichnung Empfangsberechtigter liege, nicht rechtswirksam erfolgen könne. Vgl. König, a. a. O. S. 826 ff.; auch in Goldschmidts Ztschr. Bd. XXIV. S. 581.

Doch hat der Kassationshof in einem Erk. vom 18. Juni 1872, vom Standpunkt der Geschäftsführungstheorie aus, entschieden, der Dritte — dominus negotii — brauche zur Zeit des Vertragsschlusses nicht bestimmt zu sein, da er bis zur Genehmigung dem Geschäft ganz fremd sei.

Anm. 142. Nur wenn eine solche Absicht vorhanden, ist Vertrag zu Gunsten Dritter anzunehmen. Vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 316; Danz, a. a. O. S. 121; Förster, a. a. O. Bd. I. S. 432; Vivante, a. a. O. Bd. III. 247.

Ferner vgl. art. 136 Entw. e. Schweizer Obl. Rechts; Erk. Ob. Trib. Berlin Bd. XIX. S. 29, Bd. XII. S. 150; Erk. Ob. Trib. Stuttgart vom 7. Mai 1870; Wolff, in Goldschmidts Ztschr. Bd. XII.; Dresdener Protokolle S. 674; Entw. e. Dtsch. Obl. R. art. 208—11, e. Dtsch. B. G. B. § 412.

aber namentlich aufgeführt [143] sein. Allerdings umfasst eine solche Bezeichnung, wie die »an meine Kinder«, oft im Augenblick des Todes des Versicherten ganz andere Personen, als zur Zeit der Versicherungsnahme, und somit scheint sie jenem Erforderniss nicht zu genügen. Thatsächlich stellt sich die Sache jedoch anders dar. Bei Abschluss des Vertrages versichert der Versicherte das Interesse der bereits vorhandenen Kinder, bezw. wenn solche noch nicht vorhanden sind, spricht er schon jetzt seine Willensmeinung dahin aus, dass, wenn im laufenden Jahre ihm Kinder geboren werden — wir sahen, dass jede Versicherung sich aus einer Folge von Jahresversicherungen zusammensetzt —, von dem Augenblick ihrer Geburt an nicht mehr irgendein anderes Interesse [144], sondern dasjenige dieser Kinder durch die Versicherung gedeckt sein solle [145].

Ebenso findet die Fortsetzung der Versicherung zu Gunsten der jedesmal vorhandenen Kinder statt [146], mit dem Vorbehalt des Eintrittes der etwa innerhalb der neu begonnenen Jahresversicherung noch hinzutretenden Kinder. So erfolgt also Abschluss und Fortsetzung des Versicherungsvertrages stets im Interesse bestimmter Personen, und es erweist sich als überflüssig, wie A. Hoffmann [147] gethan hat, Zuflucht zu dem Begriffe einer Collectivperson zu nehmen.

Anm. 143. Vgl. R. O. H. G., Erk. vom 20. Dezember 1878 bei Scherer, a. a. O. Bd. XX, S. 149; Erk. bayr. obst. L. G. vom 13. Nov. 1885 bei Seuffert, XLI. n. 138. Cour d'appel de Lyon, Erk. vom 2. Juni 1863, bei Sirey, 1863, 2, 202; Erk. Besançon, vom 23. Juli 1872, bei Molineau, a. a. O. S. 120; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 78; art. 453 Codice di commerzio.

Anm. 144. Dies wird weiter unten (S. 73 ff.) erörtert werden.

Anm. 145. Nicht aber wird, wie A. Hoffmann, a. a. O. S. 51, meint, »das Recht von der Geburt von Kindern abhängig gemacht.« Dies würde zur Folge haben, dass die Verpflichtung des Versicherers nicht einträte, wenn dem Versicherer keine Kinder geboren würden bezw. die vorhandenen vor ihm stürben — ein später noch zu erörternder Fall.

Auch kann man nicht sagen, es werde »ein zukünftiges Interesse« versichert (ob ein solches versichert werden kann, ist streitig; weder das D. H. G. B., noch die Hamburger Seevers. Bedgn. beantworten diese Frage). Richtig wird man mit Rüdiger, S. 290 a. a. O., sagen, es werde von einem zukünftigen Ereigniss abhängig gemacht, ob der Vertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter wirksam wird.

Anm. 146. Vgl. Mornard, S. 210 a. a. O.

Anm. 147. Vgl. Mornard, S. 51.

§ 17.

Dasselbe gilt, wenn die Versicherung »zahlbar an meine Erben«, »an meine Hinterbliebenen« (Erk. R. G. vom 18. Mai 1887 bei Seuffert XLIII. n. 145) geschlossen ist. Hier ist das Interesse derjenigen versichert, welche im Augenblick des Vertragsschlusses als Erben des Versicherten in Betracht kommen. Treten in den folgenden Jahren Näherberechtigte ein, so ist daraus, dass der Versicherte die Versicherung unter der gleichen Bezeichnung fortsetzt, zu schliessen, dass er deren und nicht mehr der früheren Nächsterben Interesse versichern will. Es ist dies ein Fall, welcher dem einer späteren Änderung der Bezeichnung des Empfangsberechtigten ganz ähnlich ist. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Versicherte in dem einen Falle lediglich das durch äussere Umstände in die Erscheinung tretende grössere bezw. nähere Interesse stillschweigend anerkennt, indem er bei der Fortsetzung der Versicherung es unterlässt, eine andere Bezeichnung eintreten zu lassen, während er in dem andern Falle durch eigene Handlung seinen auf Anerkennung des neuen Interesses gerichteten Willen kundgiebt. In dem ersteren Falle gestaltet sich die Sache sogar insofern noch wesentlich einfacher, als ein jeder Mensch Erben irgendwelcher Art hinterlässt, wäre es auch nur, als Quasi-Erbe, der Fiskus kraft seines Rechtes auf erblose Verlassenschaften. Soweit aber der Bezeichnung der Erben als der Empfangsberechtigten noch eine gewisse Unbestimmtheit innewohnt wegen der Möglichkeit von Veränderungen im Laufe des Jahres, wird auch diese gehoben durch den Tod des Versicherten, mit dessen Eintritt die Erbeseigenschaft ein für allemal feststeht [148].

Es kann daher auch gegenüber der Versicherung »zu Gunsten der Erben« nicht auf die angebliche Unbestimmtheit der Personen der Begünstigten verwiesen werden, vielmehr steht auch bei einer solchen Versicherung die Person des Begünstigten jederzeit fest.

Demgemäss wird nur noch zu untersuchen sein, ob aus

Anm. 148. Vgl. Elster (Vhdgn. XVI. Dtsch. Jur. Tg.) Gutachten S. 212. (Vhdgn. S. 119, 2). Über die im Römischen Recht vorkommenden Ausnahmen der Regel »nemo alteri stipulari potest«, vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 316.

einer solchen Bezeichnung auf eine Absicht des Versicherten dahin geschlossen werden kann, ein selbständiges, unmittelbares und ausschliessliches Recht der Erben zur Entstehung kommen zu lassen. Es wird in dieser Hinsicht seitens der Gegner geltend gemacht [149], der als Empfangsberechtigter bezeichnete Erbe könne auf die Versicherungssumme Ansprüche erheben nur insofern, als sich die wirthschaftliche Persönlichkeit seines Erblassers, des Versicherten, in ihm fortsetze, denn es solle ja nach dem Willen des Versicherten nur derjenige Forderungsberechtigter werden, welcher im Augenblick des Fälligwerdens Erbe sei. Wenn daher der oder die Erben in der Police benannt seien, so folge daraus, dass der Versicherte beabsichtigt habe, die Versicherungssumme zu einem Bestandtheil des Nachlasses zu machen, da das Erbrecht, als dessen Ausfluss dem begünstigten Erben allein Rechte auf die Versicherungssumme erwachsen sollen, nur gegenüber der Nachlassmasse in Betracht komme. Sonach könne dem Erben ein ausschliessliches Recht auf die Versicherungssumme nicht zugestanden werden, es sei denn, dass der Versicherte sich des Rechtes zum Widerruf und Rückkauf ausdrücklich begeben und dadurch einen auf Begründung eines selbständigen Rechtes des Erben gerichteten Willen zu erkennen gegeben habe [150].

Demgegenüber ist Folgendes zu bedenken. Die Frage, ob die Versicherungssumme in den Nachlass des Versicherten fällt, ist von Bedeutung in erster Linie insofern, als es von ihrer Beantwortung abhängt, ob bei Überschuldung des Nach-

---

Anm. 149. Vgl. Buff, a. a. O. S. 76; König, a. a. O. S. 827; Endemann, a. a. O. § 176 Note 7, 12, § 91 Note 8; Lewis, S. 326 a. a. O.; Bluntschli, Dtschs. Priv. R. und Privatrechtl. Gesetzbuch für den Canton Zürich Bd. III. S. 596; Erk. Ob. Trib. Berlin vom 6. Mai 1866 in Malsz' Vers. Ztschr. Bd. II. S. 274.

Die Verfügung »à héritiers« ist schlechthin unwirksam nach Erk. Cour d'Aix, vom 16. Mai 1871; desgl. Amiens, vom 30. Dezember 1873, Cour de Cassation, vom 26. Juli 1876 (bei Molineau, S. 147, 207); in demselben Sinne vgl. auch Appellationsgericht Köln, Erk. vom 4. Dez. 1867 (Rhein. Archiv, Bd. LXI., 1, 129) und Obergericht Mainz, Erk. vom 8. Februar 1877 bei Scherer, a. a. O. S. 155. Zu Gunsten der Erben hatte sich u. a. das Erk. d. Cour d'appel de Rouen, vom 12. Mai 1871 (bei Molineau, S. 155, a. a. O.), ausgesprochen.

Anm. 150. So die Englische Rechtsprechung bei Bunyon, S. 343 a. a. O.; ferner Cour d'appel de Dijon, Erk. vom 3. April 1874 (bei Molineau, S. 23 a. a. O.).

lasses die Versicherungssumme dem Zugriff der Gläubiger des Versicherten unterworfen ist oder nicht.

Von der bestehenden oder voraussichtlichen Überschuldung seines Vermögens und demnächstigen Nachlasses wird der Versicherte in den meisten Fällen, wenigstens zur Zeit seines Ablebens, Kenntniss haben. Nichts ist unter solchen Umständen natürlicher, als das Verlangen, den Erben trotz der Überschuldung des Nachlasses etwas zuzuwenden, d. h. den Versicherungsvertrag so abzuschliessen und so bestehen zu lassen, dass die Versicherungssumme den Erben ganz und unverkürzt zukomme. (Vgl. Gutachten von Malsz, S. 141 ff. und S. 126[2] XVI. Dtsch. Jur. Tg.) Man kann daher bei dem Versicherten, welcher sein Leben »zu Gunsten der Erben« versichert hat, nur voraussetzen, dass er einen Vertrag hat schliessen bezw. bestehen lassen wollen, aus welchem die Erben kraft eigenen Rechtes und nicht kraft ihres, möglicherweise ganz werthlosen, Erbrechtes berechtigt werden sollten, gleichviel ob sie die Erbschaft antreten oder nicht [151].

Man wird nach alledem nicht fehlgehen, wenn man in dem Versicherungsvertrage »zu Gunsten der Erben« einen wahren Vertrag zu Gunsten Dritter erblickt [152], bei welchem die Eigenschaft als Erbe nur ein Mittel der Bezeichnung ist.

Anm. 151. Oft wird Versicherung lediglich zu dem Zwecke genommen werden, um die Erben, denen angesichts der Überschuldung der Erbschaft der Antritt nicht zugemuthet werden kann, zu entschädigen. Ausschlagung der Erbschaft zieht also nicht, wie Vivante (Bd. III. S. 182 a. a. O.) meint, Verlust des Rechtes auf die Versicherungssumme nach sich. Mornard, a. a. O. S. 208 ff.; vgl. auch u. a. art. 945 Codice civile:

> der Erbe, welcher die Erbschaft ausschlägt, kann die ihm zugedachten Legate fordern, obwohl er nach art. 934 so gilt, als wäre er nie berufen.

Hier, wie dort, kommt der Erbe nicht als die Person des Verstorbenen darstellend, sondern als Dritter in Betracht (Vgl. Mornard, S. 305 a. a. O. gegen Rozy, Revue critique, aéé. 1872/73, Bd. XXXIX. S. 257). — A. M. Dujarier, S. 57, 61 ff.

Anm. 152. Anerkannt wird das selbständige Recht der Erben von Förster, a. a. O. Bd. II. S. 421; A. Hoffmann, S. 45, 58 a. a. O.; Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 316 Note 9; Unger, a. a. O.; Scherer, a. a. O. S. 20, 156, Mornard, a. a. O.; Dujarier, S. 57 a. a. O.; Elster, XVI. Jur. Tg. S. 205, 2, vereinzelt auch vom Preussischen Ober-Tribunal (vgl. die Erk. bei Seuffert, a. a. O. Bd. XXIII. no. 221, Bd. XXIV. no. 155); ferner vom Ober-Tribunal Stutt-

§ 18.

Hat der Versicherte sein Leben »zu Gunsten seiner Ehefrau« versichert [153], so kann die Versicherungssumme nur an diejenige Person fallen, welche beim Tode des Versicherten seine Ehefrau ist, denn auf sie allein passt in diesem, für das Recht auf die Versicherungssumme entscheidenden Augenblick die gewählte Bezeichnung. Wollte man mit König [154] als allein berechtigt diejenige Person ansehen, welche zur Zeit des Vertragsschlusses Ehefrau des Versicherten war, so könnte man folgerichtig auch bei der Versicherung »zu Gunsten der Kinder« bezw. »der Erben« nur die in jenem Augenblick vorhandenen Erben und Kinder berücksichtigen. Auch hier kann indess gegenüber der Thatsache, dass der Versicherte die Versicherung unter einer Bezeichnung fortgesetzt hat, welche sich mit der Absicht, in welcher der Vertrag geschlossen war — man denke an den Fall der Scheidung, — nicht mehr deckte, nur angenommen werden, dass der Versicherte stets das Interesse seiner gegenwärtigen, d. h. der im gegebenen Augenblick, der Fortsetzung der Versicherung, vorhandenen Ehefrau, nicht aber dasjenige seiner früheren Ehefrau oder gar der ihm möglicherweise ganz fernstehenden Erben jener hat versichern wollen (vgl. Lewis S. 324 a. a. O.).

---

gart (Erk. vom 7. Mai 1870); dem R. G. (Erk. vom 3. März 1880); endlich, jedoch mit Ausnahmen, von der französischen Rechtsprechung vor 1872.

Vgl. Erk. Cours d'appel Besançon, vom 23. Juli 1872, Colmar, v. 27. Februar 1865, Caen, vom 11. Januar 1863 — bei Molineau, a. a. O.

Anders dagegen in dem Falle, wo es an einer Bezeichnung in der Police überhaupt fehlt (R. G. in Bd. XVI. S. 126 ff. vgl. Goldschmidt in Ztschr. für H. R. XXXV. S. 287 ff.)

Verneint wird das Recht der Erben der Regel nach vom Preussischen Ober-Trib. und seit 1872 von den französischen Gerichten.

Vgl. Sirey, 1877, 1, 396—400; 1880, 1, 152;
Vhdlg. XVI. Jur. Tg. S. 105, 2;
Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 243, 247.

Anm. 153. Über das selbständige Recht der Ehefrau vgl.
R. O. H. G., Erk. vom 20. October 1871, Bd. III. S. 73 — für das sächsische Recht; — Ober-Appel. Ger. München, Erk. vom 11. Februar 1868, bei Seuffert, a. a. O. Bd. XXVI. no. 176, sowie die bei Molineau, a. a. O. S. 15, 63, 67 angeführten Erkenntnisse französischer Gerichte.

Anm. 154. A. a. O. 826 ff.; vgl. auch Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 250, 251; Molineau, a. a. O. S. 63; Heck, S. 75.

§ 19.

Der Grund der »Unbestimmtheit« bei allen diesen Versicherungen ohne namentliche Bezeichnung des Begünstigten liegt wohl darin, dass, wie anzunehmen ist, der Versicherte selbst sich der nach Lage der Sache unvermeidlichen Ungewissheit, wer nach seiner Bestimmung thatsächlich einmal der Empfänger der Versicherungssumme sein wird, bewusst ist, was zugleich dafür spricht, dass seine Absicht eben dahin gerichtet ist, hierfür die bei seinem Ableben bestehende Sachlage entscheidend sein zu lassen. Thatsächlich besteht aber eine Ungewissheit der gedachten Art, genau genommen, auch bei der Versicherung zu Gunsten Benannter [155], insofern dem Versicherten auch in diesem Falle immer noch freisteht und nach der Natur der Versicherung freistehen muss, an Stelle des bei Abschluss des Vertrages bestimmten Begünstigten später einen anderen zu bezeichnen; nicht zu vergessen ist auch der Fall des früheren Todes des Begünstigten, welcher die Benennung eines anderen Empfangsberechtigten nöthig macht.

Auch in diesem Falle entscheidet es sich, ganz wie bei der Versicherung »zu Gunsten der Kinder« oder »Erben«, erst im Augenblick des Todes des Versicherten, ob das Recht, wenn ein solches überhaupt zur Entstehung gelangt, für diese Person entstanden ist. Jede Bezeichnung Begünstigter trägt also die Merkmale einer vorläufigen Verfügung an sich.

Es erwächst nach alledem bei einer jeden Versicherung mit irgendwelcher Bezeichnung Begünstigter denjenigen Personen, welche im Augenblick des Todes des Versicherten als die Bezeichneten gelten müssen, ein selbständiges, unmittelbares Recht zum Bezuge der Versicherungssumme. Sie werden berechtigt aus einem vom Versicherten nicht für sich, sondern zu ihren Gunsten abgeschlossenen Vertrage, und es gilt bezüglich der Versicherungssumme in jedem Falle dasselbe, was bei der sogen. »Versicherung zu Gunsten bestimmter Personen« gilt: Dieselbe fällt nicht in den Nachlass und gehört auch nicht zur Nachlasskonkursmasse.

§ 20.

Die den Gläubigern des Versicherten zustehende Anfechtungsklage kann daher nie zur Entziehung des Forderungs-

Anm. 155. Vgl. in diesem Sinne Rüdiger, a. a. O. S. 290.

rechtes bezw. zu einer Verpflichtung des Dritten, die bereits empfangene Versicherungssumme an die Gläubiger herauszuzahlen, führen [156]. Durch dieselbe soll und kann vielmehr nur die Wirkung erzielt werden, dass das angegriffene Geschäft insofern als nicht geschehen gilt, als der aus dem Vermögen des Schuldners entfernte Werth demselben wieder zugeführt werden muss [157], sodass die Gläubiger ihr Pfandrecht auf diesen Werth erstrecken können. Betrügerisch veräussert werden können nun aber zweifelsohne nur solche Werthe, welche sich im Vermögen des Schuldners befinden. Zu diesen gehört aber, wie bereits dargelegt ist, die Versicherungssumme bezw. das Bezugsrecht auf dieselbe nicht. Nicht die Versicherungssumme, sondern nur die Prämien können demnach, »in ihrer Eigenschaft als Leistung des Versicherten an die Gesellschaft«, als veräussert im Sinne der Anfechtungsklage in Betracht kommen [158]. Dabei muss es zwar im Einzelfalle Sache der richterlichen Beurtheilung sein, zu prüfen, ob eine Benachtheiligungsabsicht auf Seiten des Versicherten vorgelegen hat oder nicht. Keinenfalls aber wird man allein aus der einen gewissen Betrag übersteigenden Höhe der Prämien allgemein und ohne Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Einzelfalles auf das Vorhandensein einer »fraus« schliessen dürfen [159]. Ebensowenig kann man freilich der Ansicht Vi-

---

Anm. 156. Nach der Ausdrucksweise des Erk. vom 2. Juni 1863 Cour de Lyon (vgl. Rüdiger, a. a. O. S. 288 f.) besteht das Recht des Dritten »parallèlement à l'obligation.«

Anm. 157. Vergl. § 7 Reichs-Anfechtungsges. vom 21. Juli 1879; § 17 Österr. Anfechtungsges. vom 16. März 1884; art. 1167 Code civil; § 30 R. K. O. Cosack, Anfechtungsrecht S. 77 ff.; Jäckel, die Anfechtung von Rechtshandlungen pp. S. 53; Menzel, das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach Österr. Recht, S. 29.

Anm. 158. Vgl. Rüdiger, S. 286 a. a. O.

Anm. 159. Unsres Erachtens sind daher die Festsetzungen amerikanischer Gesetze

vgl. Bliss, The law of life insurance, New York 1872, cap. X. § 316 ff. als verfehlt zu betrachten. Es lässt sich eben nicht allgemein feststellen, wann eine Versicherung wegen der Höhe der Prämien als in betrügerischer Absicht genommen gelten muss. Die amerikanischen Gesetze lassen denn auch die Annahme der Benachtheiligungsabsicht bald schon bei 100 Dollar Prämie, — Connecticut, Delaware, New-Jersey u. a. — bald erst bei 300 Dollar — Wisconsin, New York —

vante's (Bd. III. Seite 218 a. a. O.) unbedingt zustimmen [160], derzufolge »die Geringfügigkeit und die Periodicität der Prämien meist die Annahme betrügerischer Absicht ausschliessen« soll. Vielmehr wird es, in Anbetracht der noch immer ziemlich hohen Prämiensätze der Lebensversicherungsgesellschaften und der demgemäss durchaus nicht so unbedeutenden Prämiensummen, welche zur Erzielung eines nennenswerthen Kapitals aufgewendet werden müssen, ganz angebracht sein, sich dafür zu entscheiden, dass selbst bei verhältnissmässig hoher Prämiensumme nicht mit Nothwendigkeit auf das Vorhandensein betrügerischer Absicht zu schliessen ist. Nur wenn die Prämien in Ansehung der Verhältnisse des Versicherten bei Abschluss der Versicherung [161] so hoch waren, dass der Versicherte sie nicht ohne vorauszusehende starke Beeinträchtigung seiner Zahlungsfähigkeit bezahlen konnte, darf auf eine Benachtheiligungsabsicht geschlossen werden, nicht aber, wenn später in den Verhältnissen des Versicherten eine Veränderung erfolgte, infolge deren durch die Zahlung der Prämien die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt oder ihr Eintritt beschleunigt wurde [162]. Insofern bei

---

oder gar erst bei 500 Dollar — Alabama, California — eintreten, ein deutlicher Beweis, wie dehnbar die Begriffe auf diesem Gebiete sind!

Anm. 160. Vgl. auch Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 308:
»Dans la pluspart des cas, si les primes n'étaient pas consacrées à l'assurance, elles seraient dépensées sans utilité ou laissées improductives.«

Anm. 161. Vgl. K. O. §§ 23, 1, 24, 2; Ges. v. 21. Juli 1879 § 3, 2:
»— sofern durch deren Eingehung (Abschluss) die Gläubiger benachtheiligt werden.«

Vgl. ferner Motive zur R. K. O. S. 117, wie auch § 7 Abs. 2 Anf. Ges., § 30 R. K. O., § 2 Österr. Anf. Ges. — vgl. Windscheid, a. a. O. § 463, 4b., A. L. R. Th. I., Tit. 11, § 1165 — (der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat die Bereicherung zu erstatten).

Ob sonach mala fides superveniens zu berücksichtigen ist, wird bestritten; vgl. Jäckel, a. a. O. S. 163.
unsres Erachtens ist sie unerheblich. Auch amerikanische Gesetze berücksichtigen nur die bei Eingehung des Vertrages vorhandene Benachtheiligungsabsicht.

Vgl. Buff, a. a. O. S. 47; s. endlich auch Erk. Cour d'appel v. Colmar, v. 27. Febr. 1865, bei Molineau, a. a. O. S. 23.

Anm. 162. Vgl. Predöhl, a. a. O. Bd. XXII. S. 492.

Die Thatsache, dass durch die Prämienzahlung die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde, ersetzt die fraus noch nicht und ist auch nicht erforderlich zur Anfechtung, denn diese setzt eine Verletzung des Befriedigungsrechtes der Gläu-

Abschluss der Versicherung durch einen einheitlichen Vertrag einfürallemal die Bedingungen festgesetzt worden sind, unter denen künftig die Versicherung stattfinden sollte, verbietet es sich von selbst, auf die einzelnen Jahresversicherungen in dieser Hinsicht Gewicht zu legen. Bei der Fortsetzung des in zweifellos redlicher Absicht geschlossenen Versicherungsvertrages bezweckt der Versicherte nicht sowohl eine Verkürzung der Gläubiger, als vielmehr Vermeidung des Schadens, welcher ihm durch Verlust eines Theiles seiner gemachten Einzahlungen im Falle der Nichtfortsetzung droht. Auch kann von dem Versicherten nicht verlangt werden, dass er wegen später eingetretener Unzulänglichkeit seines Vermögens den Gläubigern durch die Zurückführung der bereits rechtsgültig veräusserten Prämien in sein Vermögen die Möglichkeit einer Befriedigung gewähre, auf welche sie keinen Anspruch haben. Aus demselben Grunde aber unterliegen die Prämien, welche aus dem in betrügerischer Absicht geschlossenen Versicherungsvertrage gezahlt sind, der Anfechtung im Konkurse über den Nachlass selbst dann, wenn in der Zwischenzeit vorübergehend eine Besserung in den Verhältnissen des Versicherten eingetreten war. Es kann daher als zutreffend nicht anerkannt werden, wenn Vivante (Bd. III. S. 218 a. a. O.) das Verlangen stellt, »die Gläubiger müssten für jede der gezahlten Prämien das Vorhandensein der Benachtheiligung und der auf dieselbe gerichteten Absicht des Versicherten nachweisen.«

§ 21.

Im Konkurs bei Lebzeiten des Versicherten kann den Gläubigern die Befugniss nicht zugestanden werden, den Versicherten zur Umwandlung der zu Gunsten Dritter geschlossenen Versicherung in eine sogen. »Versicherung zu eigenen Gunsten« zu nöthigen, da das vorbehaltene Widerrufsrecht in das Belieben des Versicherten gestellt ist. Ebenso wenig geht das Widerrufsrecht auf die Gläubiger über, welche auch nicht berechtigt sind, den Rückkauf der Police zu veranlassen [163].

biger voraus, die erst dann vorliegt, wenn zu der Insolvenz noch der dolus hinzukommt.

Vgl. Jäckel, a. a. O. S. 35, 43; Motive zur R. K. O. S. 109.

Anm. 163. Vgl. Rüdiger, a. a. O. S. 288 f.; Rehfous S. 109; Vi-

Zur Gültigkeit der Fortsetzung der Versicherung, soweit dieselbe nach der Konkurseröffnung nöthig wird, bedarf es der Genehmigung der Gläubiger, es sei denn, dass der Versicherte die fällige Prämie aus dem Ertrage seiner Arbeit oder aus den ihm gewährten Unterhaltsmitteln [164] bezahlt, über welche er frei verfügen darf [165]. Geschieht die Fortsetzung der Versicherung während des Konkurses ohne diese Genehmigung [166] aus den Beständen der Masse, so ist nach allgemeinen Grundsätzen die Prämienzahlung nichtig und damit die Fortsetzung der Versicherung als nicht erfolgt anzusehen [167]. Die Versicherung erlischt und der zur Rückerstattung gelangende Bruchtheil der Reserve fällt in die Masse. Ist dagegen die Genehmigung ertheilt, so wird der in dem Versicherungsvertrage bezeichnete Dritte ausschliesslich berechtigt, und es wird zu gleicher Zeit die etwaige Anfechtbarkeit der früheren Prämienzahlungen behoben. Die Fortsetzung endlich der vom Gemeinschuldner nicht erneuerten Versicherung seitens der Gläubiger setzt als Versicherung auf fremdes Leben die Zustimmung des Gemeinschuldners voraus.

Kapitel 5.

Versicherung ohne Bezeichnung des Empfangsberechtigten.

§ 22.

Der Versicherung zu Gunsten Dritter wird in Wissenschaft und Rechtsprechung ziemlich allgemein als »Versicherung zu eigenen Gunsten« derjenige Versicherungsvertrag gegenüberge-

vante, a. a. O. Bd. III. S. 218; art. 699 Codice civile; a. M. Buff, a. a. O. S. 75. Erk. Cour de justice de Genève v. 10. Jan. 1887. Erk. cour de Rouen vom 18. März 1884 (Sirey, 1886 II. p. 225.

Anm. 164. Vgl. § 1 K. O.

Anm. 165. Vgl. Couteau, a. a. O. Bd. II. S. 111, 114; Lecomte, Etude comparée des principales législations en matière de faillite, S. 40 ff.

Anm. 166. Sobald Zwangsvergleich bezw. Accord zu Stande gekommen ist, bedarf es, da der Gemeinschuldner dann das Verfügungsrecht wiedererhält, (R. K. O. § 177) der Genehmigung nicht mehr.

Vgl. Mornard, a. a. O. S. 320.

Anm. 167. Vgl. Förster, a. a. O. Bd. I. S. 795; Dernburg, a. a. O. Bd. II. S. 277; K. O. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1.

stellt, welcher ohne Bezeichnung Empfangsberechtigter abgeschlossen wird. Aus einer solchen Versicherung werden, so heisst es, lediglich der Versicherte bezw. seine Rechtsnachfolger, soweit und nur soweit dieselben seine wirthschaftliche Persönlichkeit fortsetzen, berechtigt [168]. Jede spätere Verfügung über eine solche Versicherung enthalte daher eine Verfügung über einen Bestandtheil des eigenen Vermögens des Versicherten und sei demgemäss als Schenkung oder als Cession zu betrachten.

Es liegt allerdings nahe, in der unentgeltlichen Hingabe einer auf den Inhaber gestellten Police [169] eine Schenkung zu erblicken, als deren Gegenstand mit scheinbarer Nothwendigkeit das versicherte Kapital als der Betrag der durch die Police dargestellten, in ihr bis zu einem gewissen Grade verkörperten [170] Forderung erscheint. Dahin haben sich denn auch

Anm. 168. Vgl. Staudinger, a. a. O. S. 156; Rüdiger, a. a. O. S. 262; Förster, a. a. O. Bd. II., S. 422; de Montluc, a. a. O. S. 103; Elster, Vhdlg. XVI. Jur. Tg. S. 209; Buff, a. a. O. S. 30; R. G. Erk. v. 18. Mai 1887, bei Gruchot, a. a. O. Bd. XXXI., Beilageheft no. 123.

Vgl. auch das Erk. Trib. civ. d'Arras v. 27. März 1872, bei Molineau, a. a. O. no. 92, S. 244; König, a. a. O. S. 827.

Anm. 169. Über den Fall, wo die Übertragung in der Weise erfolgt, dass nun der Empfänger der Police die Prämien bezahlt — also die Versicherung auf das eigene Leben zur Versicherung auf fremdes Leben wird — vgl. Buff, a. a. O. S. 79. In diesem Falle kann, abgesehen von allem anderen, schon deshalb nicht eine Schenkung angenommen werden, weil die Zuwendung mit einer entsprechenden Aufwendung verknüpft, Bereicherung also nicht vorhanden ist.

Vgl. l. 5 D. XXIV, 1.

Anm. 170. Zwar gilt allgemein die Police »an den Inhaber« nur als unvollkommenes Inhaberpapier schon deswegen, weil die Inhaberklausel dem Inhaber kein absolutes Recht überträgt, sondern nur eine eventuelle Forderung begründet, deren Fälligkeitstermin zudem völlig unbestimmt ist, und weil eine solche Urkunde nicht im Stande ist, den vor allem auf Sicherheit und auf bestimmte, feststehende Fälligkeitstermine gerichteten Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen,

— vgl. H. Hoffmann, a. a. O. S. 42; Goldschmidt, in seiner Zeitschr. Bd. IX. S. 143/44 und Bd. XXXV. S. 278; Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren; S. 518—22, Couteau, a. a. O. Bd. I. Seite 125; Vivante, a. a. O., Bd. III. S. 69, 70; Erk. R. O. H. G. v. 4. April 1873. Bd. IX. S. 380, vom 23. Mai und 30. Juni 1871, Bd. II. S. 307, Bd. III. S. 76, vom 20. April 1873 und 20. Juni 1874, bei Labauve, Entsch. des R. O. H. G.; Erk. Appell. Ger. Frankfurt a./M., vom 6. Mai 1868 in Goldschmidts Ztschr. Bd. XIV, S. 632; Erk. Trib. de commerce de la Seine vom 2. Dez. 1850; Cour d'appel de Paris, Erk. v. 13. Dez. 1851.

besonders die französischen Gerichte ausgesprochen (Vgl. auch Bunyon, a. a. O. S. 318).

Der Versicherte erhält, der französischen Rechtsprechung zufolge, als Ergebniss seiner Ersparnisse eine Forderung an

---

Ferner Codice di commerzio art. 422; Belgisches Versicher. Ges. art. 42; Englisches Ges. (30/31 Victoria) vom 20. Aug. 1867 c. 144; Judicature Act. v. 1873 (vgl. Crawley, a. a. O. S. 63, 266, 296); Span. H. G. B. art. 430. —

überdies auch durch die Inhaberklausel nur der Versicherer das Recht, ohne Prüfung der Legitimation an den Inhaber zu zahlen, nicht aber dieser das Recht erwirbt, Zahlung ohne Prüfung der Legitimation zu verlangen,

— vgl. H. Hoffmann, a. a. O. S. 45; R. O. H. G., Erk. v. 20. Oct. 1871, Bd. III. S. 339, und vom 26. Februar 1878 —

wie denn auch z. B. in § 14 Abs. 4 Vers. Bdgn. der Germania und in § 46 (§ 40 des neuen) Statuts der Iduna die Befugniss zur Prüfung der Legitimation ausdrücklich vorbehalten ist, in welchem Falle also der Versicherer bis zum erbrachten Nachweise der letzteren die Zahlung verweigern kann.

— R. O. H. G., Erk. vom 23. Mai 1871, Bd. II. S. 306, sowie v. 20. Oct. 1871, Bd. III. S. 339 —

Weiterhin erlischt das Recht des Versicherten nicht mit dem Verlust der Police,

— Staudinger, a. a. O. S. 105, Bunyon, a. a. O. S. 378;

Statuten der Leipziger Lebens-Vers. Gesellsch., § 34, der Iduna § 48, Teutonia § 72, Janus § 17, der Hannoverschen Allgem. Lebensvers.-Anstalt § 63, der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft §§ 16, 33, der Braunschweiger Lebensversicherungs-Anstalt § 109 (sämmtlich bei Staudinger) —

da in diesem Falle seitens der Gesellschaften nur gerichtlicher Mortifikationsschein verlangt wird, der, nach A. L. R. Th. I. Tit. 16 §§ 126 ff. und V. O. v. 19. Dez. 1809, »wegen Mortification der Privat-Schuldverschreibungen und Urkunden«, die Police vertritt.

Daher wird die Inhaberpolice nur als sogen. Legitimationspapier behandelt,

— Wolff, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XII.; Striethorst Arch. Bd. LXIII. S. 95, Bd. LXV. S. 77; Entsch. R. G. Bd. I. S. 187/88.

Staudinger. a. a. O. S 105, nennt sie »ein Schuldbekenntniss des Versicherers.«

Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 16, § 125; l. 9 C. III., 42; l. 2 C. IV. 9, l. ult. C. VIII., 43 —

und es genügt die blosse Übergabe nicht (auch nicht zur Pfandbestellung. Erk. R. O. H. G. v. 2. IV. 73 u. 20. VI. 74 bei Falk S. 106. a. a. O.).

— Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 11 § 401. —

Nichtsdestoweniger ist die Inhaberpolice, indem sie thatsächlich als Gegenstand der Begebung und der Disposition behandelt wird, — durch die Dispositionen des Versicherten wird Eigenthum an der Police erworben. Vgl. Erk. Ob. Trib. in Striethorst, Arch. Bd. VII. S. 39/43 — als Werth- oder Kreditpapier charakterisirt.

die Gesellschaft, welche zu seinem Vermögen und zu seinem Nachlasse gehört, aus dem sie durch jede spätere Verfügung des Versicherten veräussert wird [171]. [172].

§ 23.

Schon früher ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass der Versicherte selbst niemals Anspruch auf die Versicherungssummme hat. Andererseits muss sich der Empfänger der Police den Widerruf ebenso gefallen lassen [173], wie derjenige, welchen der Versicherte in der Police als Empfangsberechtigten namhaft gemacht hat; auch er erhält zunächst nur eine Anwartschaft. Wollte man nun auch in dieser Anwartschaft eine Bereicherung des Dritten finden, so fehlt doch bezüglich der Versicherungssumme auf Seiten des Versicherten das charakteristische Merkmal der Vermögensminderung [174].

— Malsz, Betr. und in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XIII. S. 486 ff., S. 65; Endemann, a. a. O. § 174 IV., und in Goldschmidts Ztschr. Bd. X. S. 74, 299.

Gareis, a. a. O. S. 283, hält die Inhaberpolice für ein wirkliches Werthpapier. —

Verboten in der Erwägung, dass der »Inhaber« nicht das erforderliche Interesse am Leben des Versicherten haben könne, — vgl. hierüber Ehrenberg, XXXIII. S. 71 a. a. O.; Staudinger, a. a. O. S. 161 — wird die Stellung von Lebensversicherungspolicen auf den Inhaber in Th. II. Tit. 8, § 2071 A. L. R., Züricher Ges. Buch § 1720; vgl. Preuss. Entw. e. H. G. B, Motive, S. 183.

Anm. 171. Vgl. als Curiosum die von Mornard, a. a. O. S. 193 angeführte Meinung, wonach die Lebensversicherung »Schenkung mit der Auflage der Herausgabe an den Dritten« sei.

Anm. 172. Vgl. die Erk. Cour de Cassation vom 10. Nov. 1874, 21. Juni 1876, 10. Febr. 1880, bei Dalloz bez. 1875, 1, 248; 1878, 1, 429; 1880, 1, 169. Ferner die Erk. der Appellhöfe

Montpellier, vom 15. Dez. 1873, Rouen, v. 6. Februar 1878, Aix, v. 16. Mai 1871, ebendas. 1874, 2, 101; 1878, 2, 189; 1872, 2, 216.

Vgl. dagegen Molineau, S. 31 ff. a a. O; Gruchot, Bd. XVII. no. 13, S. 113; Erk. bayr. Obst. L. G. v. 13. Nov. 18 85, bei Seuffert, XLI. no. 138.

Anm. 173. Eine Vereinbarung, wie sie Buff, S. 80 a. a. O. und Heck, S. 21, annehmen, durch welche der Versicherte sich nicht nur zu dauernder Aufrechterhaltung der Versicherung verpflichtet, sondern sich überdies des Rechtes anderweitiger Verfügung begiebt, verträgt sich unseres Erachtens nicht mit dem Wesen der Lebensversicherung. Vgl. oben, S. 37.

Anm. 174. Vgl. Goldschmidt, in seiner Zeitschrift Bd. XII. S. 182 ff., 186 ff., 562; Unger, a. a. O. Bd. X. S. 83 Note 109; Bluntschli, Privatrechtl. Ges. Bch. f. d. Ctn. Zürich, Bd. III. S. 596; vgl. auch noch Goldschmidts

Ohne diese ist aber eine Schenkung im engeren Sinne nicht denkbar, auf welche allein sich z. B. die Insinuationsvorschriften beziehen [175], über deren Anwendung auf die sogen. Schenkung einer Lebensversicherungspolice so viel geschrieben worden ist. Dasselbe gilt gegen die von Wolff — in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XII. S. 169 ff. — und von anderen [176] vertretene Ansicht, welche die Regeln der Schenkung von Todeswegen auf die Übertragung der Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrage anwendet. Wolff vergisst, dass die Schenkung von Todeswegen nothwendigerweise Vertrag ist, und erst durch die Annahme des Beschenkten zustande kommt, welche bei jeder nicht mit Übergabe der Police verbundenen Verfügung über die Versicherung als, wie schon früher dargelegt, unerheblich nicht in Betracht kommt, jedenfalls aber zur Gültigkeit der Verfügung selbst nicht nöthig ist [177]. Entscheidend ist aber, dass weder der Vorbehalt des Widerrufes ein ausdrücklicher und zeitlich beschränkter — die Möglichkeit, jederzeit die Versicherung aufzugeben bezw. einen anderen Begünstigten zu benennen, ist wesentlicher Bestandtheil des Lebensversicherungsvertrages — noch dem Vertrage, für gewöhnlich, eine Beziehung auf eine bestimmte Lebensgefahr gegeben ist [178], beides Voraussetzungen der Schenkung von Todeswegen und beides bei der Verfügung über eine Lebensversicherung wohl möglich, aber doch nur zufällig und unwesentlich.

Zeitschr. Bd. XII., S. 558; Buff, a. a. O. S. 79 f., Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 365; Couteau, a. a. O. Bd. I. S. 34, Scherer, a. a. O. Bd. XX. S. 177; auch Wolff, in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XII. S. 193; ferner Erk. v. 7. Mai 1870 des Stuttgarter Ob. Trib., bei Seuffert, a. a. O. Bd. XXIV. no. 155, Erk. bayr. obst. L. G. v. 13. Nov. 1885, bei Seuffert XLI. no. 138. Erk. Ob. Appell. Ger. Dresden v. 18. Dez. 1866, Annalen Bd. III. S. 139; Entw. e. dtsch. B. G. B. § 437.

Anm. 175. Vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. II. §§ 365, 367.

Anm. 176. Z. B. auch von Crawley und Bunyon, a. a. O. S. 90 und 341, nach dem Vorgange der englischen Rechtsprechung. Besonders Heck, a. a. O. ist dieser Ansicht.

Anm. 177. Vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. III. S. 445; A. Hoffmann, a. a. O. S. 53.

Anm. 178. Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 11 § 1135; Rüdiger, a. a. O. S. 284; Danz, a. a. O. S. 137 Anm. 4.

§ 24.

Es hat denn auch in Wissenschaft und Rechtsprechung sehr bald ein Umschwung zu der Erkenntniss stattgefunden, dass, wenn überhaupt, von einer Schenkung nur hinsichtlich der Prämien die Rede sein kann.

Indess sind auch hier Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeblieben. Während die Einen schlechthin die Gesamtsumme der bis zu der Verfügung gezahlten Prämien als Gegenstand der Schenkung ansehen und bei jeder weiteren vom Versicherten bezahlten Prämie eine neue Schenkung annehmen [179], halten die Anderen die bis zu jenem Zeitpunkt aufgelaufene Reserve [180], noch Andere endlich den Rückkaufswerth der Police zur Zeit der Verfügung [181], allein oder zusammen mit dem Betrage der Prämien, für den Gegenstand der Schenkung. Vor einer schärferen Beurtheilung vermag jedoch keine dieser Ansichten zu bestehen. Dieselben gehen insgesamt von der unzutreffenden Voraussetzung (vgl. Lewis, S. 309 a. a. O.) aus, dass die Prämien, sei es als reine Spareinlage bezw. als Darlehen ihrem vollen Betrage nach, sei es zum Theil als Spareinlagen verbunden mit einer Versicherungsprämie gegen die Gefahr vorzeitiger Unterbrechung der Sparthätigkeit, Eigenthum des Versicherten bleiben. Wie seiner Zeit erörtert ist, sind indess die Prämien auch bei der Lebensversicherung in vollem Umfange [182] Entgelt für die Übernahme der Gefahr;

Anm. 179. Z. B. A. Hoffmann, a. a. O. S. 53; Mornard, a. a. O. S. 199; Hinrichs, in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XX. S. 341; Wolff, das. Bd. XII. S. 182; Erk. d. O. A. G. Berlin, ebendas. Bd. XIX. S. 299 (v. 10. Jan. 1870); Elster, a. a. O. S. 30; Erk. vom 7. Mai 1870 Ob. Trib. Stuttgart, bei Seuffert, a. a O. Bd. XXIV. no. 155.

Anm. 180 Z. B. Predöhl, a. a. O. Bd. XXII. S. 463; Malsz, das. Bd. XIII. S. 495—502, und Betr. S. 61, sowie in seiner Zeitschr. für Vers. Recht Bd. II. S. 229; H. Hoffmann, a. a. O.; Förster, a. a. O. Bd. II. S. 403; A. Hoffmann, a. a. O. S. 21; Rüdiger, a. a. O. S. 19, 262, ders., Versicherungsbüchlein S. 40; vgl. Ehrenberg, XXXIII. S. 33 d. Ztschr. f. H. R.

Anders Chaufton, a. a. O. S. 211, Bd. I.

Anm. 181. Vgl. Couteau, a. a. O., Bd. III. S. 321.

Anm. 182. Abgesehen von dem zur Bestreitung der Betriebskosten des Unternehmens dienenden sogen. »chargement«, welches zugleich nach Möglichkeit zur Erzielung von Gewinn — für das Unternehmen selbst — dient, sowie von dem Zuschlag, welcher, wie wir sahen, zwecks Erzielung von »Gewinn« für die Versicherten, bei

mit dem Ablauf einer jeden Jahresversicherung ist die für dieselbe bezahlte Prämie, soweit sie dem Risiko der betr. Altersstufe entspricht, verbraucht.

Die Prämie fliesst in den gemeinsamen Fonds [183], welcher durch die Beiträge aller bei derselben Gesellschaft Versicherten gebildet wird. Von den Versicherten haben nur diejenigen (genauer: die von ihnen Bezeichneten) ein Recht auf diesen Fonds, welche im Laufe des Jahres versterben [184], und zu deren Gunsten die Überlebenden sich ihrer Prämien entäussert haben [185]. Wie kann also durch diese vom Versicherten bereits veräusserten Prämien bei der späteren Verfügung über die Versicherung der Empfänger der Police bezw. der nachträglich bezeichnete Empfangsberechtigte bereichert werden? Dass sie durch eine solche Verfügung nicht in das Vermögen dieser Person übergehen, ist klar; die Versicherung mag noch solange zu ihren Gunsten bestehen, — sobald es dem Versicherten gefällt, einen Anderen zum Empfangsberechtigten zu machen, erhält dieselbe weder Versicherungssumme noch sonst etwas.

§ 25.

Zu wesentlich demselben Ergebniss gelangt man hinsichtlich der Reserve.

Die Anhänger der »gemischten Systeme« berufen sich zum Beweise ihrer Behauptung von der Eigenschaft der Reserve als einer Spareinlage darauf, dass die Reserve dem austretenden Versicherten ausgezahlt und genau nach den gemachten Einzahlungen berechnet wird, welche, abgesehen von einem als wirkliche Prämie zu betrachtenden Bruchtheil, nicht in die Gesamtmasse der Einzahlungen fliessen, sondern dem einzelnen Versicherten zugeschrieben werden.

---

der »Versicherung mit Betheiligung am Gewinn« erhoben wird. Vgl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 120; Rehfous S. 7 Anm. a. a. O.

Amm. 183. Vgl. Goldschmidt, Handbuch Bd. I. S. 582; Ehrenberg, XXXIII. d. Z. f. H. R. S. 416.

Anm. 184. Vgl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. 212: »A qui appartiendront ces fonds? aux sinistrés. C'est le hasard qui les désignera de son doigt fatal.« Vgl. auch Ehrenberg, XXXII. S. 482 a. a. O.

Anm. 185. Die Prämien sind auch bei der Lebensversicherung dem Versicherten verloren.

Dies ist Elster und Laband (vgl. bei beiden a. a. O. S. 27 und S. 13) entgangen.

Diese Ansicht verkennt das Wesen der Reserve.

Die Reserve setzt sich zusammen aus den Vorauszahlungen, welche sich der Versicherer in den ersten Jahren vom Versicherten für die spätere Zeit machen lässt (s. oben S. 16). Sie dient also lediglich der Ergänzung der später fällig werdenden Prämien auf die Höhe der Gefahrsprämie und wird somit in den späteren Jahren aufgezehrt [186]. Zugleich wird, indem diese Vorauszahlungen bis zu ihrer Verwendung auf Zins und Zinseszins angelegt werden, eine weitere Herabsetzung der Prämien ermöglicht. Die Reserve wird dem auf die Fortsetzung der Versicherung verzichtenden Versicherten zurückerstattet (aus Billigkeitsrücksichten, vgl. Lewis, S. 336 a. a. O.) [187] wie jede andere Vorauszahlung auf eine demnächst nicht gemachte Gegenleistung, nicht aber als sein der Gesellschaft nur als Sparkasseneinlage anvertrautes Eigenthum.

Am klarsten erkennbar ist das Wesen der Reserve in dem Falle der Versicherung gegen eine einmalige Kapitalzahlung. In diesem Falle wird das ganze eingezahlte Kapital unter Abzug des Betrages der entsprechenden Versicherungsprämie für das erste Jahr in Reserve gestellt und dient nicht mehr nur der Ergänzung, sondern der Bereitstellung der künftigen Prämien, deren nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelten voraussichtlichen Gesamtbetrag das Kapital darstellt [188]. Übrigens sei auch noch darauf hin-

---

Anm. 186. Vergl. in diesem Sinne Goldschmidt in seiner Ztschr. XXXV. S. 276, Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 116 ff.; Couteau, a. a. O. Bd. I. 229 ff. 239; Rehfous, S. 7, 9.

Sehr richtig bemerkt König, a. a. O. Bd. III. S. 791;

»Die Reserve ist eine Reserve für die Gesellschaft, nicht für den Versicherten.«

Anm. 187. Beweis dafür: nicht unter allen Umständen findet Herauszahlung statt, während Spareinlagen schlechthin und jederzeit zu erstatten sind. Vgl. Wiegand, S. 32 a. a. O.; Lewis, S. 306—9, Rehfous, S. 111 a. a. O. Hat die Versicherung solange bestanden, dass die Reserve vollkommen aufgezehrt ist — was allerdings wohl nur selten vorkommen wird — so findet bei Auflösung des Vertrages keine Herauszahlung statt. Anderer Meinung sind Rüdiger, Versicherungsbüchlein und Elster, S. 26 a. a. O.; letzterer hält aber auch seiner seits die Reserve für vorausbezahlte Prämien (S. 54 a. a. O.).

Anm. 188. Wäre die Reserve Spareinlage, so müsste ein solcher Vertrag, dessen — wenigstens »gemischte« — Versicherungsnatur bei jährlicher Prä-

gewiesen, dass die Reserve durchaus nicht mit Nothwendigkeit bei jeder Lebensversicherung vorhanden ist. Sie fehlt ganz, wenn die Versicherung nur auf Ein Jahr genommen ist, da in diesem Falle, wie erwähnt, nur die wahre Gefahrsprämie entrichtet wird [189]. Es würde daher eine Verfügung über eine solche Versicherung des Gegenstandes entbehren. Dasselbe gilt betreffs des Rückkaufswerthes [190], — da der Rückkauf nach den Versicherungsbedingungen erst dann eintritt, wenn die Versicherung eine gewisse Anzahl von Jahren bestanden hat [191], — für den Fall der Verfügung in den ersten Jahren des Bestehens der Versicherung. Endlich steht auch noch die freie, unabhängig von irgendwelchem gesetzlichen Widerrufsrecht des Schenkers bestehende Widerruflichkeit jeder Verfügung über eine Lebensversicherung in Verbindung mit der Entbehrlichkeit einer Acceptation der Annahme einer wie immer gearteten Schenkung entgegen [192].

Die Unhaltbarkeit der verschiedenen, das Vorhandensein einer Schenkung annehmenden Ansichten steht sonach fest,

---

mienzahlung nicht bestritten wird, lediglich wegen der Zahlung aller Prämien auf einmal ein reiner Sparvertrag sein.

Vgl. Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 49. Couteau spricht in diesem Falle (Bd. I. S. 225 a. a. O.) zutreffend von einem »Abonnement auf die Versicherung« und weist darauf hin, es sei nicht zu bezweifeln, dass der Preis für ein Abonnement veräussert ist, mag auch für den Fall des Rücktrittes die theilweise Rückerstattung gewährt werden.

Anm. 189. Vergl. Chaufton, a. a. O. Bd. I. S. 117. Dagegen Elster, S. 28 a. a. O.

Anm. 190. Erfolgt Übertragung der Rechte aus der Versicherung unter Lebenden ohne Genehmigung und Anerkennung der Gesellschaft, so hat der Dritte, nach den Allg. Vers. Bed. d. 17 Dtsch. Gesellsch., nur auf den Rückkaufswerth Anspruch.

Die »Schenkung« würde sich dann auf den Rückkaufswerth beschränken.

Anm. 191. Erst nach 3 bezw. 5 Jahren. Vereinzelt, so z. B. in dem neuesten Prospect der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland, S. 3, wird sofort Rückkauf bewilligt.

Anm. 192. Über den Widerruf bei Schenkungen vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 11 §§ 1089—96; Codice civile art. 1050; Förster, a. a. O. Bd. II. § 19 f.; Windscheid, a. a. O. Bd. II. § 365 Anm. 5; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 252; de Montluc, a. a. O. S. 126.

Erk. R. O. H. G. v. 23. Mai 1871 und 30. Juni 1871, Bd. II. S. 306, Bd. III. S. 76 d. Entsch.

und es finden die »Insinuationsvorschriften« auf Übertragungen der Police keine Anwendung [193].

§ 26.

Eine andere, ebenfalls verbreitete Ansicht erblickt in der uns beschäftigenden Verfügung eine Cession [194]. Kennzeichen der Cession ist die Übertragung einer bereits bestehenden Forderung auf eine andere Person, welche durch die Cession das Recht genau so erwirbt, wie es bei dem Cedenten vorhanden war [195]. Das trifft aber bei der sogen. Cession einer Police nicht zu. Was übertragen wird, ist unzweifelhaft die Anwartschaft auf den Empfang der Versicherungssumme; der »Cessionär« soll vorbehaltlich des Widerrufs berechtigt werden zur Empfangnahme der Versicherungssumme nach dem Tode des Versicherten. Nach der treffenden Ausführung des Reichsgerichts [196] ist dies, wie wir bereits sahen, ein Recht, welches in jedem Falle mit Nothwendigkeit für andere Personen, niemals aber für den Versicherten selbst, zur Entstehung gelangt. Durch die angebliche Cession erlangt also der Dritte gerade dasjenige Recht, welches dem Versicherten nicht zustand, welches dieser also nicht cediren konnte [197]. Käme der Dritte

Anm. 193. Vgl. Buff, a. a. O. S. 79 ff.

Anm. 194. So z. B. König, a. a. O. S. 826; H. Hoffmann, a. a. O. S. 45; Couteau, a. a. O. Bd. II. S. 318; Dujarier S. 68; Mornard, a. a. O. S. 226; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 69;
vgl. art. 955 Code civil, art. 1078, 1086 Codice civile. Vgl. dagegen Rehfous S. 95.

Anm. 195. Vgl. A. L. R. Th. I. Tit. 11 §§ 393, 402, Tit. 16 § 30; Windscheid, a. a. O. Bd. II. §§ 239, 232; Förster, a. a. O. Bd. I. § 99 u. S. 639.

Anm. 196. Erk. vom 18. Mai 1887 bei Gruchot, Beilageheft zu Bd. XXXI. no. 123. Die in dem früheren Erkenntniss v. 4. Juni 1886 (XVI. S. 129 Entsch.) vertretene Ansicht, der Versicherte, welcher die Police verpfändet, übertrage »sein Policenrecht«, ist hierdurch widerlegt. Vgl. auch Erk. Ob. Trib. Stuttgart, vom 7. Mai 1870, bei Seuffert, XXIV. n. 155.

Anm. 197. Am deutlichsten zeigt sich dies, wenn eine zu Gunsten eines Dritten abgeschlossene Versicherung an eine andere Person als diesen »cedirt« wird, was unbedingt statthaft ist und die Wirkung hat, dass die Versicherung auf diese Person umgeschrieben und demnächst Zahlung an sie geleistet wird. Wäre dies Cession, so erhielte, da (s. oben) ein »Vertrag zu Gunsten Dritter« cedirt ist — vgl. Entsch. des Ob. Trib. Bd. XIV. S. 76 — der neue Begünstigte nur das Recht, Zahlung nach des Versicherten Tode an den zuerst Bezeichneten oder an

durch die Verfügung in die Rechtsstellung des Versicherten, läge also Cession vor, so würde das ihm erwachsende Recht sich ganz anders darstellen. Der Dritte würde dann das Recht erhalten, die Versicherung unter den gleichen Bedingungen fortzusetzen [198]. Dieses Recht ist aber nicht denkbar ohne die mit seiner Ausübung verbundene Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Prämien [199]. Es würde daher nach geschehener Übertragung die Zahlung der Prämien durch den Dritten zu erfolgen haben, d. h. durch die Übertragung wäre die Versicherung auf das eigene Leben zu einer Versicherung auf fremdes Leben geworden, die Cession der Police »stände somit der Zustimmung desjenigen in der That gleich, auf dessen Leben jemand Versicherung nimmt« [200], der Versicherte würde sich durch die Cession des Rechtes begeben, diese seine Zustimmung zurückzuziehen, was bereits mehrfach als mit dem Wesen der Lebensversicherung unvereinbar bezeichnet wurde.

Durch die »Cession« würde der Dritte weiterhin in das Recht des Versicherten eintreten, den Empfangsberechtigten für die Versicherungssumme zu ernennen, d. h. das Interesse namhaft zu machen, dem die Versicherung dienen soll. Auch dieses Recht der Beurtheilung und Schätzung des zu versichernden Interesses ist an die Person des Versicherten gebunden

---

eine andere Person zu verlangen, nicht aber könnte er selbst die Zahlung beanspruchen.

Vgl. Förster, a. a. O. Bd. I. S. 434; Gareis, a. a. O. S. 279 (der Cessionar kommt in die Stellung des Promissars). Gareis spricht in solchem Falle von einer »Ablenkung« in Ausübung des Widerrufsrechtes.

Anm. 198. Vgl. Couteau, Mornard, a. a. O.

Anm. 199. Vgl. A. L. R Th. I. Tit. 11 § 402: »Durch die Cession tritt der neue Inhaber in alle abgetretenen Rechte und damit verbundenen Pflichten des Cedenten.« Als ganz verfehlt ist es daher, gerade vom Standpunkte der Cessionslehre aus, zu bezeichnen, wenn Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 76, den Versicherten sich verpflichten lässt, die Prämien weiterzuzahlen. Eine solche Verpflichtung zur Fortsetzung eines Vertrages widerspricht unseres Erachtens auch der Annahme einer Cession.

Anm. 200. Zu diesem Ergebniss gelangen Couteau, a. a. O. Bd. II. S. 322, Rüdiger, a. a. O. S. 303 (vgl. das. auch die Bedenken); ferner auch das R. G., Erk. vom 22. Nov. 1879, Bd. I. S. 197, indem es dem Versicherer die Befugniss abspricht, die Annahme der ihm von irgendeiner Person angebotenen Prämie abzulehnen. Vgl. dagegen Rehfous S. 99.

und einer Übertragung nicht fähig [201]; der Versicherte behält das Recht weiterer Verfügung. Dies ist aber mit der Annahme einer Cession nicht zu vereinbaren.

Endlich erfolgt die Übertragung der Rechte aus einer Lebensversicherung nicht unter blosser Benachrichtigung des Schuldners, wie die Cession, sondern unter Mitwirkung dieses letzteren, welcher die Verpflichtung anzuerkennen hat [202].

Es kann also nach alle diesem die Übertragung weder als Schenkung noch als Cession angesehen werden.

§ 27.

Der gemeinsame Irrthum der gegentheiligen Meinungen ist wohl darin zu finden, dass dieselben in dem ohne Bezeichnung abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrage einen Vertrag »zu eigenen Gunsten des Versicherten« erblicken. Wir sahen aber, dass Hauptzweck und -Inhalt auch der Lebensversicherung die Sicherung von Vermögensinteressen ist, und dass der Satz »Ohne Interesse keine Versicherung«, wie für die Abarten der Sachversicherung, so auch für die Lebensversicherung als Grundlage festgehalten werden muss. Wir sahen ferner, dass, da ein versicherbares Interesse am eigenen Leben nicht möglich ist, die Lebensversicherung ein fremdes, ausserhalb der Person des sogenannten Versicherten liegendes Vermögensinteresse in jedem Augenblick ihres Bestehens zur unerlässlichen Voraussetzung hat. Wir sahen endlich diese Grundwahrheit der Lebensversicherung bei der »Versicherung zu Gunsten Dritter« ihren bezeichnendsten Ausdruck finden darin, dass der Versicherer dem Versicherten nicht die Leistung selbst, sondern nur »die Leistung der Leistung« [203] verspricht.

Anm. 201. Es soll hiermit nicht die Richtigkeit der Ausführungen von Gareis, a. a. O. S. 279, angezweifelt werden. Das, was dort von der Abtretung des widerruflichen Rechtes aus einem Vertrage zu Gunsten Dritter gesagt ist, kann, wegen der Regel »Keine Versicherung ohne — vom Träger des versicherten Lebens gebilligtes — Interesse«, für die Lebensversicherung keine vollkommen entsprechende Anwendung finden. Vgl. Staudinger, a. a. O. S. 165 f.

Anm. 202. Vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. II. S. 331; Allgem. dtsch. Vers. Bedg., sowie auch die Bedg. der Germania § 2 Abs. 2 (vgl. Erk. R. O. H. G. v. 20 Oct. 1871); art. 42 belg. Vers. Gesetzes.

Anm. 203. Vgl. Gareis, a. a. O. S. 38.

Genau dasselbe gilt nun von der Versicherung »zu eigenen Gunsten« [204].

[Es sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass hier nur die Versicherung auf die ganze Lebensdauer in Betracht gezogen ist, bei welcher die Zahlung an den Versicherten selbst, als für einen nicht gerade wahrscheinlichen Fall versprochen, nur als Unregelmässigkeit und nichtwesentliches Merkmal in Betracht kommt.]

Auch bei dieser wird nicht Leistung an den Versicherten selbst versprochen: der Versicherte nimmt bei Abschluss des Vertrages jedenfalls nicht sein eigenes Interesse wahr.

Man muss sich hier nicht sowohl fragen: »Welches Interesse beabsichtigt in diesem Falle der Versicherte zu versichern«, als vielmehr: »Welchem Interesse dient thatsächlich eine solche, ohne Bezeichnung Empfangsberechtigter abgeschlossene Lebensversicherung?« Die Absicht desjenigen, welcher sein Leben in der hier in Frage kommenden Weise versichert, geht unfraglich in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen dahin, sich die Benennung der zu versichernden Interessen vorzubehalten [205]. Der Versicherte, welcher für den Augenblick noch nicht in der Lage ist, für jemand sorgen und für den Fall seines Todes Vorsorge treffen zu müssen, benutzt die ihm bei frühem Eintritt in die Versicherung zu gewährenden günstigen Bedingungen in der Erwartung, dass der Fall früher oder später eintreten wird, wo ihm bezüglich der von ihm wahrzunehmenden Interessen eine so abgeschlossene Lebensversicherung zu Statten kommen wird. Der Versicherte beabsichtigt beispielsweise zu versichern die Interessen seiner Ehefrau, seiner Kinder, seiner Gläubiger, obwohl er gegenwärtig noch ledig, ihm Kinder noch nicht geboren und seine Verhältnisse von der Art sind, dass er einer Lebensversicherungspolice oder sonstigen Sicherheit für aufzunehmende Darlehne nicht bedarf. Der Versicherte beabsichtigt zu versichern Interessen, welche noch gar nicht bestehen und auch noch nicht

Anm. 204. Gegen die Annahme eines Vertrages zu eigenen Gunsten vergl. auch Erk. R. G. vom 3. März 1880, Bd. I. S. 380 d. Entsch.

Anders dagegen das R. G. Erk. vom 4. Juni 1886 u. 8. Mai 1887 in Bd. XVI. S. 126 ff., der Entsch. bezw. bei Seuffert XLIII. S. 145.

Anm. 205. Vgl. z. B. die Bezeichnung »an Ordre.«

so vorauszusehen sind, dass eine ausreichende Benennung derselben in der Police möglich wäre. Bei einiger Überlegung muss er jedoch selbst, wenn auch halb unbewusst, zu der Erkenntniss gelangen, dass eine Versicherung noch nicht vorhandener, zukünftiger Interessen nicht möglich ist. [Dies verkennt Elster (XVI. Jur. Tg. S. 213[2])]. Muss er sich doch über die Folgen seines Handelns soweit klar sein, um zu überlegen, welches das Schicksal der Versicherungssumme sein wird, im Falle die Interessen, welche er im Auge hat, nicht zur Entstehung kommen. Er weiss, dass dann die Versicherungssumme, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ausgedrückt, »in seinen Nachlass fällt« und allgemein seinen Erben und mit ihnen, möglicherweise auch vorwiegend oder ausschliesslich, seinen Gläubigern, die zu bedenken ihm wahrscheinlich ganz fernliegt, zufällt. Will er dies vermeiden, so steht es ihm ja frei, irgendeine Benennung vorzunehmen — z. B. »an meine Ehefrau«, »an meine Kinder« — natürlich auf die Gefahr hin, dass bei seinem Tode niemand vorhanden ist, welchem diese Bezeichnung ein ausschliessliches Recht auf die Versicherungssumme gewähren könnte; will er aber ganz sicher gehen, so muss er allerdings mit dem Abschluss der Versicherung warten, bis er in der Lage ist, bestimmte Personen als Empfangsberechtigte zu benennen. Thut er dies nicht, nimmt er dennoch eine Versicherung mit offener Police, so kann man ohne Zwang folgern, dass er, welches auch immer für später seine Absichten sein mögen, für den Augenblick — solange er eben eine bessere Verwendung für die Versicherung nicht weiss — bis auf weiteres das Interesse zu versichern beabsichtigt, welches Dritte, sei es als seine Erben, als seine Gläubiger oder auch als anderweitig im gegenwärtigen Augenblick dem Nachlass gegenüber (falls der Versicherte jetzt stürbe) Berechtigte, an seinem Leben haben [206]. Sind solche nicht vorhanden, so kann

Anm. 206. »Ayants-droit«, worunter nach Blin, a. a. O. (vergl. Buff, S. 42 a. a. O.) auch die Gläubiger zu verstehen sind, vgl. Rehfous S. 20.; nicht aber sind darunter nur »die Erben« zu verstehen, wie die Erkk. R. G. v. 3. März 1880, Bd. I. S. 380, R. O. H. G. vom 20. Oct. 1871, Bd. III. S. 339 für das Gemeine und Preussische Recht, auch schon vorher das Ob. Trib., im Erk. vom 27. November 1873, Bd. LXXI. der Entsch., ferner der Österr. Ob. Ger. Hof (vgl. Dtsche Juristen-Zeitung 1878 no. 7 und in e. Erk. vom 27. März 1888

man folgerichtig nur annehmen, dass der Versicherte für den äussersten Fall dem Anfall der Versicherungssumme an den Fiskus als den zum Empfange erbloser Verlassenschaften Berechtigten zugestimmt habe und daher insoweit das Interesse desselben habe wahrnehmen wollen.

Sonach stellt sich die Versicherung mit offener bezw. Ordre-Police, solange sie noch im Besitz des Versicherten ist, in jedem Falle als Versicherung objectiv bereits feststehender Interessen dar, bei welcher der Übergang der Berechtigung auf neu hinzutretende Näherberechtigte mit jeder neuen Jahresversicherung bezw. innerhalb derselben in genau derselben Weise mit dem Willen des Versicherten [207] stattfindet, wie bei der Versicherung zu Gunsten der »Kinder«, »Erben« u. s. w. Und wie bei dieser ist auch in unserem Falle eine Ungewissheit nur insofern vorhanden, als bei Eingehung des Vertrages noch nicht diejenigen Personen feststehen, welche einmal thatsächlich die Versicherungssumme erhalten werden [208].

§ 28.

Es entspricht hiernach dem wahren Sachverhalt nicht, wenn man von einem »Lebensversicherungsvertrag zu eigenen

---

b. Seuffert, 43 n. 292) und endlich Elster, S. 213 Vhdlg. XVI. Jur. Tag, sowie H. Hoffmann, a. a. O. S. 62 annehmen.

Damit aus der Bezeichnung ausschliessliche Rechte erwachsen, ist es nothwendig, dass die Bezeichnung eine ausdrückliche sei. Der Versicherungsvertrag ohne Bezeichnung kann nicht dieselbe Wirkung haben, wie der »zu Gunsten der Erben.« Vgl. Goldschmidt, XXXV. d. Ztschr. S. 277.

Anm. 207. Der Eintritt neuer Nachlassberechtigter in unserem Sinne wird dem Versicherten nur selten verborgen bleiben. Indem er nun dessenungeachtet die Versicherung in gleicher Weise fortsetzt, giebt er wenigstens das zweifellos zu erkennen, dass er nichts dagegen hat, wenn die Versicherung vorläufig auch diesen oder diesen an Stelle der früheren dient.

Ebenso muss man in dem Falle, wenn beispielsweise eine Versicherung »zu Gunsten der Kinder« auch dann unter dieser Bezeichnung fortgesetzt wird, wenn die Kinder verstorben sind, annehmen, dass der Versicherte der Versicherung die Wirkung eines Versicherungsvertrages ohne Bezeichnung zu geben beabsichtigt, da er andernfalls Rückkauf eintreten lassen würde. Vgl. Erk. R. O. H. G. v. 3. Jan. 1873, Bd. VIII. S. 307; Rüdiger, S. 292 a. a. O.

Anm. 208. Es ist also nicht, wie Förster meint (a. a. O. Bd. II. S. 422 Anm. 11), »die Unbestimmtheit der Personen«, der Grund, weshalb nicht die Erben ausschliesslich berechtigt werden.

Gunsten« spricht. Das Recht auf die Versicherungssumme gehört auch in diesem Falle nicht in den Nachlass, und es ist sonach nicht das Pfandrecht an dem Nachlass [209], welches den Gläubigern das Recht giebt, die Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen, sondern der Versicherungsvertrag selbst, welcher nach dem Willen des Versicherten mangels anderweitiger, dem Versicherten näherstehender Interessen dem Interesse der Gläubiger dienen sollte. Der Mangel der Bezeichnung hat genau die Wirkung etwa der Bezeichnung »an meine Erben und diejenigen Personen, welche ausser denselben noch Anrechte auf meinen Nachlass haben« [210]. Es bestimmen sich dann die Empfänger der Versicherungssumme nach den Verhältnissen zur Zeit des Todes des Versicherten. Ganz überflüssig ist es, auch in diesem Falle, wie dies Rehfous (S. 24 ff., 94 ff.) thut, von einem »Vertrage zu Gunsten Dritter« zu sprechen. »Vertrag zu Gunsten Dritter« bedeutet stets, dass eine ausschliessliche (und unmittelbare) Berechtigung für den am Vertrage nicht betheiligten Dritten begründet wird, d. h. die Leistung jedem Zugriff der Gläubiger etc. entzogen ist. Dies ist aber vollkommen das Gegentheil von dem, was

Anm. 209. Nach allgemein verbreiteter Anschauung fällt die Versicherungssumme beim Fehlen einer passenden Bezeichnung in den Nachlass.

Vgl. Wolff, in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XII. S. 169 ff., Seite 184; A. Hoffmann, a. a. O. S. 58; Buff, a. a. O. S. 26; R. G. Erk. v. 4. Juni 1886 (XVI. S. 129); Gruchot, a. a. O. Bd. XXV., S. 1; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 217; Mornard. (Letztere beide beschränken sich darauf hervorzuheben, »die Versicherung diene dem Interesse der Gläubiger«).

Das R. G. — Erk. vom 18. Mai 1887, bei Gruchot, Beil. H. z. Bd. XXXI. S. 1121, hält mangels Bezeichnung das Recht auf den Bezug lediglich für einen Ausfluss des dem Versicherten zustehenden, auf die Erben übergehenden Forderungsrechtes (d. h. des Rechtes, als Promissar Zahlung an den Dritten zu verlangen) welches daher mit diesem in den Nachlass falle.

Vgl. über die englische Praxis Bunyon, S. 365 a. a. O.

Anm. 210. Diese aus dem Erforderniss des Interesses, wie Verfasser glaubt, mit Nothwendigkeit sich ergebende Ansicht hat nur in Anklängen und nur sehr spärliche Vertreter gefunden. Unger, in den Jahrb. f. Dogmat. Bd. X., spricht bei offener Police von einer »Versicherung zu Gunsten von incertae personae« (cui ego volam, nach l. 37 § 3 D. de leg. III.). Vgl. auch Erk. bayr. obst. L. G. v. 13. Nov. 1885 bei Seuffert XLI. n. 138.

A. Hoffmann bemerkt gelegentlich

»möglicherweise erlangen auch unbestimmte Dritte ein selbständiges Recht.«

der Versicherungsvertrag ohne Bezeichnung Begünstigter bewirkt, welcher ja gerade die Gläubiger etc., wenn auch nur vorläufig, berechtigen, sie den übrigen Berechtigten gleichstellen soll.

§ 29.

Wenn somit die Versicherungssumme in keinem Falle in den Nachlass fällt, so folgt hieraus, dass sie durch die Verfügungen des Versicherten dem Nachlass nicht entzogen wird. Indem der Versicherte, sei es durch Begebung der Police (dieselbe vertritt nach der richtigen Ansicht die Stelle einer Bezeichnung. Vgl. Erk. bayr. obst. L. G. v. 13. Nov. 1885 bei Seuffert XLI n. 138), sei es durch Bezeichnung eines Dritten in derselben, nachträglich über die Versicherung verfügt, entäussert er sich nicht eines Rechtes, sondern entzieht offenbar die Anwartschaft (»Aussicht auf das Forderungsrecht«, nach Danz, a. a. O. S. 133) auf die Versicherungssumme denjenigen Personen, welchen er das Recht vorher zuzuwenden beabsichtigte [211]. Der Versicherte als Versprechensempfänger in einem, wenngleich wegen Nichtvorhandenseins ausschliesslicher Berechtigung nur unvollkommenen, Vertrage zu Gunsten Dritter »lenkt die Zuwendung auf eine andere Person ab«; er übt sein Widerrufsrecht aus und begründet zugleich ein neues Widerrufsrecht [212]. Der Versicherte verletzt damit keinerlei Rechte, denn ein Anspruch auf Versicherung steht den Erben, Gläubigern etc. ebensowenig zu, wie demjenigen, dessen Interesse durch eine auf seinen Namen, zu seinen Gunsten geschlossene Versicherung gedeckt wird. Anstatt durch die Fortsetzung der Versicherung ohne Bezeichnung, entsprechend dem Vorgang bei der Versicherung

---

Anm. 211. Auch dies trifft nicht immer zu. Man denke an den Fall, wo nach Abschluss der Versicherung diejenigen Personen, welche vorher Erben, Gläubiger etc. waren, durch Eintritt Näherberechtigter, Tilgung der Schuld, aufgehört haben, dies zu sein.

Wenn dann der Versicherte in die bisher offene Police die Namen seiner bisherigen Gläubiger, Erben, einrückt, bezw. wie in dem Falle des R. G. Erk. v. 4. Juni 1886 (XVI. S. 126) die Police dem Gläubiger verpfändet, so bewirkt er dadurch im Gegentheil, dass die Anwartschaft bei ihnen verbleibt.

Anm. 212. Vgl. Gareis, a. a. O. S. 279; Zurücknahme eines precarium und Einräumung eines neuen.

»zu Gunsten der Erben«, »Kinder«, zu zeigen, dass er die noch vorhandenen alten bezw. die an ihre Stelle getretenen neuen Interessen einer Versicherung für werth hält, macht der Versicherte durch die spätere Verfügung von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu Gunsten derjenigen Personen, bei denen er augenblicklich das grösseste Interesse an seinem Leben als vorhanden annimmt — vorausgesetzt, dass die Verfügung innerhalb einer Jahresversicherung erfolgt [213]. Die Fortsetzung der Versicherung dagegen in ihrer neuen Form weicht in nichts von der Versicherung zu Gunsten Dritter im engeren Sinne ab. Durch sie wird den früher aus der Versicherung berechtigt Gewesenen kein Recht entzogen; denn das Recht jener war stets nur auf ein Jahr begründet, nach dessen Ablauf ihnen aus der Erneuerung der Versicherung Rechte nur dann erwachsen konnten, wenn der Versicherte durch weitere Unterlassung der Benennung anderer Empfangsberechtigter ein neues Recht für sie begründete. Dass dieses aus der Erneuerung bezw. Fortsetzung der Versicherung unter gleichen Bedingungen möglicherweise entstehende Recht in jedem Jahre ein neues sein muss, ergiebt sich schon aus der Veränderlichkeit seines Umfanges: Der Erbe, dem noch im vorigen Jahre die Versicherungssumme ungetheilt zugefallen wäre, erhält, wenn der Versicherte erst im nächsten Jahre stirbt, infolge des Eintritts von Gläubigern oder Nähererben möglicherweise garnichts oder doch nur einen Theil der Summe.

Wir sehen also für den Empfänger der Police bezw. den in der offenen Police nachträglich als empfangsberechtigt bezeichneten Dritten aus der Verfügung des Versicherten ein ausschliessliches Recht von genau derselben Beschaffenheit entstehen, wie es durch den Abschluss des Vertrages zu Gunsten einer bestimmten Person für diese begründet wird (Vgl. Vhdlgn. XVI. Jur. Tg. S. 114, 117). Wie bei diesem letzteren kann auch hier wegen Verletzung besserer Rechte nur Rückerstattung der Prämien verlangt werden.

Anm. 213. Nur in diesem Falle findet thatsächlich Entziehung der Anwartschaft statt. Sie erfolgt in Gemässheit des vorbehaltenen Widerrufsrechtes und stellt sich als wahre Novation schon deshalb dar — vgl. Staudinger, a. a. O. S. 164 — weil sie, wie wir sahen, nur durch vereinten Willensact der Vertragschliessenden, des Versicherten und des Versicherers, möglich ist.

§ 30.

Was zunächst die Anfechtungsklage der Gläubiger im Konkurse betrifft, so kann sich dieselbe demzufolge nicht gegen die Übertragungsverfügung richten und nicht dem Dritten das auf ihn übergegangene Recht entziehen. Der Gemeinschuldner bleibt auch nach der Konkurseröffnung handlungsfähig und verliert lediglich die Verfügung über sein Vermögen. Eine Anfechtung der von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Ablenkung des Rechtes aus dem Versicherungsvertrage kann von unserem Standpunkt aus schon deswegen nicht zugelassen werden, weil das Recht auf die Versicherungssumme sich nicht im Vermögen des versicherten Gemeinschuldners befand [214]. Hat die Ablenkung zugleich mit der während des Konkurses ohne Genehmigung der Gläubiger vorgenommenen Fortsetzung der Versicherung stattgefunden oder erfolgt die, wie wir oben sahen, während des Konkurses unzulässige Fortsetzung, nachdem die Verfügung zu Gunsten des Dritten stattgefunden hat, so ist diese Verfügung hinfällig, weil mangels der Fähigkeit des Gemeinschuldners zu rechtsgiltiger Disposition über die als Prämie gezahlten Beträge die Versicherung selbst nichtig ist.

Hinsichtlich der der Anfechtung unterliegenden Prämienzahlungen ist zu berücksichtigen, dass bis zu der nachträglichen Verfügung durch den Versicherten die Gläubiger selbst, in subjectivem Sinne, die Versicherten waren. Wäre der Versicherte in einem der vorhergehenden Jahre gestorben, so würden die Gläubiger die Versicherungssumme erhalten haben. Es

---

Anm. 214. Sobald man eine »Schenkung« der Police annimmt, muss man folgerichtig allerdings die Verfügung als den Gläubigern gegenüber unwirksam bezeichnen. Vgl. Couteau, a. a. O. Bd. II. S. 326; Bunyon, a. a. O. S. 318 ff.; Crawley, a. a. O. S. 72; Gertscher, Englisches Konkursrecht, S. 32; Danz, a. a. O. S. 137; Erk. Trib. de commerce de la Seine vom 14. Febr. 1873 und Trib. civil de la Seine v. 29. Juni 1875, bei Molineau, a. a. O.

Unsere Ansicht dagegen wird auch durch die Bestimmung sect. 49 Bankruptcy Act. v. 1883 (bei Gertscher, a. a. O. S. 30) nicht erschüttert, wonach jede nach dem »receiving order« vom Gemeinschuldner vorgenommene, »sein Vermögen betreffende« Rechtshandlung, wenn fraudandi animo vorgenommen, nichtig ist. Auch hiermit wird nur ausgesprochen, dass der Gemeinschuldner nicht über sein Vermögen verfügen kann, nicht aber, dass er sonst, an seiner Handlungsfähigkeit, eine Einbusse erleidet.

sind daher die für jene Zeit vom Versicherten bezahlten Prämien, soweit sie dem Risiko der einzelnen Jahre entsprechen, in ihren Nutzen verwendet [215]. Die Gläubiger können also, ausser den nach der Verfügung erlegten Prämien, als ihre Rechte beeinträchtigend die früheren Zahlungen nur in Höhe derjenigen Beträge anfechten, welche von den einzelnen Jahresprämien in Reserve gestellt worden sind [216], soweit nicht dieselben schon vor der Verfügung zur Ergänzung unzureichender Prämien – wenn die Versicherung schon älteren Datums war — herangezogen werden mussten [217]. Selbstverständlich ist die Prämie für das Jahr, in welchem die Benennung des Dritten bezw. die Begebung der Police erfolgte, als ihrem ganzen Betrage nach für diesen verwendet anzusehen, gleichviel wann in dem in Frage kommenden Jahre die Verfügung geschehen ist [218]. Auf die Absicht des Versicherten, durch die Fortsetzung der Versicherung zu Gunsten des Dritten die Gläubiger zu benachtheiligen, kann es nur insofern ankommen, als dieselbe zur Zeit der Verfügung vorhanden war.

Anm. 215. Nicht aber haben, wie Mornard und de Montluc, a. a. O. S. 313, S. 185. u. a. annehmen, die Gläubiger Anspruch auf die ganzen Prämien. Vgl. das mehrerw. Erk. bayr. obst. L. G. v. 13. Nov. 1885 u. Vhdlg. XVI. Jur. Tg. S. 125.

Anm. 216. Allerdings ist nach den vorhergegangenen, das Wesen der Lebensversicherung betreffenden Erörterungen für das Recht des Empfängers unmittelbar derjenige Vertrag allein massgebend; innerhalb dessen Dauer der Versicherte stirbt; der Dritte erwirbt sein Recht genau genommen lediglich aus der letzten Jahresversicherung. Es wäre aber verfehlt, den Gläubigern deswegen nur die Anfechtung der letzten Prämienzahlung zu gestatten; denn mittelbar dienen dem Interesse des nachträglich bezeichneten Dritten auch die sämmtlichen in früheren Jahren vom Versicherten bezahlten Prämien, soweit durch dieselben nicht andere Interessen gedeckt wurden, insofern, als es ungewiss ist, ob zur Zeit des Zustandekommens der letzten, entscheidenden, Versicherung der Gesundheitszustand des Versicherten den Abschluss dieser Versicherung ohne den ursprünglichen Vertrag noch möglich gemacht hätte, während dank dem in dieser Beziehung als ein einheitlicher Vertrag sich darstellenden ursprünglichen Versicherungsvertrage der Abschluss von vornherein gesichert ist.

Anm. 217. Die Gläubiger haben also in jedem Falle Anspruch auf die volle, zur Zeit der Verfügung vorhandene Reserve und nicht nur auf den Bruchtheil derselben, welcher als »Werth der Police« bei eintretendem Rückkauf gewährt wird, wie u. a. Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 220, glaubt.

Anm. 218. Die Prämie ist untheilbar.

§ 31.

Zum Schluss sei noch der Frage gedacht, ob die vom Versicherten bezahlten Prämien zu konferiren bezw. rückzubringen sind. Diese Frage wird vielfach bejaht [219], jedoch zu Unrecht. Zunächst sind es nicht die Prämien, welche dem Empfänger der Versicherungssumme zugewendet sind [220]. Ausserdem tritt aber die Kollationspflicht nach der Nov. 18 c. 6 nur unter der Voraussetzung ein, dass nicht der Erblasser ausdrücklich das Gegentheil verordnet hat, eine Bestimmung, welche in der Wissenschaft immer mehr ausgedehnt ist [221] und von der neueren französischen Rechtsprechung bezüglich des der Kollation entsprechenden, wenngleich nicht mit ihr identischen »rapport« zu Gunsten des bevorzugten Erben dahin ausgelegt wird, es könne — und müsse unter Umständen — schon aus der Beschaffenheit einer gewissen Verfügung die Folgerung gezogen werden, dass die Verfügung eine Befreiung von der Verpflichtung zum Rückbringen enthalte [222], unsres Erachtens eine sehr glückliche Ausdehnung der römischrechtlichen Bestimmung. Als eine derartige Verfügung kann aber die Versicherung zu Gunsten nur eines von mehreren Erben gewiss angesehen werden. Durch dieselbe thut der Versicherte seine Absicht in unzweideutigster Weise kund, diesem Erben vor den Miterben voraus

---

Anm. 219. Vgl. de Montluc, a. a. O. S. 185; Vivante, a. a. O. Bd. III. S. 263.

Anm. 220. Wenn Zachariä, Französ. Civilrecht Bd. IV. S. 153, als zu konferiren »alle die Vortheile« bezeichnet, »welche der Erblasser dem Erben auf irgendeine Weise zugewendet hat«, so rechtfertigt das noch nicht die Kollation der Prämien. Weit eher könnte diese allgemeine Ausdrucksweise auf die Kollation der Versicherungssumme selbst gedeutet werden, wenn dem nicht die mehrfach wiederholten Erwägungen entgegenständen.

Anm. 221. Vgl. Windscheid, a. a. O. Bd. III. § 610 S. 256 und Anm. 12: »Das römische Recht enthält nicht den Satz, dass die Kollation stets eintrete, wenn nicht anzunehmen sei, dass der Erblasser dem Erben die Zuwendung im voraus habe machen wollen«; und weiter S. 255 Anm. 9 daselbst und das dort Angeführte, »jede unzweideutige formlose Erklärung des diesbezüglichen Willens reicht aus.«

Anm. 222. Vgl. Zachariae, a. a. O. S. 148 Anm. 5, S. 165 Anm. 5 und die von ihm angezogenen Erkenntnisse bei Sirey, Bd. XXXIV., 2, 30; Bd. XXVIII, 2, 246; Bd. L., 1, 392; Bd. LIII., 1, 267 und Dalloz, 1875, 1, 119.

Auch der Code civil, welcher ausdrückliche Befreiung verlangt, — wie auch der Codice civile, art. 1002 — enthält in art. 918, 1075, 1079 Fälle von stillschweigendem Ausschluss der Verpflichtung zum rapport. And. Mein. ist Heck, S. 97 a. a. O.

die Versicherungssumme zuzuwenden. In Ermanglung näherer Bestimmungen muss angenommen werden, dass der Versicherte diese Absicht bezüglich der ganzen Versicherungssumme, nicht aber nur bezüglich eines, nach Rückbringung der Prämien möglicherweise nur kleinen Theils derselben hatte, wobei er überdies in den meisten Fällen zu der Annahme berechtigt war, dass die Prämienzahlung das Erbtheil der übrigen Erben nur wenig verringern werde. Die für den Dritten aufgewendeten Prämien unterliegen demgemäss weder der Kollation, noch dem rapport des französischen Rechtes.

Litteratur.

1. Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. I. Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1877.
2. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Tübingen 1873.
3. Handbuch der politischen Ökonomie, hg. von Schönberg, 2. A., Bd. II. Tübingen 1885, 1886.
4. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts und in der Festgabe für Beseler.
5. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1885.
6. Thöl, Handelsrecht. Leipzig 1874, 1875.
7. Windscheid, Lehrbuch der Pandecten. 5. A. Düsseldorf 1882.
8. Brinz, Lehrbuch der Pandecten. 3. A. Erlangen 1884.
9. Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1886.
10. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1882—85.
11. Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. A. München 1864.
12. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. A. Berlin 1885.
13. Förster, Theorie und Praxis des heut. gem. preuss. Privatrechts. Berlin 1880 (Bd. I.), 1869 (Bd. II.).
14. Dernburg, Preussisches Privatrecht. 2. A. Halle a. S. 1881.
15. Staudinger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Erlangen 1858.
16. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes. Stuttgart 1889.
17. Heck, Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter eine Schenkung auf den Todesfall. (In Kohlers Archiv IV. H. 1.)
18. Wiegand, Die Schule des Lebensversicherungsagenten. Halle 1869.
19. Verhandlungen des XVI. deutschen Juristen-Tages.
20. Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, aus den wirthschaftlichen Grundlagen des Geschäfts entwickelt pp. Berlin 1885.
21. H. Hoffmann, Der Lebensversicherungsvertrag und die für denselben geltenden Rechtsgrundsätze im Lichte der Entscheidungen des deutschen Ob.-Handelsgerichts. Civilistische Studie. Berlin 1879.

22. A. Hoffmann, Das Recht auf die Versicherungssumme bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter. Diss. Zürich 1881.
23. Laband, Die juristische Natur des Lebens- und Rentenversicherungsvertrages, in der Festgabe für Thöl. Strassburg 1879.
24. Cohn, Der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprincipien. Breslau 1873.
25. Falk, Rechtsgrundsätze im Versicherungswesen. Hamburg 1885.
26. Malsz, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts. Frankfurt a. M. 1862.
27. Rüdiger, Das Versicherungsbüchlein. Berlin 1887.
28. Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland pp. Jena 1880.
29. Buff, Über einige Fragen aus dem Gebiet der Lebensversicherung. Diss. Giessen 1881.
30. Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten. Separatabdruck aus dem Bremer Handelsblatt, Jahrgang 1873, 1874, 1875, 1877, 1878.
31. Schönberger, Amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland. Wien 1885.
32. Jónás, Studien und Vorschläge auf dem Gebiete der Lebensversicherungsgesellschaften. Berlin 1883.
33. Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, hg. von Goldschmidt, Bd. 2, 9, 10, 12, 13, 15, 20, 22, 23, 24, 32, 33, 35. Erlangen und Stuttgart 1858 f. Jahre.
34. Malsz, Zeitschrift für Versicherungsrecht.
35. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, hg. von Ihering u. a., Bd. 2, 6, 10, 20. Jena.
36. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Rechts durch Theorie und Praxis, Bd. 17, 20, 27, 31.
37. Labauve, Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts im Versicherungswesen. Oldenburg, 1880.
38. Seuffert, Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 23, 24, 41, 43. München 1847 f. Jh.
39. Entscheidungen des Ober-Tribunals Berlin.
40. Desgl. des Bundes- (Reichs-) Ober-Handelsgerichts. Erlangen.
41. Desgl. des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig.
42. Danz, Die Forderungsüberweisung pp. nach Gemeinem Recht. Leipzig 1886.
43. Gareis, Die Verträge zu Gunsten Dritter. Würzburg 1873.
44. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. Göttingen 1835—40.
45. Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger. Stuttgart 1884.
46. Jäckel, Die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner ausserhalb des Konkurses pp. Berlin 1881.
47. Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.

48. Zachariä, Hdbch. des Französischen Civilrechts. Heidelberg 1886.
49. Menzel, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Recht. Wien 1886.
50. Gertscher, Das englische Konkursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883.
51. Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich. Zürich 1855.

---

52. Chaufton, Les assurances, leur passé, leur présent et leur avenir. Paris 1884.
53. Dujarier, De l'assurance en cas de décès. Lyon 1885.
54. de Montluc, Les assurances sur la vie. Paris 1870.
55. Couteau, Traité des assurances sur la vie. Paris 1881.
56. Begerem et de Baets, Traité des assurances terrestres. Bruxelles 1880.
57. Mornard, Du contrat d'assurance sur la vie. Paris 1883.
58. Rehfous, Le contrat d'assurance en cas de décès Genève 1887.
59. Molineau, Jurisprudence des assurances sur la vie. Paris. Bruxelles 1887.
60. Dalloz, Jurisprudence générale. Paris.
61. Sirey, Recueil général des lois etc. Paris.
62. Lecomte, Etude comparée des principales législations en matière de faillite. Paris 1879.

---

63. Crawley, The law of life insurance pp. London 1882.
64. Charles J. Bunyon, The Law of Life Assurance. London 1868.
65. Bliss, The law of Life insurance. New-York 1872.

---

66. Vivante, Il contratto di assicurazione. Milano 1885, 1887.
67. Bensa, Il contratto di assicurazione nel medio evo. Genova 1884.

Thesen.

1) Die in der Police als Empfänger der Versicherungssumme benannten Erben bezw. Hinterbliebenen des Versicherten erlangen erst mit dessen Tode ein unwiderrufliches Recht.

2) Die Lebensversicherung ohne Bezeichnung Empfangsberechtigter ist nicht eine Versicherung zu eigenen Gunsten.

3) Das nach Verwerfung einer processhindernden Einrede in der Hauptsache ergangene Urtheil (§ 248 C. P. O.) wird hinfällig, wenn in zweiter Instanz die Einrede für begründet erachtet wird.

4) Ein Nichtbeamter kann nicht Mitthäter an einem Beamtendelict sein.

5) Die Bestimmung des § 2 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland ist undurchführbar.

Lebenslauf.

Ich bin geboren zu Magdeburg am 3. Dezember 1865 als Sohn des damaligen Regierungs-Assessors, jetzigen Geheimen Ober-Rechnungsrathes und vortragenden Rathes bei der Königl. Ober-Rechnungskammer zu Potsdam Fedor Reuscher und seiner Ehefrau Luise geb. Waldmann. Nachdem ich in Magdeburg die Vorschule des Gymnasiums durchlaufen hatte, besuchte ich von Ostern 1875 ab das Victoria-Gymnasium zu Potsdam. Ich verliess dasselbe zu Ostern 1884 mit dem Zeugniss der Reife, um zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zunächst die Universität Lausanne zu beziehen. Daselbst hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren

Carrard und Roguin.

An den Universitäten Leipzig, Genf und Berlin, woselbst ich meine Studien fortsetzte und beendete, waren meine Lehrer die Herren Professoren und Dozenten

Friedberg, Kuntze, Roscher, Schmidt;

Dussand, Gautier, Humbert, Jaquemot, Jousserandot, Scheler, Vaucher;

Berner, Brunner, Dernburg, Eck, Feller, Gneist, Goldschmidt, Gradenwitz, Hinschius, Liman, Paulsen, Rubo.

Am 20. Juni 1887 bestand ich vor der Prüfungs-Commission bei dem Königl. Kammergericht das Referendar-Examen und wurde noch in demselben Monat zum Referendar ernannt. Als solcher habe ich bisher bei dem Königl. Amtsgericht Oranienburg und bei dem Königl. Landgericht bezw. bei der Königl. Staatsanwaltschaft II. Berlin sowie bei einem Rechtsanwalt und Notar gearbeitet. Ich bin evangelischer Confession.

Max Reuscher.